

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz

Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Zusammenhang mit dem Klimaschutz-Sofortprogramm und zu Anpassungen im Recht der Endkundenbelieferung

A. Problem und Ziel

Um zur Erreichung der Klimaschutzziele aus dem Übereinkommen von Paris beizutragen, ist es wichtig, dass Deutschland spätestens im Jahr 2045 klimaneutral ist. Neben dem Ausbau der Erneuerbaren Energien ist dafür auch der Ausbau der Stromnetze von zentraler Bedeutung. Der zügige Ausbau der erneuerbaren Energien sowie die sukzessive Abschaltung der verbleibenden Kernkraftwerke und der Kohlekraftwerke erfordern es, Strom zunehmend über weite Strecken zu transportieren. Insbesondere der im Norden Deutschlands erzeugte Strom aus Windenergieanlagen muss zu den Verbrauchsschwerpunkten im Süden und Westen Deutschlands geleitet werden. Es gilt, Engpässe in der Stromversorgung innerhalb des deutschen Netzes zu beseitigen. Darüber hinaus sollen die technischen Voraussetzungen für den zunehmenden grenzüberschreitenden Stromhandel geschaffen werden. Daraus resultiert ein Netzausbaubedarf insbesondere in der Höchstspannungsebene. Es ist wichtig, auch die Netzplanung konsequent an dem Ziel der Treibhausgasneutralität im Jahr 2045 auszurichten und die verschiedenen Prozesse enger zu verzahnen.

Die §§ 12a ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) enthalten Regelungen zur Netzausbaubedarfsplanung. Das Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ermöglicht beschleunigte Planungs- und Genehmigungsverfahren. Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur) hat am 14. Januar 2022 den Netzentwicklungsplan Strom (NEP) 2021-2035 bestätigt und der Bundesregierung gemäß § 12e Absatz 1 Satz 1 EnWG als Entwurf für einen Bundesbedarfsplan vorgelegt. Die im NEP 2021-2035 bestätigten zusätzlichen Leitungsmaßnahmen sind für den verstärkten und beschleunigten Klimaschutz unabdingbar. Der bisherige Bundesbedarfsplan muss aktualisiert werden. Nach § 12e Absatz 1 Satz 2 EnWG ist der Bundesbedarfsplan mindestens alle vier Jahre dem Bundesgesetzgeber vorzulegen. Mit den regelmäßigen Anpassungen des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPIG) soll eine Beschleunigung der erfassten Planungs- und Genehmigungsverfahren für Netzausbauvorhaben auf Höchstspannungsübertragungsnetzebene gewährleistet werden.

In den letzten Monaten sind die Energiepreise auf den Großhandelsmärkten stark gestiegen. In der Folge stellten einzelne Energielieferanten die Energieversorgung ihrer Kunden kurzfristig ein. Davon betroffene Kunden fallen in die vertragliche Grundversorgung oder das gesetzliche Schuldverhältnis der Ersatzversorgung und werden weiter mit Energie versorgt. Abhängig von der Anzahl kurzfristig neu zu versorgender Kunden und der Höhe der bereits beschafften Energiemengen, mussten Grundversorger dafür zusätzliche Mengen am Großhandelsmarkt zu den jeweils geltenden Preisen einkaufen. In der Folge gestiegener Beschaffungskosten erhöhten Grundversorger ihre Endkundenpreise bzw. führten unterschiedliche Grundversorgungspreise für Alt- und Neukunden ein. Die rechtliche Zulässigkeit solcher gespaltenen Preise wurde dabei kontrovers diskutiert. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll rechtliche Klarheit erreicht und grundsätzlich einer erneuten Situation vorgebeugt werden, in der Kunden kurzfristig mit der Einstellung ihrer Belieferung durch ihren im Wettbewerb tätigen Energielieferanten konfrontiert werden.

B. Lösung

Das Ziel der Treibhausgasneutralität im Jahr 2045 wird auch unmittelbar in das Energiewirtschaftsgesetz aufgenommen und in dort geregelten Prozessen stärker verankert. Es werden die Netzentwicklungsplanungen um die Berechnung eines Klimaneutralitätsnetzes ergänzt und auch Planungen auf Verteilernetzebene konsequent an dem Ziel einer vorausschauenden und effizienten Bedarfsdimensionierung orientiert. Indem die Einführung des witterungsabhängigen Freileitungsbetriebs erleichtert wird, soll zudem bestehende Stromnetzinfrastruktur höher ausgelastet werden können.

Es wird der Bundesbedarfsplan aktualisiert. Es werden 19 neue Netzausbauvorhaben aufgenommen und 17 Netzausbauvorhaben geändert. Ein Vorhaben wird gestrichen. Für die neuen und geänderten Netzausbauvorhaben wird entsprechend § 12e Absatz 4 EnWG die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Zudem werden die länderübergreifenden und grenzüberschreitenden neuen und geänderten Netzausbauvorhaben identifiziert, auf die die Regelungen des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz gemäß § 2 Absatz 1 NABEG anzuwenden sind.

Darüber hinaus werden einige Anpassungen im BBPlG, EnWG und NABEG vorgenommen, um eine zügige Durchführung der Planungs- und Genehmigungsverfahren zu fördern. Diese betreffen zum einen die Entwicklung von Präferenzräumen sowie die damit verbundenen Vereinfachungen in den Planungs- und Genehmigungsverfahren, unter anderem beim Umgang mit der Bundesfachplanung. Daneben werden u. a. für neu in den Bundesbedarfsplan aufzunehmende Vorhaben, für die eine Bündelungsmöglichkeit mit einem bereits im Bundesbedarfsplan verankerten Vorhaben besteht, Vereinfachungen (u. a. Verzicht auf Bundesfachplanung) eingeführt und damit ebenfalls eine Straffung der Planungs- und Genehmigungsverfahren erreicht. Zudem wird die Durchführung von Vorarbeiten erleichtert.

Das Energiewirtschaftsgesetz wird um die bußgeldbewährte Vorgabe ergänzt, dass auch eine planmäßige Beendigung der Energiebelieferung von Haushaltskunden mindestens drei Monate im Voraus der Bundesnetzagentur anzuzeigen ist und betroffene Kunden zu informieren sind. Die Bundesnetzagentur erhält zudem zusätzliche Aufsichtsbefugnisse gegenüber Energielieferanten. Die Ersatzversorgung und die Grundversorgung werden neu voneinander abgegrenzt. Die preisliche Kopplung beider Instrumente wird auch im Segment der Haushaltskunden aufgehoben. Dadurch können die Ersatzversorgungspreise stärker die jeweils aktuellen Beschaffungskosten berücksichtigen. Damit einher gehen weitere Transparenzvorgaben im Hinblick auf die Preiszusammensetzung der Ersatzversorgung.

C. Alternativen

Keine. Insbesondere eine stärkere Verankerung der Klimaschutzziele nach dem Bundes-Klimaschutzgesetz unmittelbar im Energiewirtschaftsgesetz und in den dort geregelten Prozessen ist für die erfolgreiche Transformation der Energieversorgung wichtig.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand werden im weiteren Verfahren ermittelt und nachgetragen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger wird im weiteren Verfahren ermittelt und nachgetragen.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft wird im weiteren Verfahren ermittelt und nachgetragen.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Die Bürokratiekosten aus Informationspflichten werden im weiteren Verfahren ermittelt und nachgetragen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Erfüllungsaufwand der Verwaltung wird im weiteren Verfahren ermittelt und nachgetragen.

F. Weitere Kosten

Die weiteren Kosten werden im weiteren Verfahren ermittelt und nachgetragen.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz

Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Zusammenhang mit dem Klimaschutz-Sofortprogramm und zu Anpassungen im Recht der Endkundenbelieferung ¹⁾

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 84 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter „ und umweltverträgliche“ durch die Wörter „, umweltverträgliche und treibhausgasneutrale“ ersetzt.
2. In § 3 wird nach Nummer 35 folgende Nummer 35a eingefügt:

„35a. Versorgeranteil

der auf die Energiebelieferung entfallende Preisanteil, der sich rechnerisch nach Abzug der Umsatzsteuer und der Belastungen nach § 40 Absatz 3 ergibt,“.
3. § 5 wird wie folgt gefasst:

„ § 5

Anzeige und Abmeldung der Energiebelieferung

(1) Energieversorgungsunternehmen, die Haushaltskunden mit Energie beliefern, müssen die Aufnahme und Beendigung der Tätigkeit sowie Änderungen ihrer Firma bei der Bundesnetzagentur anzeigen; ausgenommen ist die Belieferung von Haushaltskunden ausschließlich innerhalb einer Kundenanlage oder eines geschlossenen Verteilernetzes sowie über nicht auf Dauer angelegte Leitungen. Eine Liste der angezeigten Unternehmen wird von der Bundesnetzagentur laufend auf ihrer Internetseite veröffentlicht; veröffentlicht werden die Firma und die Adresse des Sitzes der angezeigten Unternehmen. Von der Bundesnetzagentur werden monatlich die Unternehmen veröffentlicht, die in den jeweils letzten zwölf Monaten die Beendigung ihrer Tätigkeit angezeigt haben. Mit der Anzeige der Aufnahme der Tätigkeit ist das Vorliegen der

¹⁾ Artikel [...] dieses Gesetzes / Dieses Gesetz dient der Umsetzung [...]

personellen, technischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie der Zuverlässigkeit der Geschäftsleitung darzulegen.

(2) Die Aufnahme oder Änderung der Tätigkeit ist unverzüglich anzuzeigen. Die Beendigung der Tätigkeit muss spätestens drei Monate vor dem geplanten Beendigungstermin der Bundesnetzagentur zugehen. Mit der Anzeige nach Satz 2 ist darzulegen, wie bis zur geplanten Beendigung der Tätigkeit die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Energielieferanten gegenüber Haushaltskunden sichergestellt ist. Die vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Energielieferanten und den betroffenen Haushaltskunden bleiben unberührt.

(3) Zeitgleich mit der Anzeige der Beendigung der Tätigkeit nach Absatz 2 Satz 2 hat der Energielieferant die von der Beendigung betroffenen Haushaltskunden und die Netzbetreiber, in deren Netzgebiete er Haushaltskunden beliefert, in Textform über das Datum der Beendigung seiner Tätigkeit zu informieren. Der Energielieferant ist verpflichtet, die Anzeige zugleich gut auffindbar auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

(4) Die Bundesnetzagentur ist berechtigt, das Vorliegen der personellen, technischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie der Zuverlässigkeit der Geschäftsleitung jederzeit unter Nutzung der behördlichen Aufsichtsrecht nach diesem Gesetz zu überprüfen. Auf Anforderung haben Energielieferanten der Bundesnetzagentur zum Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit insbesondere ein Wirtschaftsprüfer- testat über den ordnungsgemäßen Jahresabschluss des letzten Geschäftsjahres vorzulegen.

(5) Die Regulierungsbehörde kann einem Energielieferanten die Ausübung der Tätigkeit jederzeit ganz oder teilweise untersagen, wenn die personelle, technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit oder Zuverlässigkeit nicht gewährleistet ist. Satz 1 sowie Absatz 1 Satz 3 und Absatz 4 gelten nicht für Energieversorgungsunternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, wenn das Energieversorgungsunternehmen von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates ordnungsgemäß zugelassen worden ist. “

4. In § 6 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Verteilnetzes“ durch das Wort „Verteilernetzes“ ersetzt.
5. § 12a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „mittel- und langfristigen“ durch die Wörter „klima- und“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Drei weitere Szenarien müssen das Jahr 2045 betrachten und eine Bandbreite von wahrscheinlichen Entwicklungen darstellen, welche die gesetzlich festgelegten sowie weitere klima- und energiepolitische Ziele der Bundesregierung erreichen.“
 - cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Verteilernetzbetreiber werden bei der Erstellung des Szenariorahmens angemessen eingebunden.“
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Internsetseite“ durch das Wort „Internetseite“ ersetzt.

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „durch Festlegung nach § 29 Absatz 1“ gestrichen.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Genehmigung ist nicht selbstständig durch Dritte anfechtbar.“

6. § 12b wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „des Betrachtungszeitraums“ durch die Wörter „der jeweiligen Betrachtungszeiträume“ ersetzt und die Angabe „Satz 2“ gestrichen.
 - bb) In Satz 4 Nummer 7 werden die Wörter „des Betrachtungszeitraums“ durch die Wörter „der jeweiligen Betrachtungszeiträume“ ersetzt und die Angabe „Satz 2“ gestrichen.
 - cc) In Satz 5 werden die Wörter „deutschen Übertragungsnetzes“ durch das Wort „Elektrizitätsversorgungsnetzes“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung nach Absatz 3 Satz 1 übermitteln die Betreiber von Übertragungsnetzen der Regulierungsbehörde Angaben dazu, welche Netzausbaumaßnahmen zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung und welcher landseitige Teil von Offshore-Anbindungsleitungen ganz oder weit überwiegend in einem bereits gemäß § 17 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz im Bundesnetzplan aufgenommenen Trassenkorridor oder in einem durch Landesplanungen bestimmten Leitungsverlauf für Erdkabel zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung eines weiteren Vorhabens realisiert werden sollen.“

7. § 12c wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Enthält der nach § 12b Absatz 5 übermittelte Netzentwicklungsplan eine Neubaumaßnahme zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung oder den landseitigen Teil einer Offshore-Anbindungsleitung, die jeweils noch nicht im Bundesbedarfsplan enthalten sind und für die eine Bündelungsoption nach § 12b Absatz 6 nicht besteht, hat die Regulierungsbehörde anhand von vorhandenen Daten zur großräumigen Raum- und Umweltsituation für diese Maßnahme einen Präferenzraum im Sinne des § 3 Nummer 10 des Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz zu ermitteln und dem Umweltbericht zugrunde zu legen. Die Ermittlung von Präferenzräumen nach Satz 1 hat keine unmittelbare Außenwirkung und ersetzt nicht die Entscheidung über die Zulässigkeit der Ausbaumaßnahme. Sie kann nur im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens gegen die Zulassungsentcheidung für die jeweilige Ausbaumaßnahme überprüft werden. Soweit Geodaten über die verbindlichen Festlegungen der Landes- und Regionalplanung benötigt werden, legt die Bundesnetzagentur die Daten des Raumordnungsplan-Monitors (ROPLAMO) des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung zugrunde, die ihr für diesen Zweck zur Verfügung zu stellen sind. Für diese und andere Geodaten gilt § 31 Absatz 4 des Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz entsprechend.“

- b) In Absatz 7 werden die Wörter „durch Festlegung nach § 29 Absatz 1“ gestrichen.
8. In § 13 Absatz 1b Nummer 1 werden nach dem Wort „KWK-Ausschreibungsverordnung“ ein Komma und die Wörter „nach § 7b des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes“ eingefügt.
9. In § 13a Absatz 2 Satz 3 Nummer 5 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.
10. Dem § 13e wird folgender Absatz 6 angefügt:
- „(6) Binden die Betreiber von Übertragungsnetzen innerhalb eines Zeitraums von drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren keine Anlagen in der Kapazitätsreserve, dürfen die Betreiber von Übertragungsnetzen keine Beschaffungsverfahren nach Absatz 2 mehr durchführen.“
11. In § 14c Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „1a“ durch die Angabe „1c“ ersetzt.
12. Die § 14d und 14e werden wie folgt gefasst:

„§ 14d

Netzausbaupläne, Verordnungsermächtigung; Festlegungskompetenz

(1) Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen haben der Regulierungsbehörde erstmals zum 28. Februar 2024 und dann alle zwei Jahre jeweils zum 28. Februar eines Kalenderjahres einen Plan für ihr jeweiliges Elektrizitätsverteilernetz vorzulegen (Netzausbauplan). Der Netzausbauplan wird auf der Grundlage des nach Absatz 2 zu erstellenden Regionalszenarios erarbeitet, um eine integrierte und vorausschauende Netzplanung zu gewährleisten. Die Regulierungsbehörde kann Anpassungen des Netzausbauplans verlangen.

(2) Zur Erstellung eines Netzausbauplans teilen die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland in geographisch abgrenzbare und räumlich zusammenhängende Gebiete (Planungsregion) auf. Innerhalb einer Planungsregion haben sich die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen zu den Grundlagen ihrer Netzausbauplanung abzustimmen. Die Regulierungsbehörde kann auf Antrag oder von Amts wegen die Aufnahme eines Betreibers eines Elektrizitätsverteilernetzes in eine Planungsregion anordnen.

(3) Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen einer Planungsregion stimmen unter Einbeziehung der Übertragungsnetzbetreiber ein Regionalszenario ab, welches gemeinsame Grundlage der jeweiligen Netzausbaupläne der Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen in der Planungsregion ist. Das Regionalszenario besteht aus einem Entwicklungspfad, der sowohl das langfristige Zieljahr 2045 mit Erreichung der gesetzlich festgelegten sowie weiterer klima- und energiepolitischer Ziele der Bundesregierung, als auch die wahrscheinlichen Entwicklungen für die nächsten fünf und zehn Jahre umfasst. Das Regionalszenario beinhaltet Angaben zu bereits erfolgten, erwarteten und maximal möglichen Anschlüssen der verschiedenen Erzeugungskapazitäten und Lasten sowie den zu erwartenden Ein- und Ausspeisungen sowie Annahmen zur Entwicklung anderer Sektoren, insbesondere des Gebäude- und Verkehrssektors. Das Regionalszenario ist acht Monate bevor der jeweilige Netzausbauplan der Regulierungsbehörde vorzulegen ist, fertig zu stellen.

(4) Der Netzausbauplan enthält insbesondere folgende Angaben:

1. Netzkarten des Hochspannungs- und Mittelspannungsnetzes und der Umspannstationen auf Mittelspannung und Niederspannung mit den Engpassregionen des jeweiligen Netzes.
2. Daten, die dem nach Absatz 3 anzufertigenden Regionalszenario zugrunde liegen,
3. Darlegung der voraussichtlichen Entwicklung der Verteilungsaufgabe bis 2045 einschließlich voraussichtlich erforderlicher Maßnahmen zur Optimierung, zur Verstärkung, zur Erneuerung oder zum Ausbau des Netzes sowie notwendiger Energieeffizienz- und Nachfragesteuerungsmaßnahmen,
4. die geplanten Optimierungs-, Verstärkungs-, Erneuerungs-, und Ausbaumaßnahmen sowie notwendige Energieeffizienz- und Nachfragesteuerungsmaßnahmen in den nächsten fünf sowie zehn Jahren, wobei anzugeben ist, inwieweit für die Umsetzung dieser Maßnahmen öffentlich-rechtliche Planungs- oder Genehmigungsverfahren notwendig sind, den jeweiligen Stand des Verfahrens, und ob und zu welchem Zeitpunkt durch den Betreiber eines Elektrizitätsverteilernetzes bereits Investitionsentscheidungen bezüglich dieser Maßnahmen getroffen wurden und bis zu welchem Zeitpunkt der Betreiber des Elektrizitätsverteilernetzes von der tatsächlichen Durchführung einer Maßnahme ausgeht,
5. eine detaillierte Darlegung der engpassbehafteten Leitungsabschnitte und der jeweilig geplanten Optimierungs- Verstärkungs- und Ausbaumaßnahmen,
6. den Bedarf an nicht frequenzgebundenen Systemdienstleistungen und Flexibilitätsdienstleistungen im Sinne des § 14c sowie die geplante Deckung des Bedarfs und
7. der Umfang, in dem von dem Instrument der Spitzenkappung nach § 11 Absatz 2 Gebrauch gemacht werden soll.

Die Darstellung der Angaben nach Satz 1 muss so ausgestaltet sein, dass ein sachkundiger Dritter nachvollziehen kann,

1. welche Veränderungen der Kapazitäten für Leitungstrassen und Umspannstationen sowie bei nicht frequenzgebundenen Systemdienstleistungen mit den geplanten Maßnahmen einhergehen,
2. welche Alternativen der Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen geprüft hat,
3. welcher Bedarf an Systemdienstleistungen und Flexibilitätsdienstleistungen nach Realisierung der Maßnahmen verbleibt und
4. welche Kosten voraussichtlich entstehen.

Die Regulierungsbehörde kann Vorgaben zu Frist Form, Inhalt und Art der Übermittlung des Netzausbauplans machen.

(5) Die Regulierungsbehörde kann durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 nähere Bestimmungen zu den Absätzen 1 bis 4 treffen. Zumindest den Netznutzern der Mittel- und Hochspannungsebene und den Übertragungsnetzbetreibern ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem sie betreffenden Netzausbauplan zu geben.

(6) Bei der Planung des Elektrizitätsverteilernetzausbaus haben Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen die Möglichkeit von Energieeffizienz- und Nachfragesteuerungsmaßnahmen zu berücksichtigen und für Niederspannungsnetze die langfristig erwarteten Anschlüsse von Erzeugungskapazitäten und Lasten anzusetzen. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des

Bundesrates allgemeine Grundsätze für die Berücksichtigung der in Satz 1 genannten Belange festzulegen.

(7) Die Absätze 1 bis 4 sind nicht anzuwenden auf Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen, an deren Elektrizitätsverteilernetz weniger als 100 000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn in dem Elektrizitätsverteilernetz die technisch mögliche Stromerzeugung der beiden vorherigen Jahre aus Windenergie an Land oder aus solarer Strahlungsenergie aus den an das Elektrizitätsverteilernetz angeschlossenen Anlagen auf Veranlassung des jeweiligen Betreibers eines Elektrizitätsverteilernetzes um jeweils mehr als 3 Prozent gekürzt wurde.

(8) Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen, auf die nach Absatz 7 die Absätze 1 bis 4 nicht anzuwenden sind, sind verpflichtet, Daten nach Absatz 4 Nummer 1 und 2 an den vorgelagerten Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen zu übermitteln, auf den die Absätze 1 bis 4 anwendbar sind. Die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen stimmen sich zumindest innerhalb einer Planungsregion zu den Anforderungen an die zu übermittelnden Daten ab.

§ 14e

Gemeinsame Internetplattform; Festlegungskompetenz

(1) Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen sind verpflichtet, ab dem 1. Januar 2023 eine gemeinsame Internetplattform einzurichten und zu betreiben.

(2) Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen haben spätestens ab dem 1. Januar 2024 sicherzustellen, dass Anschlussbegehrende im Sinne des § 8 Erneuerbare-Energien-Gesetzes sowie Letztverbraucher über die gemeinsame Internetplattform auf die Internetseite des zuständigen Netzbetreibers gelangen können, um dort Informationen für ein Netzanschlussbegehren nach § 8 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder die im Rahmen des Netzanschlusses nach § 18 erforderlichen Informationen zu übermitteln.

(3) Die Beteiligung nach § 14d Absatz 5 Satz 2 hat über die gemeinsame Internetplattform zu erfolgen.

(4) Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen veröffentlichen auf der gemeinsamen Internetplattform zumindest:

1. das jeweilige Regionalszenario nach § 14d Absatz 3, spätestens vier Wochen nach Fertigstellung,
2. den jeweiligen Netzausbauplan nach § 14d Absatz 1, spätestens vier Wochen nach Fertigstellung,
3. die Stellungnahmen nach Absatz 3.

(5) Die Regulierungsbehörde ist auf die Veröffentlichungen nach Absatz 4 in geeigneter Weise hinzuweisen.

(6) Die Regulierungsbehörde kann die Übermittlung einer nicht personenbezogenen Zusammenfassung der Stellungnahmen nach Absatz 3 in Textform verlangen.

(7) Die Regulierungsbehörde kann durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 nähere Bestimmungen zu den Absätzen 1 bis 5 treffen.“

13. § 20a Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Schadenersatzanspruch beträgt mindestens 50 Euro. Nimmt der bisherige Lieferant nach Vertragsbeendigung die Abmeldung von der Belieferung nicht unverzüglich vor oder gibt auf Nachfrage des Netzbetreibers die Entnahmestelle bei Vertragsbeendigung nicht frei, kann der Letztverbraucher vom Lieferanten Schadenersatz nach Maßgabe der Sätze 1 und 3 verlangen.“

14. § 23c Absatz 6 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird das Wort „Verteilnetz“ durch das Wort „Verteilernetz“ ersetzt.

b) In Nummer 4 wird das Wort „Verteilnetz“ durch das Wort „Verteilernetz“ ersetzt.

15. In § 35 Absatz 1 Nummer 10 werden nach den Wörtern „oder der Gasgrundversorgungsverordnung“ die Wörter „, die Beziehungen zwischen Haushalts- und Großhandelspreisen“ eingefügt.

16. § 36 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Sie dürfen bei den Allgemeinen Bedingungen und Preisen nicht nach dem Zeitpunkt des Abschlusses des Grundversorgungsvertrages unterscheiden.“

b) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Ein Anspruch auf Grundversorgung nach Satz 1 besteht für die Dauer der Frist von drei Monaten nach dem Beginn einer Ersatzversorgung nach § 38 Absatz 1 nicht, sofern eine Ersatzversorgung erfolgt und der Haushaltskunden bereits zuvor an der betroffenen Entnahmestelle beliefert wurde. Ein konkludenter Vertragsabschluss durch Entnahme von Energie ist für die betroffene Entnahmestelle für diesen Zeitraum ausgeschlossen.“

17. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 3 wie folgt gefasst:

„In den Fällen des § 36 Absatz 1 Satz 5 besteht ein Anspruch des Haushaltskunden auf Ersatzversorgung.“

b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Für Haushaltskunden sind im Falle gesonderter Allgemeiner Preise der Ersatzversorgung für deren Bemessung die Sätze 2 und 3 zu beachten. Der Grundversorger ist berechtigt, bei der Ermittlung der Allgemeinen Preise der Ersatzversorgung einen Aufschlag für erhöhte Vertriebskosten und einen besonderen Beschaffungskostenanteil vorzusehen. Die Beschaffungskosten der Ersatzversorgung dürfen kalkulatorisch nicht höher angesetzt werden, als sie sich für den Grundversorger im Falle einer kurzfristigen Beschaffung der für die durch ihn durchgeführte Ersatzversorgung erforderlichen Energiemengen über Börsenprodukte ergeben würden. § 29 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen bleibt unberührt.

(3) Der Grundversorger ist unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, die Allgemeinen Preise der Ersatzversorgung jeweils zum ersten Tag eines Kalendermonats neu zu ermitteln und ohne Einhaltung einer Frist anzupassen. Die Änderung wird nach Veröffentlichung auf der Internetseite des

Grundversorgers wirksam. Der Versorgeranteil und die Höhe eines Aufschlags für erhöhte Vertriebskosten sowie deren Änderung sind jeweils gesondert auszuweisen.“.

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.

18. § 41b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Bei einer Unterrichtung nach § 41 Absatz 5 Satz 3 ist bei Stromlieferverträgen mit Haushaltskunden außerhalb der Grundversorgung darauf hinzuweisen, in welchem Umfang sich der Versorgeranteil geändert hat.“

b) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Sofern ein Haushaltskunde gegenüber dem Energielieferanten Schadensersatz wegen einer vertragswidrigen Beendigung der Belieferung geltend machen kann, beträgt der Anspruch mindestens 160 Euro.“.

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

19. § 43f wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Einer Feststellung, dass die Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (GMBI S. 503) in der jeweils geltenden Fassung eingehalten sind, bedarf es nicht bei der Einführung eines witterungsabhängigen Freileitungsbetriebs oder sonstigen Änderungen des Betriebskonzepts, welche nicht zu Änderungen der Beurteilungspegel im Sinne der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (GMBI S. 503) in der jeweils geltenden Fassung führen.“

b) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.“

20. In § 43j werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefasst:

„Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens bei Vorhaben im Sinne des § 2 Absatz 8 des Bundesbedarfsplangesetzes ist die Verlegung von Leerrohren. Für die Nutzung der Leerrohre zur Durchführung einer Stromleitung und deren anschließendem Betrieb bedarf es eines weiteren Genehmigungsverfahrens.“

21. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „archäologische Voruntersuchungen“ die Wörter „einschließlich erforderlicher Bergungsmaßnahmen“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „unmittelbar oder durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, in denen die Vorarbeiten durchzuführen sind,“ werden gestrichen.

bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Auf Antrag des Trägers des Vorhabens soll die Planfeststellungsbehörde die Duldung der Vorarbeiten anordnen. In den Fällen des Satzes 2 kann die Bekanntgabe der Ausführungsabsicht nach Satz 1 durch die Planfeststellungsbehörde erfolgen. Die Duldungsanordnung kann durch Allgemeinverfügung erfolgen; sie hat durch Allgemeinverfügung zu erfolgen, wenn der Kreis der Berechtigten unklar ist oder Einzelfallbescheide wegen der Vielzahl der Betroffenen untunlich sind.“

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Ein Rechtsbehelf gegen eine Duldungsanordnung nach Absatz 2 hat keine aufschiebende Wirkung.“

22. In § 54 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 wird die Angabe „und 3“ gestrichen.

23. § 63 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „2021“ durch die Angabe „2022“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „2021“ durch die Angabe „2022“ ersetzt.

cc) In Satz 7 wird die Angabe „31. Dezember 2021“ durch die Angabe „31. Januar 2023“ ersetzt.

b) In Absatz 3a Satz 1 werden vor der Angabe „30. Juni 2019“ die Wörter „bis zum“ gestrichen, nach der Angabe „30. Juni 2019“ ein Komma und die Angaben „30. Juni 2021, 30. Juni 2024“ eingefügt sowie die Wörter „letzten zwei Jahren“ durch die Wörter „Jahren des jeweiligen Betrachtungszeitraums“ ersetzt.

24. § 95 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 1c und 1d werden wie folgt gefasst:

„1c. entgegen § 5 Absatz 2 Satz 3 nicht mit der Anzeige nach § 5 Absatz 2 Satz 2 darlegt, ob die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Energielieferanten gegenüber Haushaltskunden bis zur geplanten Beendigung der Tätigkeit sichergestellt ist.

1d. entgegen § 5 Absatz 3 Satz 1 nicht zeitgleich mit der Anzeige der Beendigung der Tätigkeit nach § 5 Absatz 2 Satz 2 die von der Beendigung betroffenen Haushaltskunden und Netzbetreiber in Textform über das Datum der Beendigung der Tätigkeit informiert,“.

bb) Folgende Nummer 1e wird angefügt:

„1e. die Beendigung seiner Tätigkeit nach § 5 Absatz 2 Satz 2 angezeigt hat und seine vertraglichen Lieferverpflichtungen gegenüber den Haushaltskunden im Sinne des § 5 Absatz 2 Satz 3 nicht erfüllt, ohne einen Insolvenzantrag gestellt zu haben,“.

cc) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 5 Satz 1“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 und 2“ ersetzt.

- dd) In Nummer 3 Buchstabe a wird die Angabe „§ 5 Satz 4“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 4, § 5 Absatz 5 Satz 1“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Nummer 1a“ durch die Angabe „Nummern 1a bis 1e“ ersetzt.
25. § 111 wird folgender Absatz angefügt:
- „(4) Die Allgemeinen Preise nach den §§ 36 und 38 unterliegen der kartellbehördlichen Aufsicht nach den §§ 19, 20 und 29 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.“
26. In § 118 wird folgender Absatz 41 angefügt:
- „(41)[Der am 10. Januar 2022 von den Betreibern von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung vorgelegte Szenariorahmen wird von der Regulierungsbehörde so genehmigt, dass er § 12a in der geänderten Fassung vom xx.xx.2022 entspricht. Aktualisierungsvorbehalt: Zu streichen, falls die EnWG-Novell erst nach Genehmigung des Szenariorahmens in Kraft tritt.] Bei der Prüfung und der Bestätigung des sich an die Genehmigung des am 10. Januar 2022 von den Betreibern von Übertragungsnetzbetreibern mit Regelzonenverantwortung vorgelegten Szenariorahmens anschließenden Netzentwicklungsplans gemäß der §§ 12b und 12c werden die erweiterten Betrachtungszeiträume im Sinne des § 12a Absatz 1 einbezogen.“
27. In § 119 Absatz 5 Nummer 5 wird das Wort „Verteilnetzebene“ durch das Wort „Verteilernetzebene“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 29 Satz 1 wird nach dem Wort „Elektrizität“ ein Komma und das Wort „Fernwärme“ eingefügt.
2. § 50e wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz eingefügt:

„(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird ermächtigt, ohne Zustimmung des Bundesrates zur Förderung der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit der Wettbewerbsbehörden durch Rechtsverordnung völkerrechtliche Vereinbarungen über die Übermittlung von Informationen auf dem Gebiet des Kartell- und Wettbewerbsrechts in Kraft zu setzen, soweit sich die darin übernommenen Verpflichtungen im Rahmen der nach diesem Gesetz zulässigen zwischenbehördlichen Zusammenarbeit halten. Regelt eine zwischenstaatliche Vereinbarung nach Satz 1

 1. Beschränkungen, nach denen Informationen nur für die Zwecke, für die sie übermittelt wurden, verwendet werden dürfen, oder

2. die Pflicht zur Wahrung der Vertraulichkeit und zur Beschränkung der Offenlegung gegenüber anderen Stellen,

so sind diese Beschränkungen auch im Fall einer Abgabe an die Staatsanwaltschaft nach § 41 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zu beachten.“

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
3. In § 186 Absatz 1 wird die Angabe „2022“ durch die Angabe „2027“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Niederspannungsanschlussverordnung

Die Niederspannungsanschlussverordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477), die zuletzt durch Artikel 35 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Netzanschlüsse werden durch den Netzbetreiber hergestellt. Die Herstellung des Netzanschlusses soll vom Anschlussnehmer in Textform in Auftrag gegeben werden. Der Netzbetreiber hat ab dem 1. Januar 2024 sicherzustellen, dass die Beauftragung des Netzanschlusses und deren Abwicklung auch auf der Internetseite des Netzbetreibers erfolgen kann. Die Netzbetreiber stimmen hierfür einheitliche Formate und Anforderungen an Inhalte ab. Der Netzbetreiber hat dem Anschlussnehmer unverzüglich nach Beauftragung des Netzanschlusses den voraussichtlichen Zeitbedarf für die Herstellung des Netzanschlusses mitzuteilen.“

2. Dem § 19 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Ab dem 1. Januar 2024 hat der Netzbetreiber sicherzustellen, dass eine Mitteilung des Anschlussnehmers oder -nutzers nach den Absätzen 2 und 3 auch auf der Internetseite des Netzbetreibers erfolgen kann. Die Netzbetreiber stimmen hierfür einheitliche Formate und Anforderungen an Inhalte ab.“

Artikel 4

Änderung der Stromgrundversorgungsverordnung

Die Stromgrundversorgungsverordnung vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4946) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „§§ 4 bis 8, 10 bis 19 und 22“ wird durch die Angabe „§§ 4, 5 Absatz 1, die §§ 5a bis 8, 10 bis 19 und 22“ und die Angabe „§ 38 Absatz 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 38 Absatz 4 Satz 1“ ersetzt.

- b) Die Angabe „§ 38 Absatz 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 38 Absatz 4 Satz 1“ ersetzt.

2. In § 20 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Gasgrundversorgungsverordnung

Die Gasgrundversorgungsverordnung vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391, 2396), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4946) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „§§ 4 bis 8, 10 bis 19 und 22“ wird durch die Angabe „§§ 4, 5 Absatz 1, die §§ 5a bis 8, 10 bis 19 und 22“ und die Angabe „§ 38 Absatz 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 38 Absatz 4 Satz 1“ ersetzt.
 - b) Die Angabe „§ 38 Absatz 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 38 Absatz 4 Satz 1“ ersetzt.
2. In § 20 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Kapazitätsreserveverordnung

Die Kapazitätsreserveverordnung vom 28. Januar 2019 (BGBl. I S. 58), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2202) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. Anschluss an ein Elektrizitätsversorgungsnetz im Bundesgebiet oder im Gebiet des Großherzogtums Luxemburg, das im Normalschaltzustand über nicht mehr als zwei Umspannungen unmittelbar mit der Höchstspannungsebene eines deutschen oder luxemburgischen Übertragungsnetzbetreibers verbunden ist,“.
2. § 16 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
 - „3. Nachweise über den Anschluss an ein Netz der allgemeinen Versorgung im Bundesgebiet oder im Gebiet des Großherzogtums Luxemburg, das im Normalschaltzustand unmittelbar mit der Höchstspannungsebene eines deutschen oder luxemburgischen Übertragungsnetzbetreibers verbunden, einschließlich Angaben zum netztechnischen Standort,“.

Artikel 7

Änderung des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz

Das Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 298) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 9 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) Folgende Nummer 10 wird angefügt:

„10. Ein Präferenzraum ist ein nach § 12c Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes durch die Bundesnetzagentur ermittelter und dem Umweltbericht zugrunde gelegter Gebietsstreifen, der für die Herleitung von Trassen im Sinne des § 18 Absatz 3c besonders geeignete Räume ausweist.“
2. § 5a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „auf Grund seiner besonderen Eilbedürftigkeit“ gestrichen.
 - b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Für die Vorhaben, für die ein Präferenzraum nach § 3 Nummer 10 entwickelt wurde, entfällt die Bundesfachplanung.“
3. In § 8 Satz 4 wird die Angabe „§ 44 Absatz 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 44 Absatz 2“ ersetzt.
4. Dem § 16 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Entfällt gemäß § 5a Absatz 2a die Bundesfachplanung, sind die Absätze 1 bis 6 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die Bundesnetzagentur ab Beginn der Planfeststellung gemäß § 19 Satz 1 Veränderungssperren erlassen kann.“
5. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 werden die Sätze 5 und 6 wie folgt gefasst:

„Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens bei Vorhaben im Sinne des § 2 Absatz 8 des Bundesbedarfsplangesetzes ist die Verlegung von Leerrohren. Für die Nutzung der Leerrohre zur Durchführung einer Stromleitung und deren anschließendem Betrieb bedarf es eines weiteren Genehmigungsverfahrens.“
 - b) Nach Absatz 3a wird folgender Absatz 3b eingefügt:

„(3b) Bei Vorhaben, bei denen gemäß § 5a auf die Durchführung der Bundesfachplanung verzichtet wurde, ist Absatz 3a mit den folgenden Maßgaben entsprechend anzuwenden:

 1. Soweit eine Bestandstrasse vorhanden ist, ist das Vorhaben in oder unmittelbar neben der Bestandstrasse zu errichten.

2. Bei einem Vorhaben gemäß § 2 Absatz 7 Satz 2 oder Satz 3 des Bundesbedarfsplangesetzes ist der für das weitere Vorhaben im Bundesnetzplan aufgenommene Trassenkorridor oder der durch Landesplanungen bestimmte Leitungsverlauf für Erdkabel zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung zu beachten.“
 - c) Nach Absatz 3b wird folgender Absatz 3c eingefügt:

„(3c) Für Vorhaben, die im Bereich eines Präferenzraums nach § 3 Nummer 10 realisiert werden sollen, sind die Trasse sowie die in Frage kommenden Alternativen auf der Grundlage des Präferenzraums zu ermitteln. Bei der Ermittlung der Trasse ist Absatz 3a Satz 2 bis 4 entsprechend anzuwenden.“
6. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Einer Feststellung, dass die Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (GMBI S. 503) in der jeweils geltenden Fassung eingehalten sind, bedarf es nicht bei der Einführung eines witterungsabhängigen Freileitungsbetriebs oder sonstigen Änderungen des Betriebskonzepts, welche nicht zu Änderungen der Beurteilungspegel im Sinne der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (GMBI S. 503) in der jeweils geltenden Fassung führen.“
 - b) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.“
7. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 5 wird das Wort „und“ gestrichen und ein Komma am Ende angefügt.
 - bb) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - cc) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7. Erlass von Duldungsanordnungen nach § 18 Absatz 5 in Verbindung mit § 44 Absatz 2 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes.“
 - b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Abweichend von Absatz 2 wird für den Erlass einer Duldungsanordnung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 eine Gebühr in Höhe von 1 000 Euro erhoben. Kostenschuldner ist der Antragsteller nach § 44 Absatz 2 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes. In den Fällen, in denen sich der Verpflichtete nach § 44 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes vor Erlass der Duldungsanordnung geweigert hat, Maßnahmen nach § 44 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes zu dulden, ist er abweichend von Satz 2 Kostenschuldner.“
8. In § 31 Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 2 Absatz 5“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 6“ ersetzt.
9. Dem § 35 wird folgender Satz angefügt:

	mit den Einzelmaßnahmen – Maßnahme Wolmirstedt – Helmstedt Ost – Hattorf – Wahle – Maßnahme Wolmirstedt – Helmstedt Ost – Salzgitter	
--	--	--

c) Nummer 23 wird wie folgt gefasst:

„23	Höchstspannungsleitung Herbertingen – - Waldshut-Tiengen – Waldshut-Tiengen/Weilheim mit Abzweig Kreis Konstanz und Abzweig Beuren; Drehstrom Nennspannung 380 kV	-“.
-----	---	-----

d) Die Nummern 37 und 38 werden wie folgt gefasst:

„37	(aufgehoben)	
38	Höchstspannungsleitung Dollern – Alfstedt – Elsfleth West; Drehstrom Nennspannung 380 kV	-“.

e) Nummer 42 wird wie folgt gefasst:

„42	Höchstspannungsleitung Kreis Segeberg – Lübeck – Siems mit Abzweig Ratekau – Göhl; Drehstrom Nennspannung 380 kV mit den Einzelmaßnahmen – Maßnahme Kreis Segeberg – Lübeck – Maßnahme Lübeck – Siems – Maßnahme Abzweig Ratekau – Göhl	F“.
-----	---	-----

f) Die Nummern 48 und 49 werden wie folgt gefasst:

„48	Höchstspannungsleitung Heide West – Polsum; Gleichstrom mit den Bestandteilen – Heide West – B 431 südlich Roßkopp (Wewelsfleth) – B 431 südlich Roßkopp (Wewelsfleth) – L 111 östlich Allwörden (Freiburg (Elbe)/Wischhafen) – L 111 östlich Allwörden (Freiburg (Elbe)/Wischhafen) – Polsum	A1, B, E, H G
49	Höchstspannungsleitung Wilhelmshaven/Landkreis Friesland – Lipptal/Welver/Hamm; Gleichstrom	A1, B, E, H“.

g) Die Nummern 51 bis 53 werden wie folgt gefasst:

„51	Höchstspannungsleitung Hamburg Nord – Hamburg Ost – Talkau/Elmenhorst/Kankelau/Fuhlenhagen; Drehstrom Nennspannung 380 kV	A1
52	Höchstspannungsleitung Güstrow – Bentwisch – Sanitz/Gnewitz/Dettmannsdorf/Marlow; Drehstrom Nennspannung 380 kV mit den Einzelmaßnahmen – Güstrow – Bentwisch – Bentwisch – Sanitz/Gnewitz/Dettmannsdorf/Marlow	-
53	Höchstspannungsleitung Güstrow – Siedenbrünzow – Iven/Krusenfelde/Krien/Spantekow/Werder/Bartow – Pasewalk Nord – Pasewalk; Drehstrom Nennspannung 380 kV	-“.

h) Die Nummern 56 bis 60 werden wie folgt gefasst:

„56	Höchstspannungsleitung Conneforde – Ovelgönne/Rastede/Wiefelstede/Westerstede – Elsfleth West – Bezirk Bremen-West/Lilienthal/Ritterhude – Samtgemeinde Sottrum; Drehstrom Nennspannung 380 kV	-
57	Höchstspannungsleitung Dollern – Samtgemeinde Sottrum – Grafschaft Hoya – Ovenstädt – Eickum – Bechterdissen; Drehstrom Nennspannung 380 kV	-

58	Höchstspannungsleitung Geesthacht/Amt Lüttau – Lüneburg/Samtgemeinde Gellersen/Samtgemeinde Ilmenau – Stadorf – Wahle; Drehstrom Nennspannung 380 kV	-
59	Höchstspannungsleitung Landesbergen - Lehrte – Mehrum Nord - Vechede – Salzgitter; Drehstrom Nennspannung 380 kV mit den Einzelmaßnahmen – Landesbergen –Lehrte – Mehrum Nord – Mehrum Nord – Vechede – Vechede – Salzgitter	-
60	Höchstspannungsleitung Siedenbrünzow – Güstrow – Putlitz Süd – Putlitz - Perleberg – Stendal West – Wolmirstedt – Schwanebeck/Huy – Klostermansfeld – Schraplau/Obhausen – Lauchstädt; Drehstrom Nennspannung 380 kV	A1“.

i) Nummer 64 wird wie folgt gefasst:

„64	Höchstspannungsleitung Hattingen – Bezirk Ronsdorf (Wuppertal); Drehstrom Nennspannung 380 kV	-“.
-----	---	-----

j) Nummer 75 wird wie folgt gefasst:

„75	Höchstspannungsleitung Siersdorf – Zukunft – Verlautenheide; Drehstrom Nennspannung 380 kV mit den Einzelmaßnahmen – Siersdorf – Zukunft – Zukunft – Verlautenheide	-“.
-----	--	-----

k) Die folgenden Nummern 81 bis 99 werden angefügt:

„81	Höchstspannungsleitung Hemmingstedt/Lieth/Lohe-Rickelshof/Wöhrden – Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin; Gleichstrom	A1, B, E
82	Höchstspannungsleitung Ovelgönne/Rastede/Wiefelstede/Westerstede – Bürstadt; Gleichstrom	A1, B, E, H
83	Höchstspannungsleitung Sanitz/Gnewitz/Dettmannsdorf/Marlow – Schweden (Hansa PowerBridge II); Gleichstrom	B
84	Höchstspannungsleitung Lübeck – Geesthacht/Amt Lüttau; Drehstrom Nennspannung 380 kV	-
85	Höchstspannungsleitung Güstrow – Wessin – Görries – Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin – Talkau/Elmenhorst/Kankelau/Fuhlenhagen – Krümmel; Drehstrom Nennspannung 380 kV	A1
86	Höchstspannungsleitung Emden Ost – Bundesgrenze (NL); Drehstrom Nennspannung 380 kV	A2
87	Höchstspannungsleitungen Netzausbau und Verstärkung Berlin, Drehstrom, Nennspannung 380 kV mit den Bestandteilen - Höchstspannungsleitungen Punkt Biesdorf Süd – Wuhlheide – Thyrow – Großbeeren/Blankenfelde-Mahlow – Schönefeld mit Abzweig Bezirk Steglitz-Zehlendorf (Berlin) – Bezirke Mitte/Friedrichshain-Kreuzberg (Berlin) – Malchow – Bezirke Mitte/Reinickendorf (Berlin) – Reuter – Reuter – Teufelsbruch	A1, F A1, F F
88	Höchstspannungsleitung Landesbergen – Grohnde – Vörden – Würgassen – Sandershausen Ost – Bergshausen – Borken; Drehstrom Nennspannung 380 kV	A1
89	Höchstspannungsleitung Westerkappeln – Gersteinwerk; Drehstrom Nennspannung 380 kV	-

90	Höchstspannungsleitung Gersteinwerk – Lippe – Mengede; Drehstrom Nennspannung 380 kV	-
91	Höchstspannungsleitung Emscherbruch – Hüllen – Eiberg – Bochum – Hattingen; Drehstrom Nennspannung 380 kV	-
92	Höchstspannungsleitung Walsum – Beeck; Drehstrom Nennspannung 380 kV	-
93	Höchstspannungsleitung Lauchstädt – Leuna/Merseburg/Weißenfels – Pulgar; Drehstrom Nennspannung 380 kV	A1
94	Höchstspannungsleitung Sechtem – Ließem – Weißenthurm; Drehstrom Nennspannung 380 kV	A1
95	Höchstspannungsleitung Dahlem – Bundesgrenze (BE); Gleichstrom	B, E
96	Höchstspannungsleitung Aschaffenburg – Urberach; Drehstrom Nennspannung 380 kV	A1
97	Höchstspannungsleitung Uchtelfangen – Ensdorf – Bundesgrenze (FR); Drehstrom Nennspannung 380 kV	A2, G
98	Höchstspannungsleitung Punkt Fraulautern – Saarwellingen/Saarlouis/Dillingen (Saar) – Diefflen; Drehstrom Nennspannung 380 kV	-
99	Höchstspannungsleitung Tiengen – Bundesgrenze (CH); Drehstrom Nennspannung 380 kV	A2“.

Artikel 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Um zur Erreichung der Klimaschutzziele aus dem Übereinkommen von Paris beizutragen, ist es wichtig, dass Deutschland spätestens im Jahr 2045 klimaneutral ist. Neben dem Ausbau der Erneuerbaren Energien ist dafür auch der Ausbau der Stromnetze von zentraler Bedeutung. Der zügige Ausbau der erneuerbaren Energien sowie die sukzessive Abschaltung der verbleibenden Kernkraftwerke und der Kohlekraftwerke erfordern es, Strom zunehmend über weite Strecken zu transportieren. Insbesondere der im Norden Deutschlands erzeugte Strom aus Windenergieanlagen muss zu den Verbrauchsschwerpunkten im Süden und Westen Deutschlands geleitet werden. Es gilt, Engpässe in der Stromversorgung innerhalb des deutschen Netzes zu beseitigen. Darüber hinaus sollen die technischen Voraussetzungen für den zunehmenden grenzüberschreitenden Stromhandel geschaffen werden. Daraus resultiert ein Netzausbaubedarf insbesondere in der Höchstspannungsebene. Es ist wichtig, auch die Netzplanung konsequent an dem Ziel der Treibhausgasneutralität im Jahr 2045 auszurichten und die verschiedenen Prozesse enger zu verzahnen.

Die §§ 12a ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) enthalten Regelungen zur Netzausbaubedarfsplanung. Das Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ermöglicht beschleunigte Planungs- und Genehmigungsverfahren. Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur) hat am 14. Januar 2022 den Netzentwicklungsplan Strom (NEP) 2021-2035 bestätigt und der Bundesregierung gemäß § 12e Absatz 1 Satz 1 EnWG als Entwurf für einen Bundesbedarfsplan vorgelegt. Die im NEP 2021-2035 bestätigten zusätzlichen Leitungsmaßnahmen sind für den verstärkten und beschleunigten Klimaschutz unabdingbar. Der bisherige Bundesbedarfsplan muss aktualisiert werden. Nach § 12e Absatz 1 Satz 2 EnWG ist der Bundesbedarfsplan mindestens alle vier Jahre dem Bundesgesetzgeber vorzulegen. Mit den regelmäßigen Anpassungen des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPIG) soll eine Beschleunigung der erfassten Planungs- und Genehmigungsverfahren für Netzausbauvorhaben auf Höchstspannungsübertragungsnetzebene gewährleistet werden. Darüber hinaus hat die Verwaltungspraxis gezeigt, dass die Bestimmungen des BBPIG, des EnWG und des NABEG an einigen Stellen einer Anpassung bedürfen, um eine zügige Durchführung der Planungs- und Genehmigungsverfahren zu fördern.

In den letzten Monaten sind die Energiepreise auf den Großhandelsmärkten stark gestiegen. In der Folge stellten einzelne Energielieferanten die Energieversorgung ihrer Kunden kurzfristig ein. Davon betroffene Kunden fallen in die vertragliche Grundversorgung oder das gesetzliche Schuldverhältnis der Ersatzversorgung und werden weiter mit Energie versorgt. Abhängig von der Anzahl kurzfristig neu zu versorgender Kunden und der Höhe der bereits beschafften Energiemengen, mussten Grundversorger dafür zusätzliche Mengen am Großhandelsmarkt zu den jeweils geltenden Preisen einkaufen. In der Folge gestiegener Beschaffungskosten erhöhten Grundversorger ihre Endkundenpreise bzw. führten unterschiedliche Grundversorgungspreise für Alt- und Neukunden ein. Die rechtliche Zulässigkeit solcher gespaltenen Preise wurde dabei kontrovers diskutiert. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll rechtliche Klarheit erreicht und grundsätzlich einer erneuten Situation vorgebeugt werden, in der Kunden kurzfristig mit der Einstellung ihrer Belieferung durch ihren im Wettbewerb tätigen Energielieferanten konfrontiert werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Artikel 1 ändert das Energiewirtschaftsgesetz.

Das übergeordnete Ziel der Treibhausgasneutralität wird auch in § 1 EnWG als Ziel für die leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Gas und Wasserstoff festgeschrieben.

Der Szenariorahmen soll zukünftig die klima- und energiepolitischen Ziele der Bundesregierung in ihrer Gesamtheit abdecken, um eine adäquate Netzentwicklungsplanung zu gewährleisten. Die Netzentwicklungsplanung wird auf die gesetzlich festgelegten sowie weitere klima- und energiepolitische Ziele der Bundesregierung ausgerichtet. Es soll zudem eine angemessene und rechtzeitige Einbindung der Verteilernetzbetreiber durch die Übertragungsnetzbetreiber in die Netzentwicklungsplanung gewährleistet sein. Damit soll sichergestellt werden, dass relevante Annahmen für die Netzentwicklungsplanung zwischen Übertragungsnetzbetreibern und Verteilernetzbetreibern plausibilisiert und verifiziert werden und bereits Eingang in die Erstellung des Entwurfs des Szenariorahmens finden. Es wird geregelt, dass die Genehmigung des Szenariorahmens nach dessen Zweck und Funktion nicht selbstständig durch Dritte anfechtbar ist. Des Weiteren soll durch Änderungen sichergestellt werden, dass ein geeigneter Ansatz zur Modellierung der Elektrizitätsversorgungsnetze gewählt wird, der der steigenden Bedeutung des europäischen Stromnetzes sowie der nachgelagerten Netze für den sicheren Übertragungsnetzbetrieb in Deutschland Rechnung trägt. Insbesondere miteinzubeziehen sind die für den Betrieb des Übertragungsnetzes relevanten Informationen zur Netzinfrastruktur in den nagelagerten Netzen, deren Betriebsweise sowie auch die Anforderungen, die die nachgelagerten Netze an den sicheren Netzbetrieb des Übertragungsnetzes stellen, und die aktiven Beiträge (insbesondere Systemdienstleistungen), die die nachgelagerten Netze für den sicheren Übertragungsnetzbetrieb bereitstellen können.

Der Gesetzentwurf enthält Regelungen, die der Weiterentwicklung des bestehenden Rechtsrahmens in Richtung einer stärker vorausschauenden und integrierten Verteilernetzplanung dienen. Im Rahmen eines langfristigen Regionalszenarios neben dem notwendigen Ausbau Erneuerbarer Energien auch sektorenübergreifende Entwicklungen wie der Hochlauf der Elektromobilität, der verstärkte Einsatz von Wärmepumpen sowie die Dekarbonisierung in Industrie, Gewerbe und Handel einzubeziehen. Dies ermöglicht neben dem vorausschauenden Aufbau einer auf das Ziel der Treibhausgasneutralität ausgerichteten Infrastruktur auch die Bündelung von Infrastrukturmaßnahmen. Angesichts des notwendigen massiven Ausbaus Erneuerbarer Energien und des dynamischen Hochlaufs von Sektorenkopplungstechnologien müssen massentaugliche Prozesse zur Vereinfachung und Beschleunigung von Netzanschlüssen eingeführt werden. Der Gesetzentwurf regelt dafür den Einstieg in den digitalen Netzanschlussprozess über die gemeinsame Internetplattform der Verteilernetzbetreiber.

Die geltende Rechtslage erfordert bei einer Änderung des Betriebskonzeptes auf einer Stromleitung die Feststellung der zuständigen Behörde, dass u. a. die Immissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten sind. Mit in diesem Gesetzentwurf enthaltenen Änderungen wird auf eine weitere Verfahrensbeschleunigung zur kurzfristig umsetzbaren Höherauslastung der bestehenden Stromnetzinfrasturktur und damit Steigerung der Verteilungs- und Übertragungskapazität der Stromnetze gezielt, ohne dass Veränderungen des bestehenden Schutzniveaus bewirkt werden. Dies ist bei Änderungen des Betriebskonzeptes, wie der Einführung des witterungsabhängigen Freileitungsbetriebs, welche nicht zu Änderungen der Beurteilungspegel im Sinne der TA Lärm führen, der Fall.

Energielieferanten haben die Beendigung ihrer Tätigkeit zukünftig drei Monate vorher der Bundesnetzagentur anzuzeigen und zeitgleich betroffene Kunden und Netzbetreiber in Textform zu informieren. Dadurch sollen insbesondere Haushaltskunden die Möglichkeit erhalten, rechtzeitig auf eine Beendigung der Tätigkeit ihres Lieferanten zu reagieren.

Zudem werden die Aufsichtsmöglichkeiten der Bundesnetzagentur bei Energielieferanten verbessert. Die Anpassungen werden ergänzt durch neue Bußgeldtatbestände sowie Regelungen zur Festlegung einer Mindestschadenshöhe bei einem bestehenden Schadensersatzanspruch in zwei Anwendungsfällen.

Der Gesetzentwurf enthält eine Regelung, die vorgibt, dass die für die Grundversorgung veröffentlichten Allgemeinen Bedingungen und Preise nicht danach unterscheiden dürfen, wann der Abschluss eines Grundversorgungsvertrages erfolgte. Klargestellt wird, dass ein Anspruch auf den Abschluss eines Grundversorgungsvertrages erst nach drei Monaten besteht, sofern ein Haushaltskunde zunächst im Rahmen des gesetzlichen Schuldverhältnisses der Ersatzversorgung durch den Grundversorger beliefert wird und der Eintritt in die Ersatzversorgung darauf beruht, dass der bisherige Lieferant des Haushaltskunden die Belieferung beendet hatte. Bei der neuen Ausgestaltung der Ersatzversorgung wird dem Bedürfnis von Grundversorgern Rechnung getragen, in ihrer Funktion als Interimsversorger auch preislich kurzfristig auf insoweit gegebenenfalls höhere Beschaffungs- und Vertriebskosten reagieren zu können. Die Entwicklungen der letzten Monate haben gezeigt, dass die Beschaffungskosten für die langfristiger angelegte Grundversorgung und die kurzfristige Ersatzversorgung sich in einem Umfang unterscheiden können, der eine grundsätzliche Aufgabe des Gebots der Gleichpreisigkeit mit der Grundversorgung als sachgerecht erscheinen lässt. Daher wird auch bei der Ersatzversorgung von Haushaltskunden die Gleichpreisigkeit mit der Grundversorgung künftig normativ nicht mehr vorgegeben. Jedoch werden als Kostenmaßstab für die Ersatzversorgungspreise die Preise entsprechend kurzfristiger Börsenprodukte herangezogen und zusätzliche Transparenzvorgaben aufgenommen.

Mit dem Gesetzentwurf wird die europäische Vorgabe nach Artikel 21 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2019/943 umgesetzt. Demnach sind Mitgliedstaaten mit einem Kapazitätsmechanismus verpflichtet, eine effiziente, administrative Abschaffung des Kapazitätsmechanismus aufzunehmen, wenn in drei aufeinanderfolgenden Jahren keine neuen Verträge nach diesem Mechanismus geschlossen wurden.

Es wird der Veröffentlichungszeitpunkt für zwei von der Bundesnetzagentur erstellte Berichte verschoben. So werden sowohl die Fristen für die Veröffentlichung der Monitoringberichte zur Versorgungssicherheit als auch die Frist für die Veröffentlichung des Berichts über die Mindesterzeugung um jeweils etwa ein Jahr verschoben.

Abschließend enthält Artikel 1 noch redaktionelle Anpassungen und Korrekturen einzelner Verweise.

Artikel 2 ändert das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Die verschärfte kartellrechtliche Preismissbrauchsaufsicht im Energiesektor wird um weitere fünf Jahre verlängert sowie auf den Bereich der Fernwärme erweitert. Zudem wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz ermächtigt, durch Rechtsverordnung völkerrechtliche Vereinbarungen über die Informationsübermittlung auf dem Gebiet des Wettbewerbsrechts in Kraft zu setzen. Dies fördert die Zusammenarbeit des Bundeskartellamts mit ausländischen Kartellbehörden.

Artikel 3 ändert die Niederspannungsanschlussverordnung. Die Änderungen stehen im Zusammenhang mit § 14e EnWG.

Artikel 4 und Artikel 5 ändern die Stromgrundversorgungsverordnung bzw. die Gasgrundversorgungsverordnung. Die Änderungen stehen im Zusammenhang mit den Änderungen in §§ 36 und 38 EnWG.

Artikel 6 ändert die Kapazitätsreserveverordnung. Durch die Anpassungen können sich zukünftig auch Anlagen im Gebiet des Großherzogtums Luxemburg an Ausschreibungen zur Kapazitätsreserve beteiligen.

Artikel 7 ändert das Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz. Im Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz werden wie auch im Bundesbedarfsplangesetz und im Energiewirtschaftsgesetz einige Anpassungen vorgenommen, um eine zügige Durchführung der Planungs- und Genehmigungsverfahren zu fördern. Für Netzverstärkungsmaßnahmen kann durch den Verzicht auf Bundesfachplanung und die Stärkung des Bündelungsgebots ein erheblicher Zeitgewinn realisiert werden. Ein weiteres Element der Beschleunigung stellt die Ermittlung und Festlegung sogenannter Präferenzräume dar.

Artikel 8 ändert das Bundesbedarfsplangesetz und insofern der Bundesbedarfsplan aktualisiert. Zusätzlich zu den vorhandenen 78 Vorhaben werden 19 neue Netzausbauvorhaben aufgenommen. Es werden 17 Netzausbauvorhaben geändert. Ein Vorhaben wird gestrichen. Die einzelnen Vorhaben werden im Bundesbedarfsplan mit Hilfe ihrer Netzverknüpfungspunkte als Ausgangs- bzw. Endpunkt einer Höchstspannungsleitung benannt. Für die neuen und geänderten Netzausbauvorhaben wird entsprechend § 12e Absatz 4 EnWG die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Dies bindet die zuständigen Behörden in den Verfahren für die Planfeststellung und die Plangenehmigung. Zur Verfahrensbeschleunigung greift weiterhin eine Rechtswegverkürzung, wonach das Bundesverwaltungsgericht erste und letzte Instanz für Rechtsstreitigkeiten mit Bezug auf die Vorhaben des Bundesbedarfsplans ist.

Zudem werden die länderübergreifenden und grenzüberschreitenden neuen und geänderten Netzausbauvorhaben identifiziert, auf die die Regelungen des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz gemäß § 2 Absatz 1 NABEG anzuwenden sind. Für diese Vorhaben sehen das NABEG und die Planfeststellungszuweisungsverordnung (PflZV) eine Bundesfachplanung und ein bundeseinheitliches Planfeststellungsverfahren vor, um so insbesondere Verzögerungen bei Projekten, die Ländergrenzen überschreiten, zu vermeiden. Die Bundesnetzagentur führt für diese Vorhaben die Bundesfachplanung nach den §§ 4 ff. NABEG und die Planfeststellung nach den §§ 18 ff. NABEG durch. Somit wird für diese länderübergreifenden und grenzüberschreitenden Netzausbauvorhaben die Zuständigkeit für die Planungs- und Genehmigungsverfahren bei einer einzigen Behörde gebündelt. Auf diese Weise werden einheitliche Verfahrensvorschriften für ein Vorhaben, eine einheitliche Rechtspraxis und ein einziger Ansprechpartner für die Vorhabenträger gewährleistet. In der Bundesfachplanung werden die Trassenverläufe der Leitungen ermittelt, im folgenden Planfeststellungsverfahren die erforderlichen Leitungen konkret geplant.

Artikel 9 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

III. Alternativen

Keine. Insbesondere eine stärkere Verankerung der Klimaschutzziele nach dem Bundes-Klimaschutzgesetz unmittelbar im Energiewirtschaftsgesetz und in den dort geregelten Prozessen ist für die erfolgreiche Transformation der Energieversorgung wichtig.

In § 12e Absatz 4 Satz 1 EnWG ist zudem normiert, dass Änderungen des Bundesbedarfsplans durch den Bundesgesetzgeber zu erlassen sind und dadurch für die geänderten und neu in den Bundesbedarfsplan aufgenommenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt werden. Weitere Änderungen im BBPlG, EnWG und NABEG sind zur Förderung einer zügigen Durchführung der Planungs- und Genehmigungsverfahren erforderlich.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes. Das vorliegende Gesetz fällt in den Bereich des Rechts der Wirtschaft, das die Energiewirtschaft einschließlich der Erzeugung und Verteilung von Energie umfasst.

Eine bundesgesetzliche Regelung ist im Sinne des Artikels 72 Absatz 2 des Grundgesetzes zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit erforderlich. Das Energiewirtschaftsgesetz regelt den bundeseinheitlichen energiewirtschaftlichen Rahmen der Energieversorgung in Deutschland. Die Energieversorgung ist bundeseinheitlich zu regeln. Ein Bezug auf Landesgrenzen würde zu Wettbewerbsverzerrungen im länderübergreifend organisierten Energiemarkt führen.

Die gesetzlichen Änderungen dienen auch der energiewirtschaftlichen Bedarfsplanung für den Ausbau des Stromübertragungsnetzes. Die Versorgungsaufgabe des Stromübertragungsnetzes geht regelmäßig über die Grenzen eines Bundeslandes hinaus. Angesichts der regionalen Ungleichverteilung von Erzeugungs- und Entnahmelasten und einer Netzbetreiberstruktur von mindestens vier privaten Übertragungsnetzbetreibern ist eine bundeseinheitliche Bedarfsfeststellung erforderlich, um die Wirtschaftseinheit und Rechtseinheit zu wahren. Die bundesgesetzliche Regelung ist darüber hinaus auch zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse. Da die Nichtrealisierung einzelner notwendiger Projekte die Bedarfsberechnung auch für andere Projekte beeinflussen kann, muss die energiewirtschaftliche Notwendigkeit für sämtliche Vorhaben bundesweit festgestellt werden.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die gesetzlichen Regelungen sind mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

Insbesondere sind die Änderungen zur Ermittlung der Präferenzräume mit den Anforderungen der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten zur Beteiligung der Öffentlichkeit vereinbar.

Mit der Ergänzung des neuen § 13e Absatz 6 EnWG wird die europäische Vorgabe nach Artikel 21 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2019/943 umgesetzt.

Der Anwendungsbereich völkerrechtlicher Verträge wird nicht berührt.

VI. Gesetzesfolgen

Die Änderungen im Gesetzentwurf verpflichten den Netzbetreiber zu einer stärkeren Ausrichtung des Netzausbaus am langfristigen Ziel der Treibhausgasneutralität Deutschlands im Jahr 2045. Änderungen des Betriebskonzepts, wie der Einführung des witterungsabhängigen Freileitungsbetriebs, können die Netzbetreiber zukünftig einfacher umsetzen.

Der Bundesbedarfsplan wird auf der Grundlage des von der Bundesnetzagentur bestätigten Netzentwicklungsplans (NEP) 2021-2035 aktualisiert. Dabei werden weitere Vorhaben aufgenommen, deren energiewirtschaftliche Notwendigkeit und vordringlichen Bedarf die Bundesnetzagentur festgestellt hat. Darüber hinaus kann in weiteren geeigneten Fällen wie bei einer Bündelung von Vorhaben und durch die Entwicklung von Präferenzräumen auf eine Bundesfachplanung verzichtet werden. Das erleichtert den Übertragungsnetzbetreibern, der Bundesnetzagentur und den zuständigen Behörden der Länder die Durchführung der Planungs- und Genehmigungsverfahren für den Ausbau des Stromübertragungsnetzes.

Netzanschlussbegehrende sollen zukünftig über eine gemeinsame Plattform der Verteilernetzbetreiber einen zentralen Einstieg in den digitalen Netzanschlussprozess finden.

Energielieferanten haben die Beendigung ihrer Tätigkeit in Zukunft drei Monate vorher der Bundesnetzagentur anzuzeigen und zeitgleich betroffene Kunden und Netzbetreiber in Textform zu informieren.

Die Bundesnetzagentur erhält die Pflicht künftig die Energielieferanten zu veröffentlichen, die in den jeweils letzten zwölf Monaten die Beendigung ihrer Tätigkeit angezeigt haben. Gleichzeitig erhält sie zusätzliche Aufsichtsmöglichkeiten.

Sofern ein Haushaltskunde zunächst im Rahmen des gesetzlichen Schuldverhältnisses der Ersatzversorgung durch den Grundversorger beliefert wird und der Eintritt in die Ersatzversorgung darauf beruht, dass der bisherige Lieferant des Haushaltskunden die Belieferung beendet hatte, besteht für ihn erst nach drei Monaten ein Anspruch auf den Abschluss eines Grundversorgungsvertrages. Die Ersatzversorgung kann jedoch weiterhin täglich durch einen Wechsel zu einem anderen Liefervertrag als der Grundversorgung verlassen werden.

Grundversorger können in der Ersatzversorgung zukünftig einen anderen Preis verlangen als in der Grundversorgung und dadurch auf gegebenenfalls höhere Vertriebs- und Beschaffungskosten reagieren. Sie haben dabei jedoch zusätzliche Vorgaben in Bezug auf Preiskalkulation und Preistransparenz zu erfüllen.

Die Kartellbehörden können weiterhin bei Preismissbrauchsverfahren auf Strom- und Gasmärkten sowie zukünftig auch auf Fernwärmemärkten bis Ende 2027 Erleichterungen (in Form einer Umkehr der Darlegungs- und Beweislast beim Vergleichsmarktkonzept) nutzen.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung völkerrechtliche Vereinbarungen über die Informationsübermittlung auf dem Gebiet des Wettbewerbsrechts in Kraft zu setzen.

Betreiber von Erzeugungsanlagen im Gebiet des Großherzogtums Luxemburg können sich in Zukunft an Ausschreibungen zur Kapazitätsreserve beteiligen.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch die Aufnahme von Vorhaben in das Bundesbedarfsplangesetz werden die Planungs- und Genehmigungsbehörden entlastet. Für die in den Bundesbedarfsplan aufgenommenen Vorhaben entfallen Prüfungen und Abwägungen zu der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit und ihrer Vereinbarkeit mit den Zielen des § 1 EnWG.

Zudem werden die länderübergreifenden und grenzüberschreitenden neuen und geänderten Netzausbauvorhaben identifiziert, auf die die Regelungen des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz gemäß § 2 Absatz 1 NABEG Anwendung finden. Für diese Vorhaben sehen das NABEG und die Planfeststellungszuweisungsverordnung (PflZV) eine Bundesfachplanung und ein bundeseinheitliches Planfeststellungsverfahren vor, um so insbesondere Verzögerungen bei Projekten, die Ländergrenzen überschreiten, zu vermeiden. Die Bundesnetzagentur führt für diese Vorhaben die Bundesfachplanung nach den §§ 4 ff. NABEG und die Planfeststellung nach den §§ 18 ff. NABEG durch. Somit wird für diese länderübergreifenden und grenzüberschreitenden Netzausbauvorhaben die Zuständigkeit für die Planungs- und Genehmigungsverfahren bei einer einzigen Behörde gebündelt. Auf diese Weise werden einheitliche Verfahrensvorschriften für ein Vorhaben, eine einheitliche Rechtspraxis und ein einziger Ansprechpartner für die Vorhabenträger gewährleistet.

Des Weiteren werden einige Anpassungen im BBPlG, EnWG und NABEG vorgenommen, um eine zügige Durchführung der Planungs- und Genehmigungsverfahren zu fördern. Diese betreffen zum einen die Entwicklung von Präferenzräumen sowie die damit verbundenen Vereinfachungen in den Planungs- und Genehmigungsverfahren, unter anderem beim Umgang mit der Bundesfachplanung. Daneben werden u. a. für neu in den Bundesbedarfsplan aufzunehmende Vorhaben, für die eine Bündelungsmöglichkeit mit einem bereits im Bundesbedarfsplan verankerten Vorhaben besteht, Vereinfachungen (u. a. Verzicht auf Bundesfachplanung) eingeführt und damit ebenfalls eine Straffung der Planungs- und Genehmigungsverfahren erreicht.

Darüber hinaus hat das Gesetz keine relevanten Auswirkungen im Bereich der Vereinfachung des Rechts und des Verwaltungsvollzugs.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Gesetz entspricht den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient.

Nach Überprüfung der Indikatoren und Prinzipien für nachhaltige Entwicklung erweist sich das Regelungsvorhaben als vereinbar mit der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und trägt insbesondere zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele SDG 7 (Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern), SDG 9 (Eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, inklusive und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen) und SDG 13 (Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen) bei.

In Bezug auf den Netzausbau werden Zielkonflikte mit dem Schutz der Landökosysteme (SDG 15) über die Strategische Umweltprüfung und die Umweltverträglichkeitsprüfung ermittelt und können so bei Entscheidungen über die Vorhaben berücksichtigt werden. Daneben sind die Änderungen auch mit dem SDG 16 (insbesondere den Unterzielen 16.6, 16.7, 16.10) vereinbar, da u. a. aufgrund der Öffentlichkeitsbeteiligung der Zugang und die Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger sichergestellt werden sollen.

Das Aufheben der Gleichpreisigkeit zwischen Grund- und Ersatzversorgung kann dazu führen, dass die Preise für die Ersatzversorgung höher sind als die für die Grundversorgung. Da dies dann im Wesentlichen in höheren Beschaffungskosten für die Versorger begründet liegt, wäre die Alternative dazu, dass die Preise für alle grundversorgten Kunden steigen. Diesen Zielkonflikt in Bezug auf SDG 7 gilt es abzuwägen. Die Beschaffungskosten für die langfristiger angelegte Grundversorgung und die kurzfristige Ersatzversorgung können sich in einem Umfang unterscheiden, der eine grundsätzliche Aufgabe des Gebots der Gleichpreisigkeit als sachgerecht erscheinen lässt.

Mit dem Gesetz werden die Klimaschutzziele nach dem Bundes-Klimaschutzgesetz auch unmittelbar im Energiewirtschaftsgesetz und in den dort geregelten Prozessen verankert. Es regelt zudem Maßnahmen im Bereich der Netzinfrastuktur, die die Transformation zu einer klimaneutralen Energieversorgung unterstützen und wichtig sind, um das Ziel der Treibhausgasneutralität im Jahr 2045 zu erreichen.

Eine Behinderung etwaiger Nachhaltigkeitsziele durch das Gesetz (Zielkonflikt) wurde nicht festgestellt.

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Haushaltsausgaben ohne Erfüllungswand werden im weiteren Verfahren ermittelt und nachgetragen.

3. Erfüllungsaufwand

Der Erfüllungsaufwand wird im weiteren Verfahren ermittelt und nachgetragen.

4. Weitere Kosten

Die weiteren Kosten werden im weiteren Verfahren ermittelt und nachgetragen.

5. Weitere Gesetzesfolgen

Im Gesetz enthaltene Regelungen stärken die Aufsichtsrechte der Bundesnetzagentur über Strom- und Gaslieferanten. Dies trägt zum Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern bei und dazu, ihr Vertrauen in die Regulierungsbehörden zu stärken.

Gleichstellungspolitische Auswirkungen oder Auswirkungen auf den demografischen Wandel sind durch dieses Gesetz nicht zu erwarten. Die Prüfung des Gesetzes im Hinblick auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse der Menschen hat ergeben, dass keine wesentlichen Beeinflussungen erfolgen.

VII. Befristung; Evaluierung

Das Gesetz gilt unbefristet. Eine Befristung des Gesetzes ist aufgrund seines Regelungsinhalts im Grundsatz weder möglich noch sachgerecht. Das Gesetz ändert punktuell bestehende gesetzliche Regelungen, die ihrerseits ebenfalls nicht zeitlich befristet sind. Soweit es für möglich erachtet wurde, enthalten die einzelnen Regelungen dieses Gesetzes bereits ein zeitlich gestuftes Vorgehen.

Der Ausbau des Stromübertragungsnetzes erfordert verlässliche und stabile Rahmenbedingungen. Im Rahmen des kontinuierlichen Netzausbau-Controllings des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz werden auch die mit diesem Gesetz neu in den Bundesbedarfsplan aufgenommenen oder geänderten Vorhaben sowie die Anwendung der verfahrensrechtlichen Änderungen betrachtet. Die in § 36 NABEG vorgesehene Evaluierung des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz soll im Jahr 2026 erfolgen, damit eine hinreichende Anzahl an abgeschlossenen Genehmigungsverfahren als Grundlage der Evaluierung vorliegt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Die Ergänzung in § 1 Absatz 1 dient der Klarstellung. Das übergeordnete Ziel der Treibhausgasneutralität gilt auch für die leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Gas und Wasserstoff.

Zu Nummer 2 (§ 3 Nummer 35a neu)

Die Regelung definiert den Versorgeranteil. Der Begriff wird in den neuen § 38 Absatz 3 Satz 3 und § 41b Absatz 3 Satz 3 erstmalig verwendet. Der von einem Kunden an seinen Energielieferanten zu zahlende Preis setzt sich aus verschiedenen Kalkulationsbestandteilen zusammen. Der Versorgeranteil umfasst die Beschaffungs- und Vertriebskosten sowie die Marge des Energielieferanten. Er ergibt sich rechnerisch aus dem Endpreis vor Umsatzsteuer, von dem die staatlich veranlassten Kostenbestandteile und die Netzentgelte abgezogen werden.

Zu Nummer 3 (§ 5)

§ 5 wird neu gefasst, um die Aufsichtsmöglichkeiten der Bundesnetzagentur bei Energieversorgungsunternehmen zu verbessern, die Haushaltskunden mit Energie beliefern.

Absatz 1 Satz 1, 2 und 4 entspricht grundsätzlich dem bisherigen § 5 Satz 1 bis 3. Neu eingefügt ist Absatz 1 Satz 3, der die Verpflichtung der Bundesnetzagentur zur

Veröffentlichung einer Unternehmensliste ergänzt. Zu veröffentlichen sollen künftig auch die Unternehmen sein, die in den jeweils letzten zwölf Monaten die Beendigung ihrer Tätigkeit angezeigt haben. Dies dient einer höheren Transparenz für die Verbraucherinnen und Verbraucher, die mit der Liste der Bundesnetzagentur eine Stelle haben sollen, bei der diese Informationen gebündelt auffindbar sind.

Absatz 2 Satz 1 enthält eine zeitliche Vorgabe zur Anzeige der Aufnahme oder Änderung der Tätigkeit, die dem bisherigen § 5 Satz 1 entspricht. Dies ist auch weiterhin unverzüglich anzuzeigen. Absatz 2 Satz 2 verlängert die Vorlaufzeit für eine Anzeige der Beendigung der Tätigkeit auf drei Monate. Dies soll eine hinreichende Transparenz der Beendigung der Tätigkeit für alle Beteiligten ermöglichen. Insbesondere sollen die Haushaltskunden die Möglichkeit erhalten, rechtzeitig auf eine Beendigung der Tätigkeit ihres Lieferanten zu reagieren. Nach Absatz 2 Satz 3 muss der Energielieferant mit der Anzeige der Beendigung seiner Tätigkeit gegenüber der Bundesnetzagentur darlegen, wie die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bis zu der geplanten Beendigung gewährleistet ist. Absatz 2 Satz 4 stellt klar, dass vertragliche Pflichten des Energielieferanten, die über den Zeitpunkt der angezeigten Beendigung der Tätigkeit hinausgehen, unberührt bleiben. Ist ein Energielieferant vertraglich gegenüber Haushaltskunden insbesondere zu einer länger dauernden Belieferung verpflichtet, rechtfertigt die Anzeige der Beendigung keinen Verstoß gegen vertragliche Verpflichtungen.

Absatz 3 Satz 1 verpflichtet einen Energielieferanten, der die Beendigung seiner Tätigkeit der Bundesnetzagentur anzeigt, darüber zeitgleich in Textform betroffene Haushaltskunden und Netzbetreiber zu informieren. Absatz 3 Satz 2 verpflichtet den Energielieferanten, die Anzeige der Beendigung zeitgleich gut auffindbar auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

Absatz 4 Satz 1 stellt klar, dass der Regulierungsbehörde die Regulierungsbehörde das Vorliegen der personellen, technischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit jederzeit überprüfen kann. Absatz 4 Satz 2 berechtigt die Bundesnetzagentur, in diesem Rahmen bei Bedarf auch ein Wirtschaftsprüferattest über den ordnungsgemäßen Jahresabschluss des letzten Geschäftsjahres vorzulegen.

Absatz 5 entspricht in angepasster Form dem bisherigen § 5 Satz 4 und 5.

Zu Nummer 4 (§ 6 Absatz 2 Satz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 5 (§ 12a)

Zu Buchstabe a (§ 12a Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa

Der Szenariorahmen soll die klima- und energiepolitischen Ziele der Bundesregierung in ihrer Gesamtheit abdecken, um eine adäquate Netzentwicklungsplanung zu gewährleisten.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Neufassung des Satzes 3 dient der Ausrichtung der Netzentwicklungsplanung auf die gesetzlich festgelegten sowie weitere klima- und energiepolitische Ziele der Bundesregierung. Der neu gefasste Satz 3 ermöglicht insbesondere die Berücksichtigung des Ziels der Netto-Treibhausgasneutralität im Jahr 2045 gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Änderung soll eine angemessene und rechtzeitige Einbindung der Verteilernetzbetreiber durch die Übertragungsnetzbetreiber in die Netzentwicklungsplanung gewährleisten. Damit soll sichergestellt werden, dass relevante Annahmen für die Netzentwicklungsplanung zwischen Übertragungsnetzbetreibern und Verteilernetzbetreibern plausibilisiert und verifiziert werden und bereits Eingang in die Erstellung des Entwurfs des Szenariorahmens finden. Dies betrifft beispielsweise Angaben zu geplanten Netzausbau- und -optimierungsvorhaben, erwarteten und maximal möglichen Anschlüssen der verschiedenen Erzeugungskapazitäten und Lasten sowie den zu erwartenden Ein- und Ausspeisungen sowie Annahmen zur Entwicklung anderer Sektoren, insbesondere des Gebäude- und Verkehrssektors. Die Pflicht der Regulierungsbehörde nach §12a Absatz 2 den Entwurf des Szenariorahmens zu veröffentlichen und nachgelagerten Netzbetreibern die Gelegenheit zur Äußerung zu geben, bleibt davon unberührt.

Zu Buchstabe b (§ 12a Absatz 2 Satz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Berichtigung.

Zu Buchstabe c (§ 12a Absatz 3)

Zu Doppelbuchstabe aa

Ein gesondertes förmliches Festlegungsverfahren nach § 29 Absatz 1 ist für die näheren Bestimmungen zu Inhalt und Verfahren der Erstellung des Szenariorahmens seitens der Regulierungsbehörde nicht erforderlich. Vielmehr sind solche Bestimmungen schon aus Beschleunigungsgründen unmittelbar in das Verfahren zum Szenariorahmen zu integrieren.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der neue Satz 3 stellt klar, dass die Genehmigung des Szenariorahmens nach dessen Zweck und Funktion nicht selbstständig durch Dritte anfechtbar ist.

Zu Nummer 6 (§ 12b)

Zu Buchstabe a (§ 12b Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 12b Absatz 1 Satz 2)

Die Änderung stellt eine Folgeänderung zum neugefassten §12a Absatz 1 Satz 3 dar. Danach muss der Netzentwicklungsplan auch alle für das Jahr 2045 erforderlichen Maßnahmen umfassen. Die Änderung in Satz 2 ist die Grundlage für eine vorausschauende Netzplanung, sodass die BNetzA auch Maßnahmen bestätigen kann, die bis zum Jahr 2045 erforderlich sind. Dies ist insbesondere für eine vorausschauende Netzplanung von HGÜ-Korridoren wichtig.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 12b Absatz 1 Satz 4 Nummer 7)

Die Änderung stellt eine Folgeänderung zum neugefassten §12a Absatz 1 Satz 3 dar.

Zu Doppelbuchstabe cc (§ 12b Absatz 1 Satz 5)

Mit der Änderung soll sichergestellt werden, dass ein geeigneter Ansatz zur Modellierung der Elektrizitätsversorgungsnetze gewählt wird, der der steigenden Bedeutung des europäischen Stromnetzes sowie der nachgelagerten Netze für den sicheren Übertragungsbetrieb in Deutschland Rechnung trägt. Insbesondere miteinzubeziehen sind die für den Betrieb des Übertragungsnetzes relevanten Informationen zur Netzinfrastruktur in den

nagelagerten Netzen, deren Betriebsweise sowie auch die Anforderungen, die die nachgelagerten Netze an den sicheren Netzbetrieb des Übertragungsnetzes stellen, und die aktiven Beiträge (insbesondere Systemdienstleistungen), die die nachgelagerten Netze für den sicheren Übertragungsnetzbetrieb bereitstellen können.

Zu Buchstabe b (§ 12b Absatz 6 neu)

Durch die Einfügung von § 12b Absatz 6 neu wird den Betreibern von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung aufgegeben, für künftige Verfahren zur Aufstellung des Netzentwicklungsplans zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Entwurfs des Netzentwicklungsplans nach § 12b Absatz 3 Satz 1 auch neu in den Bundesbedarfsplan aufzunehmende Netzausbaumaßnahmen im Bereich der Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung und Offshore-Anbindungsleitungen zu benennen und der Regulierungsbehörde zu übermitteln, für die bzw. deren landseitigen Teil sich nach Einschätzung der Übertragungsnetzbetreiber ganz oder weit überwiegend eine Bündelung mit einem bereits im Bundesnetzplan nach § 17 NABEG vorhandenen Vorhaben zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung im Sinne des § 2 Absatz 5 BBPIG, einer Offshore-Anbindungsleitung im Sinne des § 2 Absatz 3 BBPIG oder einem durch Landesplanungen bestimmten Leitungsverlauf für Erdkabel zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung anbietet, die sich bereits im Planfeststellungsverfahren befinden bzw. bereits planfestgestellt wurden. Die Angaben sind damit nicht Bestandteil des Netzentwicklungsplans selbst.

Dies betrifft insbesondere solche Maßnahmen, deren Netzverknüpfungspunkte einem solchen schon im Bundesnetzplan befindlichen Vorhaben entsprechen. Daneben werden auch Maßnahmen von dieser Regelung erfasst, bei denen aufgrund der Lage der beiden Netzverknüpfungspunkte dennoch eine überwiegende bzw. weitgehende Bündelung mit einem solchen schon im Bundesnetzplan befindlichen Vorhaben in Betracht kommt.

Die beizubringenden Angaben dienen der Weichenstellung, ob die Ermittlung eines Präferenzraums gemäß § 12c Absatz 2 neu notwendig ist oder nicht.

Erfolgen Angaben nach § 12b Absatz 6 neu, ist für diese Maßnahmen jeweils kein Präferenzraum gemäß § 12c Absatz 2 Satz 2 neu zu entwickeln. Vielmehr soll bei der Übernahme des Vorhabens in den Bundesbedarfsplan eine G-Kennzeichnung nach § 2 Absatz 7 Satz 2 BBPIG neu erfolgen und damit gemäß § 5a Absatz 4 NABEG neu auf eine Bundesfachplanung gesetzlich verzichtet werden.

Zu Nummer 7 (§ 12c)

Zu Buchstabe a (§ 12c Absatz 2a neu)

Zur weiteren Beschleunigung der Genehmigungsverfahren wird während künftiger Verfahren zur Aufstellung des Netzentwicklungsplans für neue Maßnahmen der Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung oder landseitige Teile von Offshore Anbindungsleitungen, welche bislang noch nicht im Bundesbedarfsplan enthalten waren und für die keine Bündelung mit einem bereits in der Planfeststellung befindlichen oder planfestgestellten Vorhaben nach § 12b Absatz 6 neu in Frage kommt, bereits im Zuge der Bedarfsermittlung jeweils ein sogenannter Präferenzraum ermittelt, welcher für die spätere Trassenfindung im Rahmen der Planfeststellung – die Durchführung einer Bundesfachplanung entfällt in diesen Fällen – maßgeblich ist.

Für Offshore-Anbindungsleitungen erfolgt die Ermittlung des Präferenzraums lediglich für den landseitigen Teil des Vorhabens. Die Trassenkorridore im Küstenmeer werden von den jeweiligen zuständigen Behörden der Länder ermittelt und sind nicht Gegenstand der Ermittlung von Präferenzräumen. Der landseitige Anlandungspunkt, der durch die zuständige Landesplanungsbehörde mittels landesplanerischer Festlegung ermittelt wird, ist daher für die Ermittlung des Präferenzraums maßgeblich. Sofern keine landesplanerische

Festlegung gegeben ist, soll der Anlandungspunkt hilfsweise mithilfe des Kreuzungspunkts der Festküstenlinie und der Luftlinie bestimmt werden.

Mit der Ermittlung des Präferenzraums wird seitens der Bundesnetzagentur nach der Übermittlung der Angaben der Übertragungsnetzbetreiber gemäß § 12b Absatz 6 neu begonnen. Dabei werden für das jeweilige Vorhaben verfügbare Bestandsdaten genutzt, die auch schon bisher bei der Strategischen Umweltprüfung zum Bundesbedarfsplan sowie für die Bundesfachplanung verwendet werden und ohne Aufbereitung für eine prognostische Ermittlung von Raum- und ggf. Bauwiderständen verwendbar sind.

Das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) verfügt mit dem Raumordnungsplan-Monitor (ROPLAMO) über ein bundesweites Planinformationssystem, in dem zeichnerische und textliche Festlegungen der Landes- und Regionalplanung erfasst werden. Fast alle Länder und Regionen stellen dem BBSR die erforderlichen Plan-Geodaten zur Verfügung. Die rechtsverbindlichen zeichnerischen Festlegungen werden durch das BBSR im Rahmen einer vergleichenden Plananalyse systematisch zu einem gemeinsamen Datensatz zusammengeführt und mit einheitlichen Attributen versehen. Für eine Berücksichtigung insbesondere der zeichnerisch festgelegten Erfordernisse der Raumordnung bei der Ermittlung von Präferenzräumen auf Grundlage bestehender und ohne Aufbereitung von dezentral erfassten und gepflegten Daten ist es erforderlich, die Daten des ROPLAMO zu verwenden. Die Prüfung, ob das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung als öffentlichen Belangen übereinstimmt, erfolgt im Zuge des Planfeststellungsverfahrens gemäß § 18 Absatz 4 Satz 1 NABEG.

Im Rahmen einer GIS-gestützten Berechnung werden unter Zuhilfenahme eines von der Bundesnetzagentur zu definierenden Algorithmus konfliktarme Verbindungsmöglichkeiten zwischen dem Anfangs- und Endpunkt des Vorhabens ermittelt und kartographisch als Präferenzraum dargestellt. Dabei handelt es sich nicht um einen Korridor mit gleich-bleibender Breite, sondern um einen mäandrierenden Gebietsstreifen, aus dem inselförmige Bereiche mit erwartbar höherer Konfliktlage ausgenommen sein können. Präferenzräume werden in der Regel eine Breite von circa fünf bis zehn Kilometer aufweisen, wenngleich einer Vorhersage dieser Breite, die sich aus den Merkmalen der Raum- und Umweltsituation ergibt, Grenzen gesetzt sind.

Die so ermittelten Präferenzräume werden sodann im Rahmen des Umweltberichts gemäß § 12c Absatz 2 als Untersuchungsraum für die zu realisierenden Maßnahmen zugrunde gelegt und die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet. Eine Alternativenprüfung im Umweltbericht erfolgt jedenfalls, sofern alternative Netzverknüpfungspunkte vorgelegt wurden. Da Präferenzräume im engen Zusammenhang mit der Erstellung des Umweltberichts ermittelt werden, durchlaufen sie dieselben Beteiligungsschritte. Diese sehen für den Umweltbericht zunächst eine Konsultation zur beabsichtigten Methodik vor der Festlegung eines Untersuchungsrahmens und eine Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf vor.

Eine gesetzliche Festschreibung der Präferenzräume erfolgt nicht; sie beinhalten auch keine gleichartige Bindungswirkung wie die Entscheidung zur Bundesfachplanung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 NABEG. Die Ergebnisse der Präferenzraumermittlung lösen zudem aufgrund ihrer Größe sowie der nur relativen Bindungswirkung nach § 19 Satz 5 und 6 NABEG neu keine unmittelbaren Betroffenheiten bei Dritten aus und haben damit keine Außenwirkung. Sie haben vielmehr nur verwaltungsinternen Charakter. Daher sind die Ergebnisse der Präferenzraumermittlung nicht selbständig anfechtbar. Eine Überprüfung kann nur im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens gegen die Zulassungsentscheidung für die jeweilige Ausbaumaßnahme erfolgen.

Für ein neues Vorhaben ist kein Präferenzraum zu ermitteln und im Rahmen des Umweltberichts zu untersuchen, wenn anhand der Angaben der Übertragungsnetzbetreiber gemäß § 12b Absatz 6 neu absehbar ist, dass das Vorhaben vollständig oder abschnittsweise

gebündelt mit einem in der Planfeststellung befindlichen oder bereits planfestgestellten Vorhaben verlaufen soll.

Die Ermittlung der Präferenzräume ist im Wesentlichen auf die technologiebasierte Auswertung von Geodaten gestützt und beschränkt. Die umfangreiche Prüfung der Belange der Raumordnung erfolgt im Zulassungsverfahren. Die Regulierungsbehörde kann die betreffenden Übertragungsnetzbetreiber auffordern, mit dem nach § 12b Absatz 5 zu übermittelnden Netzentwicklungsplan einen Vorschlag für Präferenzräume zu übermitteln.

Zu Buchstabe b (§ 12c Absatz 7)

Ein gesondertes förmliches Festlegungsverfahren nach § 29 Absatz 1 ist für die näheren Bestimmungen seitens der Regulierungsbehörde zu Inhalt und Verfahren der Erstellung des Netzentwicklungsplans sowie zur Ausgestaltung des nach § 12a Absatz 2, § 12b Absatz 3 und § 12c Absatz 3 durchzuführenden Verfahrens zur Beteiligung der Öffentlichkeit nicht erforderlich. Vielmehr sind solche Bestimmungen schon aus Beschleunigungsgründen unmittelbar in das Verfahren zum Netzentwicklungsplan zu integrieren.

Zu Nummer 8 (§ 13 Absatz 1b Nummer 1)

Bei der Ergänzung handelt es sich um eine Folgeanpassung zur Einführung des § 7b KWKG. Diese Fälle einer geförderten elektrischen Wärmeerzeugung werden mit der Ergänzung den nach § 13 Absatz 6a geförderten Fällen gleichgestellt.

Zu Nummer 9 (§ 13a Absatz 2 Satz 3 Nummer 5)

Die Anpassung dient der Bereinigung eines Redaktionsversehens. Der Verweis wird an die aktualisierte Fassung des § 3 KWKG angepasst.

Zu Nummer 10 (§ 13e)

Mit der Ergänzung des neuen Absatzes 6 wird die europäische Vorgabe nach Artikel 21 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2019/943 umgesetzt. Demnach sind Mitgliedstaaten mit einem Kapazitätsmechanismus verpflichtet, eine effiziente, administrative Abschaffung des Kapazitätsmechanismus aufzunehmen, wenn in drei aufeinanderfolgenden Jahren keine neuen Verträge nach diesem Mechanismus geschlossen wurden. Die Betreiber von Übertragungsnetzen dürfen endgültig kein Beschaffungsverfahren für die Kapazitätsreserve mehr durchführen, wenn innerhalb eines Zeitraums von drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren keine Anlage in der Kapazitätsreserve gebunden wurde.

Zu Nummer 11 (§ 14c Absatz 1 Satz 2)

Die Anpassung dient der Bereinigung eines Redaktionsversehens. Der Verweis wird auf den für Systemsicherheitsmaßnahmen einschlägigen § 14 Absatz 1c aktualisiert.

Zu Nummer 12 (§§ 14d und 14e)

§ 14d

Der vorliegende Regelungsentwurf dient der Weiterentwicklung des bestehenden Rechtsrahmens in Richtung einer stärker vorausschauenden und integrierten Verteilernetzplanung. Dazu richten die nach Absatz 1 dieser Regelung zur Vorlage von Netzausbauplänen verpflichteten Verteilernetzbetreiber ihre Planungen am Ziel der Treibhausgasneutralität im Jahr 2045 aus. Im Rahmen eines langfristigen Regionalszenarios sind neben dem notwendigen Ausbau erneuerbarer Energien auch sektorenübergreifende Entwicklungen wie der Hochlauf der Elektromobilität, der verstärkte Einsatz von Wärmepumpen sowie die Dekarbonisierung in Industrie, Gewerbe und Handel einzubeziehen. Dies ermöglicht neben dem vorausschauenden Aufbau einer auf das Ziel der Treibhausgasneutralität ausgerichteten

Infrastruktur auch die Bündelung von Infrastrukturmaßnahmen. Durch einen effizienteren Einsatz von Material- und Personalressourcen ergeben sich deutliche Kosteneinsparungen, insbesondere bei Tiefbauarbeiten.

In **Absatz 1 Satz 1** wird die bestehende Verpflichtung zur Vorlage eines Netzausbauplans mit konkreten Fristen versehen. Danach bezieht sich der zweijährige Turnus auf den Stichtag 28. Februar, beginnend mit dem 28. Februar 2024. Dadurch soll eine sinnvolle Verzahnung mit der Erstellung des Szenariorahmens nach § 12a und der Netzentwicklungsplanung der Übertragungsnetz-betreiber nach § 12b sichergestellt werden.

Der neue **Satz 2** stellt klar, dass die Netzausbaupläne auf Grundlage der in Absatz 3 näher spezifizierten Regionalszenarien zu erstellen sind.

Der neue **Absatz 3** greift in **Satz 1** die bisher in Absatz 2 Satz 4 enthaltenen Vorgaben zu den Regionalszenarien auf und ergänzt diese in den folgenden Sätzen um weitere Bestimmungen. **Satz 2** dient der Verankerung eines langfristigen Regionalszenarios, das sich am gesetzlich vorgegebenen Ziel der Treibhausgasneutralität im Jahr 2045 orientieren soll, und damit der Ausrichtung der Netzausbauplanung auf die Klimaschutzziele und Jahresemissionsmengen nach dem Bundes-Klimaschutzgesetz. Der neu gefasste Satz 3 ermöglicht insbesondere die Berücksichtigung des Ziels der Netto-Treibhausgasneutralität im Jahr 2045 gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes. Dabei handelt es sich um eine zusätzliche Langfristbetrachtung, die über den Planungshorizont der bisherigen Szenarien (fünf bis zehn Jahre) hinausgeht. Die Zwischenjahre sollen den Transformationsprozess in den jeweils nächsten fünf und zehn Jahren abbilden und sind kontinuierlich weiterzuentwickeln. Das Regionalszenario bildet die Grundlage für die Ableitung konkreter Optimierungs-, Verstärkungs-, Erneuerungs- und Ausbaumaßnahmen nach Absatz 4 Nummer 4.

Die Regionalszenarien sollen die wahrscheinliche Entwicklung der Versorgungsaufgabe darstellen. Dazu sind nach **Satz 3** folgende Informationen zu Erzeugungsanlagen und Verbrauchseinrichtungen einzubeziehen:

- bereits erfolgte Netzanschlüsse,
- die konkret geplanten sowie die in den nächsten 5 bis 10 Jahren erwarteten Anschlüsse,
- die jeweiligen langfristig maximal möglichen Anschlussleistungen im Sinne des technischen Potenzials bspw. bei Nutzung aller geeigneten Dachflächen für Solarenergie, bei Windenergie und PV-Freiflächenanlagen unter Ausnutzung der zur Erreichung der jeweiligen gesetzlich vorgesehenen Ausbauziele notwendigen Flächen und deren Regionalisierung),
- die zu erwartenden Ein- und Ausspeisungen.

Im Sinne einer integrierten Planung sind dabei auch geeignete Annahmen zur Entwicklung anderer Sektoren zu treffen. Ein besonderes Augenmerk gilt dabei der rasch voranschreitenden Elektrifizierung in den Sektoren Verkehr (Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge) und Gebäude (elektrische Wärmepumpen).

Die Erarbeitung und Abstimmung der Regionalszenarien soll nach **Satz 4** spätestens acht Monaten vor Vorlage der Netzausbaupläne abgeschlossen werden, sodass diese mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf erstellt werden können.

Der neue **Absatz 4** fasst die bisher in Absatz 3 enthaltenen Vorgaben zusammen und erweitert diese um zusätzliche Anforderungen. Danach gelten für die Inhalte der Netzausbaupläne folgende Anforderungen:

Nach **Nummer 1** ist neben dem Hochspannungs- auch das Mittelspannungsnetz in Form von Netzkarten abzubilden. Umspannstationen auf Mittelspannung und Niederspannung sind dabei entsprechend darzustellen. Angesichts des massiven Zubaus erneuerbarer

Energien und des Hochlaufs der Sektorenkopplung steigt der Bedarf zur Anpassung der Netzinfrastruktur auch auf diesen Spannungsebenen stark an, weshalb die bestehende Darstellung entsprechend zu erweitern ist.

Nach **Nummer 2** sind die den Regionalszenarien zugrunde gelegten Daten und Annahmen anzugeben. Die bisherigen Bestimmungen zu den geplanten Optimierungs-, Verstärkungs-, Erneuerungs- und Ausbaumaßnahmen wurden in die neue Nummer 4 verschoben.

Die neue **Nummer 3** bezieht sich auf die Langfristperspektive des nach Absatz 3 zu erstellenden Regionalszenarios und die daraus ableitbare Bedarfsentwicklung (Verteilungsaufgabe). Im Sinne einer Grobplanung sind dabei auch die zur Deckung dieses Bedarfs voraussichtlich notwendigen Optimierungs-, Verstärkungs-, Erneuerungs- und Ausbaumaßnahmen anzugeben. Diese Angaben sollen einen Ausblick auf den zukünftigen Netzzustand ermöglichen und tragen damit auch aus Sicht der Netznutzer zu einer höheren Planungssicherheit bei.

Die neue **Nummer 4** bezieht sich auf die konkret durchzuführenden Optimierungs-, Verstärkungs-, Erneuerungs- und Ausbaumaßnahmen (Feinplanung). Der Planungshorizont entspricht den Zwischenjahren (t+5 und t+10) und umfasst konkrete Maßnahmen in den nächsten fünf bis zehn Jahren (unter jahresscharfer Angabe des geplanten Beginns sowie der geplanten Fertigstellung der jeweiligen Maßnahme). Dabei ist im Einzelfall anzugeben, inwieweit zur Durchführung dieser Maßnahmen öffentlich-rechtliche Planungs- und Genehmigungsverfahren zu durchlaufen sind. Soweit dies zutrifft, ist auch der aktuelle Stand des jeweiligen Verfahrens anzugeben.

Nach **Nummer 6** ist neben dem Bedarf an nicht frequenzgebundenen Systemdienstleistungen auch ein entsprechender Bedarf an Flexibilitätsdienstleistungen anzugeben. Diese Ergänzung greift eine entsprechende Vorgabe des bisherigen Absatzes 3 Satz 2 Nummer 3 auf und trägt damit zur Konsistenz der Vorschrift bei.

Im neuen **Absatz 5** sind die Vorgaben des bisherigen Absatz 4 enthalten. Im Rahmen der Konsultation der Netzausbaupläne ist nach **Satz 2** neben den Netznutzern der Hochspannungsebene auch den Netznutzern der Mittelspannungsebene Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Auch diese sind aufgrund des massiven Zubaus erneuerbarer Energien und des Hochlaufs der Sektorenkopplung zunehmend von Maßnahmen zur Optimierung, Verstärkung und des Ausbaus der Netze betroffen.

Im neuen **Absatz 6** sind die Vorgaben des bisherigen Absatz 5 enthalten. In **Satz 1** wird zudem ein Halbsatz angefügt, nach dem bei der Planung von Niederspannungsnetzen die langfristig erwarteten Anschlüsse von Erzeugungskapazitäten und Lasten anzusetzen sind. Diese Vorgabe soll gewährleisten, dass beispielsweise das für Photovoltaik-Anlagen zur Verfügung stehende Dachflächenpotenzial bei der Dimensionierung der Netzkapazität frühzeitig einbezogen wird und dafür eine ausreichende Netzkapazität vorgehalten wird.

Im neuen **Absatz 7** sind die Vorgaben des bisherigen Absatzes 6 enthalten. Nach **Satz 2** sind Netzbetreiber, die das Instrument der Spitzenkappung anwenden, von der Ausnahmeregelung nach Satz 1 ausgenommen. Der dafür maßgeblichen Schwellenwert soll von 5 Prozent auf 3 Prozent (bezogen auf die Jahresenergiemenge) abgesenkt werden. Angesichts des massiven Zubaus erneuerbarer Energien ist zu erwarten, dass in Gebieten mit schon heute hoher EE-Abregelung, diese weiter deutlich zunehmen wird. Im Sinne des Klimaschutzes und der Netzintegration erneuerbarer Energien sollte der Ausbau der Verteilernetze in diesen Gebieten deshalb möglichst vorausschauend erfolgen. Der neue **Absatz 8** verpflichtet Verteilernetzbetreiber mit weniger als 100.000 angeschlossenen Kunden, Eingangsdaten für die Erstellung des Regionalszenarios an den jeweils vorgelagerten Verteilernetzbetreibern zu übermitteln, da diese im Rahmen der Szenarienerstellung auf Datenlieferungen der nachgelagerten Netzbetreiber angewiesen sind (**Satz 1**). Die

Anforderungen an die zu übermittelnden Daten sind zumindest innerhalb einer Planungsregion von den Verteilernetzbetreibern abzustimmen (**Satz 2**).

§ 14e

Angesichts des notwendigen massiven Ausbaus erneuerbarer Energien und des dynamischen Hochlaufs der Sektorenkopplung (Wärmepumpen, Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge) müssen massentaugliche Prozesse zur Vereinfachung und Beschleunigung von Netzanschlüssen eingeführt werden. Dieses „Massengeschäft“ setzt eine konsequente Digitalisierung und Standardisierung von Prozessen voraus. In einem ersten Schritt gilt es, den Einstieg in den digitalen Netzanschlussprozess zu vereinfachen. Der vorliegende Regelungsentwurf sieht dazu einen zentralen Einstieg über die gemeinsame Internetplattform der Verteilernetzbetreiber vor. Diese sind bereits nach der geltenden Fassung des § 14e zur Errichtung und zum Betrieb einer gemeinsamen Internetplattform verpflichtet. Der vorliegende Regelungsentwurf knüpft somit an den bestehenden Rechtsrahmen an und erweitert diesen um eine neue Funktionalität (zentraler Einstieg in den Netzanschlussprozess).

In **Absatz 1** entfällt die Anforderung „mit nicht personenbezogenen Daten“, da aufgrund des geänderten Funktionsumfangs keine Informationen zu geplanten Netzanschlussbegehren und somit keine personenbezogenen Daten über die Internetplattform übermittelt werden. Daher kann diese Anforderung entfallen.

In **Absatz 2** erfolgt die Verankerung der neuen Plattform-Funktionalität: Nach **Satz 1** muss es Anschlussbegehrenden im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sowie Letztverbrauchern ab dem 1. Januar 2024 möglich sein, über die gemeinsame Internetplattform der Verteilernetzbetreiber auf die jeweilige Internetseite des für den Netzanschlussprozess zuständigen Netzbetreibers zu gelangen. Die gemeinsame Internetplattform dient dabei als zentrale Anlaufstelle. Sie gewährleistet dabei ausschließlich die Weiterleitung an den jeweiligen Netzbetreiber. Die eigentliche Übermittlung der für den Netzanschluss erforderlichen Informationen und die Stellung des Anschlussbegehrens selbst erfolgt dezentral auf der Internetseite des Anschlussnetzbetreibers, z. B. über eine Eingabemaske.

Der bisherige Satz 1 entfällt ersatzlos. Dies ist auf die grundlegende Neuausrichtung des § 14d zurückzuführen. Informationen zu geplanten, aber auch noch nicht beantragten Netzanschlussbegehren sind bereits bei der Erstellung der Regionalszenarien nach § 14d Absatz 3 einzubeziehen.

Der bisherige Absatz 2 Satz 2 wird aus strukturellen Gründen in den neuen **Absatz 3** eingegliedert.

Der neue **Absatz 4** umfasst die im bisherigen Absatz 3 enthaltenen Veröffentlichungspflichten und ergänzt diese um konkrete Zeitangaben. Danach sind die Regionalszenarien nach **Nummer 1** und die Netzausbaupläne nach **Nummer 2** spätestens vier Wochen nach Fertigstellung auf der gemeinsamen Internetplattform zu veröffentlichen.

Die Streichung der bisherigen **Nummer 3** ist eine unmittelbare Folge der Änderungen in Absatz 2.

Bei der Streichung der Anforderung „in nicht personenbezogener Form“ handelt es sich um eine Folgeänderung, die sich aus dem veränderten Funktionsumfang der Internetplattform nach Absatz 1 und dem Wegfall des bisherigen Absatz 3 Nummer 3 ergibt. Aufgrund dieser Änderungen besteht kein Bezug mehr zur Übermittlung personenbezogener Daten, sodass die genannte Anforderung entfallen kann.

Der neue **Absatz 5** umfasst den bisherigen Absatz 4 Satz 1.

Der neue **Absatz 6** umfasst den bisherigen Absatz 4 Satz 2 in angepasster Form. Die Pflicht zur Vorlage der Netzausbaupläne wird an dieser Stelle gestrichen, da sie bereits in § 14d

Absatz 1 geregelt und bedarf somit keiner weiteren Normierung. Bei den weiteren Änderungen handelt es sich um Folgeänderungen, die auf den veränderten Funktionsumfang der gemeinsamen Internetplattform zurückzuführen sind.

Der neue **Absatz 7** übernimmt die bisher in Absatz 5 Satz 2 geregelte Festlegungskompetenz, wonach die Regulierungsbehörde nähere Bestimmungen zu den Absätzen 1 bis 5 treffen kann.

Die im bisherigen Absatz 5 Satz 1 enthaltene Ausnahmeregelung für Verteilernetzbetreiber mit weniger als 100.000 angeschlossenen Kunden entfällt ersatzlos. Errichtung und Betrieb der Internetplattform nach Absatz 1 ist somit eine gemeinsame Aufgabe aller Verteilernetzbetreiber. Die Einbeziehung von Netzbetreibern mit weniger als 100.000 angeschlossenen Kunden ist geboten, da insbesondere auch kleinere Verteilernetzbetreiber mit geringerem Digitalisierungsgrad von einer einheitlichen Plattformlösung profitieren. Infolge der voranschreitenden Sektorenkopplung sind gerade in der Niederspannung massentaugliche Prozesse gefragt. Die Schaffung einer elektronischen Anmeldeöglichkeit für Netzanschlüsse ist daher ein erster Schritt in diese Richtung.

Zu Nummer 13 (§ 20a)

Der neue Satz 3 ermöglicht Letztverbrauchern die einfachere Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegenüber ihren Lieferanten im Falle einer Überschreitung der Lieferantenwechselfrist. Bei Bestehen der Anspruchsvoraussetzungen dem Grunde nach wird eine Untergrenze für den zu zahlenden Schadensersatz festgesetzt. Es handelt sich nicht um die Einführung eines neuen Schadensersatzanspruches, sondern lediglich um die Festlegung einer Mindestschadenshöhe bei einem bestehenden Schadensersatzanspruch.

Sofern ein Letztverbraucher der Nachweis der konkreten Schadenshöhe nicht oder nur schwer möglich ist, hat er damit zumindest einen Anspruch auf die Summe von 50 Euro als Untergrenze des zu zahlenden Schadensersatzes. Die Summe ergibt sich aus folgenden Bestandteilen:

- einer Pauschale in Höhe von 10 Euro für etwaige höhere Energiekosten durch einen Verbleib im alten Belieferungsverhältnis,
- eine Pauschale von 20 Euro für Beratungskosten,
- eine Pauschale von 10 Euro für Telekommunikations- und Portokosten und
- eine Pauschale von 10 Euro für etwaige weitere notwendige Aufwendungen und Einbußen des Kunden im Zuge der unfreiwilligen Beendigung des Lieferverhältnisses. Bei der Wahl eines Energielieferanten kommt es nicht nur auf den Preis des neuen Tarifs an. Es gibt immer mehr Kunden, die speziell nach der Herkunft der Energie (bspw. aus Erneuerbare Energien-Anlagen) oder dem sonstigen Engagement und Angeboten eines Lieferanten die Wahl treffen.

Die Geltendmachung eines höheren Schadensersatzanspruches ist dabei ausdrücklich nicht ausgeschlossen. Eine Summierung des Mindestschadens und eines etwaigen höheren Schadens erfolgt allerdings nicht (entweder Mindestschaden oder Darlegung eines höheren Schadens).

Nach dem neuen Satz 4 besteht ebenfalls ein Mindestschadenersatzanspruch in Höhe von 50 Euro für den Fall, dass der bisherige Lieferant nach einer Vertragsbeendigung die Abmeldung von der Belieferung nicht rechtzeitig vornimmt oder auf Nachfrage des Netzbetreibers die Entnahmestelle nicht freigibt. Auch hier kann es zu einer Verzögerung des Wechsels des Kunden kommen. Für Grund und Höhe des Anspruchs gelten die Sätze 1 und 3 entsprechend. Es handelt sich dabei um einen Rechtsgrundverweis.

Die normierte Beweislastumkehr nach Satz 2 gilt für alle von den Sätzen 1 bis 4 erfassten Fälle.

Zu Nummer 14 (§ 23c Absatz 6 Nummer 3 und 4)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 15 (§ 35 Absatz 1 Nummer 10)

Die Ergänzung dient der klarstellenden Umsetzung des Artikels 59 Absatz 1 Buchstabe o der Richtlinie (EU) 2019/944. Das Monitoring der Bundesnetzagentur soll sich, den unionsrechtlichen Vorgaben entsprechend, auch auf die Beziehung zwischen den Haushalts- und Großhandelspreisen beziehen.

Zu Nummer 16 (§ 36 Absatz 1)

Zu Buchstabe a

Der neu eingefügte § 36 Absatz 1 Satz 2 regelt vor dem Hintergrund der insoweit bisher streitigen Rechtslage zur Auslegung des geltenden Rechts, dass die für die Grundversorgung veröffentlichten Allgemeinen Bedingungen und Preise nicht danach unterscheiden dürfen, wann der Abschluss eines Grundversorgungsvertrages erfolgte. Der Grundversorgungspreis soll jedenfalls künftig vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses unabhängig sein. Dem Bedürfnis von Grundversorgern, in ihrer Funktion als Interimsversorger auch preislich kurzfristig auf insoweit gegebenenfalls höhere Beschaffungs- und Vertriebskosten reagieren zu können, soll durch Anpassung des § 38 Rechnung getragen werden.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung steht im Zusammenhang mit den Anpassungen bei § 38. Klargestellt wird, dass ein einseitiger Anspruch des Haushaltskunden auf den Abschluss eines Grundversorgungsvertrages erst nach drei Monaten besteht. Für den Zeitraum von drei Monaten wird auch gesetzlich ausgeschlossen, dass dem Energiebezug durch den Haushaltskunden ein konkludenter Erklärungswert dahingehend beigemessen werden kann, dass er einen Grundversorgungsvertrag abschließen möchte. Erfasst werden sollen insbesondere Fälle, in denen die Entnahmestelle des Haushaltskunden aufgrund einer Kündigung des Netznutzungsvertrages oder des Bilanzkreisvertrages gegenüber dem bisherigen Lieferanten keinem Lieferverhältnis mehr zugeordnet werden kann. Unberührt bleiben die auch bislang der Grundversorgung zuzuordnenden Fälle eines Energiebezuges durch den Haushaltskunden nach Einzug.

Die Regelung beruht auf der Annahme, dass Haushaltskunden, die bisher außerhalb der Grundversorgung beliefert werden, eine Versorgung über die Grundversorgung sehr häufig allein als eine Interimsversorgung anstreben werden. Um diesem Umstand gerecht zu werden, soll die Ersatzversorgung entsprechend ausgebaut werden, die das Bedürfnis nach einer Übergangsvorsorgung besser abbilden kann als der Grundversorgungsvertrag. Die Ersatzversorgung kann weiterhin täglich durch einen Wechsel zu einem anderen Liefervertrag als der Grundversorgung verlassen werden. Ebenso bleibt auch vor Ablauf von drei Monaten die Möglichkeit des Belieferungsbeginns durch den Grundversorger kraft ausdrücklichen beiderseitigen Vertragsschlusses unbenommen.

Zu Nummer 17 (§ 38)

Zu Buchstabe a (§ 38 Absatz 1 Satz 3)

Im Rahmen der Neujustierung der Abgrenzung von Grund- und Ersatzversorgung durch die Ergänzung des § 36 wird der bisherige § 36 Absatz 1 Satz 3 gestrichen. Auch bei der Ersatzversorgung von Haushaltskunden wird die Gleichpreisigkeit mit der Grundversorgung künftig normativ nicht mehr vorgegeben. Dies trägt den überraschenden Entwicklungen an den Energiemärkten zum Ende des Jahres 2021 mit dem kurzfristigen Ausscheiden einzelner Energielieferanten aus dem Markt Rechnung. Es hat sich gezeigt, dass dadurch

jedenfalls vorübergehend teilweise zusätzliche Haushaltskunden in einem Umfang durch den Grundversorger zu beliefern waren, dass in einem nicht vorhersehbaren Maße von dem Grundversorger zusätzliche Energie beschafft werden musste. Die Beschaffungskosten für die langfristiger angelegte Grundversorgung und die kurzfristige Ersatzversorgung können sich in einem Umfang unterscheiden, der eine grundsätzliche Aufgabe des Gebots der Gleichpreisigkeit als sachgerecht erscheinen lässt. Den Interessen der ersatzversorgten Haushaltskunden soll dabei insbesondere durch den neu eingefügten Absatz 2 Rechnung getragen werden, der Vorgaben für die Kalkulation der Ersatzversorgungspreise für Haushaltskunden beinhaltet.

Ersetzt wird der bisherige Satz 3 durch die Klarstellung, dass in den Fällen des § 36 Absatz 1 Satz 5, in denen kein sofortiger Anspruch auf Grundversorgung besteht, stattdessen ein Anspruch des Haushaltskunden auf Ersatzversorgung besteht.

Zu Buchstabe b (§ 38 Absatz 2 und 3 neu)

Absatz 2

Der neu eingefügte Absatz 2 regelt Rahmenbedingungen für die Allgemeinen Preise der Ersatzversorgung von Haushaltskunden. Er ersetzt insoweit den bisherigen § 38 Absatz 1 Satz 3. Für Haushaltskunden dürfen die Allgemeinen Preise der Ersatzversorgung die Preise der Grundversorgung übersteigen, soweit dies nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 sachlich gerechtfertigt ist.

Der Grundversorger ist nach Satz 2 berechtigt, einen Aufschlag auf die Grundversorgungspreise für erhöhte Vertriebskosten und einen abweichenden Beschaffungskostenanteil vorzusehen. Erhöhte Vertriebskosten können sich aus der Kurzfristigkeit der Lieferbeziehung im Rahmen der Ersatzversorgung ergeben, so dass sich die Transaktionskosten insgesamt auf einen kürzeren Zeitraum und eine geringere gelieferte Energiemenge beziehen. Aus Transparenzgründen und zum Schutz der Haushaltskunden ist nach Absatz 3 Satz 3 eine gesonderte Ausweisung erforderlich, wenn für die Ersatzversorgung ein solcher Preisbestandteil vorgesehen wird. Auch über einen bundesweiten Vergleich können die Kartellbehörden des Bundes und der Länder im Falle sachlich nicht gerechtfertigter Aufschläge eingreifen.

Nach Satz 3 dürfen die Beschaffungskosten der Ersatzversorgung im Rahmen des Versorgeranteils kalkulatorisch nicht höher angesetzt werden, als sich die Beschaffungskosten für den Grundversorger im Falle einer kurzfristigen Beschaffung der erforderlichen Energiemengen über entsprechende Börsenprodukte ergeben würden. Die Regelung schließt eine andere Beschaffungsstrategie des Grundversorgers, auch für die Ersatzversorgung, nicht aus. Im Interesse nicht nur einer Transparenz, sondern auch einer Vorhersehbarkeit der Höhe der Ersatzversorgungspreise werden jedoch zum einen als Kostenmaßstab die Preise entsprechend kurzfristiger Börsenprodukte herangezogen und zum anderen nach Absatz 3 Satz 1 der Zeitpunkt einer Anpassung der Ersatzversorgungspreise auf jeweils den ersten Tag eines Kalendermonats festgelegt. Da sich die Ersatzversorgungspreise kurzfristig jeweils zum Monatsbeginn ändern können, werden solche Börsenprodukte als Maßstab heranzuziehen sein, die eine auf einen Monat bezogene Kalkulation ermöglichen.

Satz 4 stellt klar, dass § 29 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen von den Vorgaben des Absatzes 2 unberührt bleibt. Die ergänzenden Regelungen nach Absatz 2 Satz 2 und 3 sowie des Absatzes 3 Satz 3 sollen es den Kartellbehörden des Bundes und der Länder aber erleichtern, gegebenenfalls eine kartellbehördliche Preismissbrauchsaufsicht durchzuführen. Die Aufschläge für erhöhte Vertriebskosten sind durch diese gesetzlichen Vorgaben transparent und können bundesweit verglichen werden. Ob die Vorgaben des Absatzes 2 Satz 3 eingehalten werden, kann im Rahmen der kartellrechtlichen Missbrauchsaufsicht ebenfalls überprüft werden. Ergänzend greifen die Aufsichtsrechte der Bundesnetzagentur nach § 65 EnWG.

Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 berechtigt die Grundversorger, ihre Ersatzversorgungspreise bei Änderungen der kalkulatorischen Preisbestandteile ohne Einhaltung einer Ankündigungsfrist anzupassen. Dabei begrenzt die Vorschrift den Zeitpunkt einer Anpassung auf jeweils den ersten Tag eines Kalendermonats, um zu vermeiden, dass die aktuell gültigen Preise weder für die Haushaltskunden noch für die Aufsichtsbehörden intransparent sind und nicht hinreichend nachvollzogen werden können. Die Preisänderungen werden nach Absatz 3 Satz 2 nach der Veröffentlichung auf der Internetseite des Grundversorgers wirksam. Vor dem Hintergrund muss ein Grundversorger seine Preisänderungen in der Ersatzversorgung jeweils rechtzeitig zum 1. eines Kalendermonats auf seiner Internetseite transparent verfügbar halten. Dabei hat er nach Absatz 3 Satz 3 sowohl den Versorgeranteil, der durch § 3 Nummer 35a neu definiert wird, und die Höhe des Vertriebskostenaufschlags sowie jeweils deren Änderungen gesondert auszuweisen.

Zu Buchstabe c (§ 38 Absatz 4)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung.

Zu Nummer 18 (§ 41b)

Zu Buchstabe a (§ 41b Absatz 3)

Der neu eingefügte Absatz 3 Satz 3 stellt klar, dass bei Stromlieferverträgen mit Haushaltskunden außerhalb der Grundversorgung im Falle einseitiger Preisanpassungen des Lieferanten nach § 41 Absatz 5 Satz 3 im Zusammenhang mit dem Hinweis auf den Umfang der Preisänderung auch darauf hinzuweisen ist, wie sich der Versorgeranteil geändert hat.

Zu Buchstabe b (§ 41b Absatz 5 neu)

Der neue § 41b Absatz 5 ermöglicht Haushaltskunden die einfachere Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegenüber ihren Lieferanten wegen abredewidrigen Beendigungen des Lieferverhältnisses. Bei Bestehen der Anspruchsvoraussetzungen dem Grunde nach (etwa aus § 280 Absatz 1 BGB in Verbindung mit dem Liefervertrag) wird eine Untergrenze für den zu zahlenden Schadensersatz festgesetzt. Es handelt sich nicht um die Einführung eines neuen Schadensersatzanspruches, sondern lediglich um die Festlegung einer Mindestschadenshöhe bei einem bestehenden Schadensersatzanspruch.

Sofern dem Haushaltskunden der Nachweis der konkreten Schadenshöhe nicht oder nur schwer möglich ist, hat er damit zumindest einen Anspruch auf die Summe von 160 Euro als Untergrenze des zu zahlenden Schadensersatzes. Die Summe ergibt sich aus folgenden Bestandteilen:

- einer Pauschale in Höhe von 30 Euro für erhöhte Energiekosten durch den Eintritt in die Grund- oder Ersatzversorgung und die Zeit des voraussichtlichen Verbleibs in dieser bis zum Wechsel in einen günstigeren Tarif
- eine Pauschale von 70 Euro für Beratungskosten des Haushaltskunden
- eine Pauschale von 25 Euro für Telekommunikations- und Portokosten, die sich am Steuerrecht orientiert, und
- eine Pauschale von 35 Euro für etwaige weitere notwendige Aufwendungen, insbesondere für Zeitaufwand, und Einbußen des Haushaltskunden im Zuge der unfreiwilligen Beendigung des Lieferverhältnisses. Bei der Wahl eines Energielieferanten kommt es nicht nur auf den Preis des neuen Tarifs an. Es gibt immer mehr Kunden, die speziell nach der Herkunft der Energie (bspw. aus Erneuerbare Energien-Anlagen) oder dem sonstigen Engagement und Angeboten des Lieferanten die Wahl

treffen. Fallen diese Kunden in die Grund- oder Ersatzversorgung, werden auch diese Prioritätensetzungen nicht mehr erfüllt.

Die Geltendmachung eines höheren Schadenersatzanspruchs ist dabei ausdrücklich nicht ausgeschlossen. Eine Summierung des Mindestschadens und eines etwaigen höheren Schadens erfolgt allerdings nicht (entweder Mindestschaden oder Darlegung eines höheren Schadens).

Zu Buchstabe c (§ 41b Absatz 6)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung.

Zu Nummer 19 (§ 43f)

Die geltende Rechtslage erfordert bei einer Änderung des Betriebskonzeptes auf einer Stromleitung die Feststellung der zuständigen Behörde, dass u. a. die Immissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten sind. Mit den Änderungen in den Absätzen 2 und 3 wird auf eine weitere Verfahrensbeschleunigung zur kurzfristig umsetzbaren Höherauslastung der bestehenden Stromnetzinfrastruktur und damit Steigerung der Verteilungs- und Übertragungskapazität der Stromnetze gezielt, ohne dass Veränderungen des bestehenden Schutzniveaus bewirkt werden. Dies ist bei Änderungen des Betriebskonzeptes, wie der Einführung des witterungsabhängigen Freileitungsbetriebs, welche nicht zu Änderungen der Beurteilungspegel im Sinne der TA Lärm führen, der Fall.

Von in Betrieb befindlichen Freileitungen können grundsätzlich Geräusche ausgehen, im Wesentlichen sogenannte Koronageräusche. Dabei entlädt sich die ionisierte Luft um die Leiterseile, was in der näheren Umgebung als Knistern oder Prasseln wahrnehmbar ist. Der Umfang der Korona-Aktivität ist einerseits von der Höhe der Randfeldstärke (einer elektrischen Größe), andererseits auch von Störfaktoren auf dem Leiterseil abhängig.

Bei trockenen, sauberen und unbeschädigten Leiterseilen ist in der Regel auch bei hohen Randfeldstärken keine oder kaum Korona-Aktivität zu erwarten. Durch Störfaktoren auf dem Leiterseil, wie Schmutz oder Wassertropfen, kann es zu Koronaentladungen und somit Geräuschentwicklung kommen. Bei Starkregen sind diese Geräusche am lautesten, werden aber oft auch von den Niederschlagsgeräuschen überdeckt. Witterungsbedingt kann es in der näheren Umgebung also zu unterschiedlich starken Lärmemissionen bei ansonsten gleichbleibender Nutzung der Leitung kommen.

Die Höhe der elektrischen Randfeldstärke hängt im Wesentlichen von der Leiterseilgeometrie und der elektrischen Betriebsspannung der Leitung ab – nicht aber von der Stromstärke. Änderungen des Betriebskonzeptes, die die Randfeldstärke nicht beeinflussen (beispielsweise durch Änderung der Stromstärke), haben daher keine Auswirkung auf die zu erwartenden Lärmemissionen.

Bei dem Betriebskonzept des witterungsabhängigen Freileitungsbetriebs ist dies der Fall. Dabei wird abhängig von Temperatur und Windstärke die maximal zulässige Stromstärke auf dem Leiterseil ermittelt. So kann die temporäre Übertragungskapazität der Stromleitung erhöht werden. Die Einführung eines witterungsabhängigen Freileitungsbetriebs hat Auswirkungen auf die Stromstärke, nicht aber die Randfeldstärke. Somit werden die Lärmemissionen nicht verändert. Daneben existieren weitere Betriebskonzepte, die keine Auswirkungen auf die Lärmemissionen haben und ebenfalls von der geänderten Regelung und der sich daraus ergebenden Verfahrensvereinfachung umfasst sind.

Keiner Feststellung im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 und des Absatzes 3 Satz 1 im Hinblick auf die Einhaltung der TA Lärm bedarf es daher, wenn der Vorhabenträger im Rahmen der Anzeige nach Absatz 4 erläutert, dass es durch die beantragte Änderung des Betriebskonzeptes zu keiner Änderung der Beurteilungspegel im Sinne der TA Lärm kommt. Dies kann

bspw. durch eine Erläuterung, welchen Einfluss die Änderung des Betriebssystems auf die Randfeldstärke der Freileitung hat, erfolgen.

Zu Nummer 20 (§ 43j)

Bei Leerrohren handelt es sich um eine vorausschauende Planung. Die Verlegung der Leerrohre geht der späteren Durchführung der Stromleitung und dem Betrieb zeitlich voraus. Daher ist die Verlegung Gegenstand eines zeitlich vorgelagerten Planfeststellungsverfahrens. Die Durchführung der Stromleitung und der anschließende Betrieb werden in einem gesonderten Genehmigungsverfahren behandelt.

Zu Nummer 21 (§ 44)

In der bisherigen Praxis hat sich gezeigt, dass bei der Durchführung von Vorarbeiten die fehlende Kooperationsbereitschaft von Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand führen und eine zügige Umsetzung der Planungs- und Genehmigungsverfahren verzögern kann.

Zu Buchstabe a (§ 44 Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 44 Absatz 1 Satz 1)

Es wird klargestellt, dass erforderliche Bergungsmaßnahmen vom Anwendungsbereich umfasst sind. In der Praxis ist oftmals eine Bergung unmittelbar im Anschluss an die Voruntersuchung erforderlich, um beispielsweise Raubgrabungen oder witterungsbedingte Schäden zu vermeiden.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 44 Absatz 1 Satz 2)

Es wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 21 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb verwiesen.

Zu Buchstabe b (§ 44 Absatz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa

Es wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 21 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderungen sollen es dem Vorhabenträger bereits vor einer Weigerung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten ermöglichen, einen Antrag bei der Behörde auf Erlass einer Duldungsanordnung zu stellen. Die Planfeststellungsbehörde soll die Duldungsanordnung erlassen; es handelt sich hierbei um intendiertes Ermessen. Der bislang vorgesehene Ablauf kann zu Zeitverlusten führen, wenn der Vorhabenträger zunächst eine Weigerung abwarten muss. Es ist aber weiterhin erforderlich, dass sich der Vorhabenträger um eine Zustimmung der Eigentümer oder Nutzungsberechtigten bemüht. Der Antrag des Vorhabenträgers hat dabei die folgenden Angaben zu enthalten: Begründung der Notwendigkeit der Vorarbeiten, Beschreibung der Vorarbeiten in zeitlicher und räumlicher Hinsicht, sowie Darlegung der Betroffenheit, der Bemühungen um die Zustimmung der Eigentümer oder Nutzungsberechtigten und der Voraussetzungen, die für eine zwingende Allgemeinverfügung sprechen. Der Antrag hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass der zuständigen Behörde ausreichend Zeit für eine etwaige Anhörung und die zu erlassene Duldungsanordnung verbleibt.

Zudem werden die Planfeststellungsbehörden anstelle der bisher nach Landesrecht zuständigen Behörden als zentrale Stelle für Duldungen zuständig. Die Zuständigkeit der

Planfeststellungsbehörden ist sinnvoll, da sie mit den entsprechenden Sachverhalten in der Regel bereits befasst sind, bevor es zu einer Duldungsanordnung kommt. Zudem sollen die Planfeststellungsbehörden aus Effizienzgründen dazu ermächtigt werden, im Falle eines Antrags der Vorhabenträger auf Erlass einer Duldungsanordnung die Bekanntgabe der Vorarbeiten anstelle der Vorhabenträger durchzuführen. Des Weiteren wird klargestellt, dass der Erlass von Allgemeinverfügungen grundsätzlich möglich bzw. dann notwendig ist, wenn der Kreis der Betroffenen unklar ist oder Einzelfallbescheide wegen der Vielzahl der Berechtigten untunlich sind. Auf eine Anhörung kann nach den Voraussetzungen des § 28 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetz und den entsprechenden Landesverwaltungsverfahrensgesetzen verzichtet werden.

Zu Buchstabe c (§ 44 Absatz 4 neu)

Der neue Absatz 4 sieht die sofortige Vollziehung einer Duldungsverfügung vor, um die Vorarbeiten ohne Verzögerungen durchführen zu können.

Zu Nummer 22 (§ 54 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5)

Die Anpassung dient der Bereinigung eines Redaktionsversehens. Die Streichung des Verweises auf § 14 Absatz 1 war bereits im Rahmen der NABEG-Novelle beschlossen worden. Es kann daher auf die damalige Gesetzesbegründung verwiesen werden (BT-Drs. 19/7375, Begründung zu Änderungsbefehl 19, Seite 65f.).

Zu Nummer 23 (§ 63)

Zu Buchstabe a (§ 63 Absatz 2)

Mit der Änderung werden die Fristen für die Veröffentlichung der Monitoringberichte zur Versorgungssicherheit verschoben. Die Verschiebung ist notwendig, da die Erarbeitung von zusätzlich vorzulegenden Handlungsempfehlungen für die Umsetzung der im Koalitionsvertrag 2021 festgelegten Ziele, insbesondere die Beendigung der Kohleverstromung idealerweise bis 2030, den erhöhten Ausbau von u.a. Erneuerbaren Energien, Elektromobilität, Wärmepumpen und Elektrolyseuren zusätzliche Zeit erfordert.

Zu Buchstabe b (§ 63 Absatz 3a Satz 1)

Die Änderung des § 63 Absatz 3a regelt für die Veröffentlichung des Mindesterzeugungsberichts einmalig einen Betrachtungszeitraum von drei Jahren. Danach bleibt es bei dem bestehenden Turnus von zwei Jahren.

Diese einmalige Änderung trägt den Erkenntnissen der bisher veröffentlichten Mindesterzeugungsberichte 2017, 2019 und 2021 Rechnung. Diese belegen, dass im Berichtszeitraum sowohl die konventionelle Mindesterzeugung analog zur konventionellen Erzeugung kontinuierlich gesunken ist, als auch, dass eine Verdrängung der Erneuerbaren, die zu volkswirtschaftlichen Ineffizienzen führt, nicht stattgefunden hat. Um die Umsetzung der Ziele des Koalitionsvertrages und den daraus folgenden Transformationsprozess besser monitoren zu können - soweit für die ex-post Evaluierung der Mindesterzeugung relevant - soll der Betrachtungszeitraum für den Bericht einmalig auf drei Jahre (Betrachtungsjahre 2021-2023) ausgedehnt werden. Der verlängerte Betrachtungszeitraum bietet die Möglichkeit die untersuchten Fragestellungen und die Methodik anzupassen, um insbesondere die Auswirkungen des Atomausstiegs (Ende 2022) sowie eines weiter voranschreitenden Kohleausstiegs auf die Mindesterzeugung und die EE-Erzeugung zusammenfassend bewerten zu können.

Zu Nummer 24 (§ 95)

Zu Buchstabe a (§ 95 Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 95 Absatz 1 Nummer 1c und 1d neu)

Im Zusammenhang mit der Neufassung des § 5 werden in § 95 Absatz 1 drei neue Bußgeldtatbestände eingefügt, die sich auf neu eingefügte Pflichten von Energielieferanten beziehen, die der Bundesnetzagentur die Beendigung ihrer Tätigkeit bei der Belieferung von Haushaltskunden anzeigen. Täter dieser Ordnungswidrigkeiten können ausdrücklich auch Geschäftsführer bzw. Unternehmensleitung von Lieferanten sein. Dabei ist als Anknüpfungspunkt des Unrechts unmittelbares Handeln ebenso denkbar, wie mittelbare Täterschaft. § 130 OWiG bleibt unberührt.

Nummer 1c betrifft die Darlegung des Energielieferanten, ob er bis zur geplanten Beendigung seiner Tätigkeit seine vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Haushaltskunden noch erfüllen kann. Diese Darlegung ist zentral für eine Beurteilung der Bundesnetzagentur, ob sie weitere Maßnahmen prüfen muss. Ein Unterlassen jeglicher Darlegungen soll daher als Ordnungswidrigkeit eingestuft werden.

Nummer 1d betrifft die mit der Anzeige bei der Bundesnetzagentur zeitgleiche Information betroffener Haushaltskunden und Netzbetreiber von der Beendigung der Tätigkeit des Energielieferanten. Diese ergänzende Information ist zentral, dass Haushaltskunden und Netzbetreiber sich auf die Beendigung einstellen können. Insoweit erscheint die Information allein über die Internetseite der Bundesnetzagentur nicht ausreichend, da nicht zu erwarten ist, dass insbesondere Haushaltskunden sich regelmäßig über die Internetseite der Bundesnetzagentur informieren.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 95 Absatz 1 Nummer 1e neu)

Neu eingefügt wird ein Bußgeldtatbestand, der eingreift, wenn ein Energielieferant bis zum Zeitpunkt der Beendigung seiner Tätigkeit seine vertraglichen Lieferverpflichtungen nicht erfüllt, ohne einen Insolvenzantrag gestellt zu haben. Nummer 1e betrifft die zivilrechtlichen Verpflichtungen des Energielieferanten gegenüber Haushaltskunden bis zur geplanten Beendigung der Tätigkeit, auf die in § 5 Absatz 2 Satz 2 Bezug genommen wird. Auch hier können Täter der Ordnungswidrigkeit auch Geschäftsführer bzw. Unternehmensleitung von Lieferanten sein. Dabei ist als Anknüpfungspunkt des Unrechts unmittelbares Handeln ebenso denkbar, wie mittelbare Täterschaft. § 130 OWiG bleibt unberührt.

Zu Doppelbuchstabe cc (§ 95 Absatz 1 Nummer 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe dd (§ 95 Absatz 1 Nummer 3)

Es handelt sich um redaktionelle Ergänzungen.

Zu Buchstabe b (§ 95 Absatz 2 Satz 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 25 (§ 111 Absatz 4 neu)

Der neu eingefügte Absatz 4 stellt klar, auch vor dem Hintergrund der neu eingefügten Regelungen in § 38, dass die Allgemeinen Preise der Grund- und Ersatzversorgung der kartellbehördlichen Missbrauchsaufsicht nach den §§ 19, 20 und 29 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen unterliegt.

Zu Nummer 26 (§ 118 Absatz 41 neu)

Die Übergangsregelung stellt klar, dass im weiteren Verfahren der Netzentwicklungsplanung an den am 10. Januar 2022 von den Betreibern von Übertragungsnetzbetreibern mit Regelzonenverantwortung vorgelegten Szenariorahmen angeknüpft werden kann, da dieser die erweiterten Betrachtungszeiträume im Sinne des § 12a Absatz 1 neu bereits berücksichtigt.

Zu Nummer 27 (§ 119 Absatz 5 Nummer 5)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen)

Zu Nummer 1 (§ 29 Satz 1)

Die Bedeutung des Fernwärmesektors nimmt im Rahmen der Energiewende zu. Eine preiswerte Versorgung der Fernwärmekunden ist für die Akzeptanz der Energiewende wichtig. Da Fernwärmenetze regional oder lokal begrenzt sind und für die angeschlossenen Kunden Alternativen entweder nur eingeschränkt oder (im Fall eines Anschluss- und Benutzungszwangs) nicht verfügbar sind, kommt den Fernwärmeversorgern meist regional eine Stellung mit Monopolcharakter zu. Dadurch besteht auf den Fernwärmemärkten ein hohes Missbrauchspotential. Das Bundeskartellamt sowie die Landeskartellbehörden haben sich mit Verweis auf die besonderen Charakteristika des Fernwärmesektors mehrfach dafür ausgesprochen, die Anwendbarkeit des § 29 GWB auf den Bereich der Fernwärmeversorgung zu erstrecken.

Um das Fortschreiten der Energiewende und die Entwicklungen im Fernwärmesektor kartellrechtlich zu unterstützen und abzusichern, wird dies nun vorgenommen. Da § 29 GWB jedoch eine befristete Übergangsnorm darstellt, dient die Ausweitung des § 29 GWB auf den Fernwärmebereich auch nur als Übergangsmaßnahme, um in der Zwischenzeit eine grundsätzliche Entscheidung hinsichtlich des künftigen Rechtsrahmens im Fernwärmesektors zu treffen. So ist infolge der strukturellen Eigenschaften des Sektors langfristig kein Wettbewerb erwartbar, was für eine grundsätzliche, dauerhafte Regelung spricht. Dafür bedarf es im Wesentlichen einer Entscheidung, ob ein kartellrechtlicher oder regulierungsrechtlicher Umgang mit dem Fernwärmemarkt vorzugswürdig ist. Die Entscheidung einen Sektor zu regulieren stellt jedoch einen tiefgreifenden Eingriff mit großen Pfadabhängigkeiten dar, welche deshalb auf eine solide Entscheidungsgrundlage gestellt werden muss. Vor diesem Hintergrund wird die Bundesregierung den Regelungsrahmen des Fernwärmesektors evaluieren und in der Zwischenzeit mit der Änderung von § 29 GWB eine verschärfte Missbrauchsaufsicht ermöglichen.

Dadurch werden sich Erfahrungen über die Nutzung des § 29 GWB in Missbrauchsverfahren sowie über die Auswirkungen auf die Akteure auf dem Fernwärmemarkt ergeben. Diese Aspekte werden bei der Evaluation des Regelrahmens für den Fernwärmesektor einbezogen.

Zu Nummer 2 (§ 50e)

Zu Buchstabe a (§ 50e Absatz 2 neu)

§ 50e betrifft die Zusammenarbeit des Bundeskartellamts mit ausländischen Kartellbehörden und der Europäischen Kommission auch außerhalb des Netzwerks Europäischer Wettbewerbsbehörden (European Competition Network, ECN). Eine solche Zusammenarbeit mit ausländischen Wettbewerbsbehörden dient der Verbesserung der Durchsetzung von Wettbewerbsrecht durch Wettbewerbsbehörden sowie der erhöhten Kohärenz von Verfahren mit grenzüberschreitendem Bezug, auch im Interesse höherer Rechtssicherheit. Sie ist aber nur in engeren Grenzen möglich als innerhalb des ECN. Insbesondere besteht, anders

als bei der Zusammenarbeit im Rahmen des ECN, in dem die Wettbewerbsbehörden grundsätzlich auch vertrauliche Informationen austauschen dürfen, diese Möglichkeit außerhalb des ECN nur in den engeren Grenzen des § 50e GWB.

Zwar gibt es Vereinbarungen, die in Straf- und Bußgeldverfahren die allgemeine Möglichkeit der Rechtshilfe zwischen Deutschland und Drittstaaten eröffnen, und die nach Absatz 3 (alt) unberührt bleiben. Solche Abkommen erfassen jedoch in der Regel aber nicht die Amtshilfe in Verwaltungssachen und ermöglichen nicht den unmittelbaren Austausch zwischen den Wettbewerbsbehörden.

Der Austausch vertraulicher Informationen zwischen dem Bundeskartellamt und ausländischen Wettbewerbsbehörden ist damit auf Grundlage des bisherigen § 50e GWB in wesentlichen Teilen nur mit der Zustimmung der betroffenen Unternehmen zulässig. Diese Einschränkung erschwert den wirksamen Vollzug des Wettbewerbsrechts in grenzüberschreitenden Fällen. Auch der Zugang zu Beweismitteln außerhalb des eigenen Hoheitsgebiets ist dadurch nur schwerer möglich. Dies kann zu Doppelarbeit und zu widersprüchlichen Entscheidungen führen. Kartelle könnten unter Umständen sogar der Verfolgung entgehen, weil die erforderlichen Beweisunterlagen im anderen Land nicht beschafft werden können, obwohl sie der dortigen Wettbewerbsbehörde vorliegen.

Diese Einschränkungen und die besondere Bedeutung wirtschaftlicher Beziehungen der Bundesrepublik mit einem Drittstaat können es deshalb erforderlich machen, die Zusammenarbeit des Bundeskartellamts mit den Wettbewerbsbehörden eines bestimmten Drittstaats im Rahmen einer völkerrechtlichen Vereinbarung weiter zu erleichtern und fördern. Insbesondere die Möglichkeit, vertrauliche Informationen unter strengen Voraussetzungen auch ohne Zustimmung der betroffenen Unternehmen auszutauschen, kann ein zentraler Aspekt eines solchen kartellrechtlichen Kooperationsabkommens sein. Der Austausch vertraulicher Informationen kann die Effizienz der Verfahren auf beiden Seiten erhöhen, indem Beweismaterial dem jeweils anderen Land zugänglich gemacht und gemeinsam erörtert werden können. Parallele Verfahren können im Einklang mit dem Abkommen koordiniert und gemeinsame Analysen vorgenommen werden. Auch die Zustellung hoheitlicher Akte kann durch solche Abkommen erleichtert werden, die ohne Abkommen in der Regel auf diplomatischem Wege vorgenommen werden muss.

Die Bedeutung der Zusammenarbeit von Wettbewerbsbehörden einschließlich des Austauschs vertraulicher Informationen wird auch von internationalen Organisationen unterstrichen. Die Empfehlung der OECD über die internationale Zusammenarbeit in Wettbewerbsuntersuchungen und -verfahren von 2014 (Recommendation of the OECD Council concerning International Co-operation on Competition Investigations and Proceedings as approved by Council on 16 September 2014, C(2014)108 - C/M(2014)10) enthält entsprechende Hinweise und Empfehlungen, insbesondere auch für den Austausch vertraulicher Informationen.

Ein solches Abkommen hat beispielsweise die EU am 17. Mai 2013 mit der Schweiz unterzeichnet (Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union über die Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts, abgeschlossen am 17. Mai 2013, in Kraft seit 1. Dezember 2014). Das Abkommen erlaubt den Parteien, ihre Untersuchungen zu wettbewerbswidrigen Praktiken bei zusammenhängenden Sachverhalten zu koordinieren und den Austausch vertraulicher Informationen.

Aufgrund unterschiedlicher Systeme der Durchsetzung von Wettbewerbsrecht weltweit, insbesondere hinsichtlich der Einbeziehung strafrechtlicher Sanktionen gegen beteiligte natürliche Personen, kann der Abschluss eines solchen völkerrechtlichen Abkommens zur Kooperation der Wettbewerbsbehörden von Drittstaaten mit der Bedingung verknüpft werden, dass der Informationsaustausch nur mit strenger Zweckbindung erfolgt. Das kann die Beschränkung der Verwendung der ausgetauschten Informationen etwa auf die behördliche Durchsetzung von Wettbewerbsrecht bedeuten. Im Interesse der verbesserten

Durchsetzung des Kartellrechts in grenzüberschreitenden Fällen kann die Interessenabwägung im konkreten Fall ergeben, dass das Interesse der Bundesrepublik an der Verbesserung der Durchsetzung des Wettbewerbsrechts trotz solcher Verwendungsbeschränkungen überwiegt.

Um solchen Fällen Rechnung zu tragen, regelt § 50e Absatz 3 Satz 2 (neu) eine Einschränkung des § 41 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten. Enthält ein völkerrechtliches Kooperationsabkommen also eine Verwendungsbeschränkung in dem Sinne, dass eine Verwendung auf die behördliche Durchsetzung von Wettbewerbsrecht durch die Wettbewerbsbehörde beschränkt ist und damit eine Verwendung dieser Informationen durch Strafbehörden für die Zwecke der Durchsetzung von Strafrecht ausgeschlossen sein soll, regelt § 50e Absatz 3 Satz 2 (neu), dass entsprechend keine Pflicht des Bundeskartellamts besteht, die entsprechenden Informationen an die Staatsanwaltschaft abzugeben, selbst wenn Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass eine Straftat gegeben sein könnte.

Soweit die innerstaatliche Umsetzung eines völkerrechtlichen Abkommens in die alleinige Zuständigkeit eines Ministeriums fällt, kommt gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinien für die Behandlung völkerrechtlicher Verträge (RvV) nach § 72 Absatz 6 GGO der Abschluss eines Ressortabkommens und die anschließende innerstaatliche Inkraftsetzung durch RVO des Fachministeriums in Betracht. Diesen Weg eröffnet § 50e Absatz 3 Satz 1 (neu) mit der Maßgabe, dass die Kooperation den Rahmen der nach diesem Gesetz zulässigen zwischenbehördlichen Zusammenarbeit nicht überschreitet.

Zu Buchstabe b (§ 50e Absatz 3)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 3 (§ 186 Absatz 1)

Trotz Verbesserungen der Wettbewerbsbedingungen auf den Strom- und Gasmärkten soll die Anwendung der verschärften Preismissbrauchsaufsicht nach § 29 GWB weiterhin möglich bleiben. Derzeit verfügen mehrere Unternehmen im Energiesektor über eine marktbeherrschende Stellung. Dies sowie die jüngsten Entwicklungen auf den Strom- und Gasmärkten deuten darauf hin, dass ein Ende des Geltungszeitraum von § 29 GWB aktuell noch verfrüht wäre. So führten z. B. Ende 2021 sehr hohe Großhandelsenergiepreise zu kurzfristigen Marktaustritten einiger Energielieferanten, sodass betroffene Kunden daraufhin von den jeweiligen Grundversorgern beliefert wurden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass insbesondere im Bereich der Strom- und Gasgrundversorgung Bedarf für eine verschärfte Missbrauchsaufsicht bestehen könnte. Vor diesem Hintergrund wird die zeitliche Geltung des § 29 GWB erneut um fünf Jahre verlängert. Die Vorschrift ist erst nach dem 31. Dezember 2027 nicht mehr anzuwenden.

Zu Artikel 3 (Änderung der Niederspannungsanschlussverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 6 Absatz 1)

Nach dem neuen **Satz 2** muss die Herstellung eines Netzanschlusses ab dem 1. Januar 2024 auch vollständig in digitaler Form auf der Internetseite des Netzbetreibers beauftragt und abgewickelt werden können. Die Änderung gewährleistet, dass das in § 14e Absatz 2 EnWG etablierte Verfahren (Weiterleitung über gemeinsame Internetplattform) nicht ins Leere läuft und stellt insoweit eine Folgeänderung der in § 14e Absatz 2 EnWG vorgenommenen Änderungen dar. Vor diesem Hintergrund entfällt der zweite Halbsatz des bisherigen Satzes 1 ersatzlos.

Nach dem neuen **Satz 3** haben die Netzbetreiber einheitliche Formate und inhaltliche Anforderungen abzustimmen. Diese Vorgabe trägt damit zu einer Standardisierung des Netzanschlussprozesses bei.

Nach **Satz 4** hat der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer unverzüglich nach Beauftragung des Netzanschlusses den voraussichtlichen Zeitbedarf für die Herstellung des Netzanschlusses mitzuteilen. Aufgrund der Umstellung auf ein digitales Verfahren ist von einer erheblichen Beschleunigung auszugehen.

Zu Nummer 2 (§ 19)

Dieser neu angefügte Absatz ergänzt die nach den Absätzen 2 und 3 bestehende Mitteilungspflicht dahingehend, dass dieser ab dem 1. Januar 2024 auch durch Mitteilung vollständig in digitaler Form auf der Internetseite des Netzbetreibers nachgekommen werden kann (**Satz 1**). Die Änderung gewährleistet, dass das in § 14e Absatz 2 EnWG etablierte Verfahren (Weiterleitung über gemeinsame Internetplattform) nicht ins Leere läuft und stellt insoweit eine Folgeänderung der in § 14e Absatz 2 EnWG vorgenommenen Änderungen dar.

Nach **Satz 2** haben die Netzbetreiber hierfür einheitliche Formate und inhaltliche Anforderungen abzustimmen. Diese Vorgabe trägt damit zu einer Standardisierung des Netzanschlussprozesses bei.

Zu Artikel 4 (Änderung der Stromgrundversorgungsverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 3 Absatz 1)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Anpassung des § 38 EnWG.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung.

Zu Nummer 2 (§ 20 Absatz 1 Satz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Artikel 5 (Änderung der Gasgrundversorgungsverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 3 Absatz 1)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Anpassung des § 38 EnWG.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung.

Zu Nummer 2 (§ 20 Absatz 1 Satz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Artikel 6 (Änderung der Kapazitätsreserveverordnung)

Mit den Änderungen wird eine Änderung der Teilnahmevoraussetzungen für die Kapazitätsreserve vorgenommen, nach der zukünftig auch Kraftwerke, Speicher und Lasten, die über nicht mehr als zwei Umspannungen an das Höchstspannungsnetz im Gebiet des Großherzogtums Luxemburg angeschlossen sind, an den Ausschreibungen zur Kapazitätsreserve teilnehmen dürfen. Die Bundesrepublik Deutschland und das Großherzogtum

Luxemburg befinden sich in einer gemeinsamen Gebotszone für den Großhandel mit Elektrizität. Da die Kapazitätsreserve die Versorgungssicherheit in der gesamten Gebotszone absichert und sich die Stromverbraucher in Luxemburg an der Finanzierung der Kapazitätsreserve beteiligen, ist es nicht nur folgerichtig, sondern auch in der Logik der Verordnung (EU) 2019/943 erforderlich, dass sich Anlagen aus Luxemburg an den Ausschreibungen beteiligen dürfen.

Zu Artikel 7 (Änderung des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz)

Zu Nummer 1 (§ 3)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Es wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a verwiesen.

Zu Nummer 2 (§ 5a)

Zu Buchstabe a (§ 5a Absatz 4 Satz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 8 Nummer 1.

Zu Buchstabe b (§ 5a Absatz 4a neu)

Es wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a verwiesen.

Zu Nummer 3 (§ 8 Satz 4)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 21.

Zu Nummer 4 (§ 16 Absatz 7 neu)

Zu Sicherung der Verwirklichung von Vorhaben, für die ein Präferenzraum bestimmt wurde, kann die Bundesnetzagentur ab Beginn der Planfeststellung Veränderungssperren erlassen.

Zu Nummer 5 (§ 18)

Zu Buchstabe a (§ 18 Absatz 3)

Bei Leerrohren handelt es sich um eine vorausschauende Planung. Die Verlegung der Leerrohre geht der späteren Durchführung der Stromleitung und dem Betrieb zeitlich voraus. Daher ist die Verlegung Gegenstand eines zeitlich vorgelagerten Planfeststellungsverfahrens. Die Durchführung der Stromleitung und der anschließende Betrieb werden in einem gesonderten Genehmigungsverfahren behandelt.

Zu Buchstabe b (§ 18 Absatz 3b neu)

Durch die Einfügung des Absatzes 3b neu wird für Vorhaben, bei denen gemäß § 5a ein Verzicht auf Bundesfachplanung erfolgt ist, das Vorgehen in der Planfeststellung näher festgelegt. Dabei sind die Bestimmungen des § 18 Absatz 3a entsprechend anzuwenden. Dies führt dazu, dass sich die Trassenfindung möglichst nach Nummer 1 an einer vorhandenen Bestandstrasse orientieren muss oder nach Nummer 2 an dem Trassenkorridor des

anderen Vorhabens im Sinne von § 2 Absatz 7 Satz 2 BBPlG neu, welches den Verzicht auf Bundesfachplanung gemäß § 5a ermöglicht hat.

Nummer 1 erfasst insbesondere Freileitungsvorhaben in Drehstromtechnik sowie Erdkabel-Pilotprojekte im HDÜ-Bereich. Bei der entsprechenden Anwendung des § 18 Absatz 3b Nummer 1 i.V.m Absatz 3a Satz 2 bis 4 sind die Begriffsbestimmungen des § 3 zu beachten. So ist beispielsweise bei einem Ersatzneubau unmittelbar neben einer Bestandstrasse grundsätzlich ein Abstand von 200 Metern zwischen den Trassenachsen nicht zu überschreiten. Eine Abweichung hiervon ist nur aus zwingenden Gründen möglich (§ 18 Absatz 3a Satz 3). Das führt zu einer Verschlankung des Prüfumfangs, insbesondere der Alternativenprüfung.

Nummer 2 erfasst neue HGÜ-Erdkabelvorhaben, bei denen aufgrund von Bündelungsmöglichkeiten mit einem weiteren HGÜ-Vorhaben im Sinne von § 2 Absatz 7 Satz 2 BBPlG auf die Bundesfachplanung gesetzlich verzichtet werden konnte.

Durch den Verweis auf § 18 Absatz 3a Satz 2 bis 4 ist eine Abweichung von der Bestandstrasse bzw. aus dem Trassenkorridor des den Verzicht begründenden „Grundvorhabens“ nur noch aus zwingenden Gründen möglich. Damit werden der mögliche Verlauf der Leitung sowie die für eine Prüfung in Frage kommenden Alternativen deutlich begrenzt. Dies führt zu einer erheblichen Beschleunigung der Verfahren.

Sofern im Einzelfall zusätzlich auch eine Verfahrensverbindung nach § 26 in Betracht kommt, wird die Regelung des § 18 Absatz 3a durch jene in Absatz 3b verdrängt.

Zu Buchstabe c (§ 18 Absatz 3c neu)

Durch § 18 Absatz 3c neu wird zunächst klargestellt, dass die ermittelten Präferenzräume im Sinne des § 3 Nummer 10 neu die Planungsgrundlage im Rahmen der nachfolgenden Planfeststellung darstellen. Der Verweis auf § 18 Absatz 3a Satz 2 bis 4 stellt dabei klar, dass die Prüfung alternativer Trassenverläufe räumlich beschränkt ist. Dies gilt im Falle der Zuhilfenahme einer Trassenkorridor-Entwicklung ebenfalls für die Prüfung alternativer Trassenkorridorverläufe. Demnach erfolgt eine räumliche Alternativenprüfung außerhalb des Präferenzraums nur, sofern zwingende sachliche oder rechtliche Gründe entgegenstehen. Dies ist neben den in § 18 Absatz 3a Satz 4 genannten Fällen beispielsweise auch bei Konflikten mit Zielen der Raumordnung denkbar.

Zu Nummer 6 (§ 25)

Die geltende Rechtslage erfordert bei einer Änderung des Betriebskonzeptes auf einer Stromleitung die Feststellung der zuständigen Behörde, dass u.a. die Immissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten sind. Mit den Änderungen in den Absätzen 2 und 3 wird auf eine weitere Verfahrensbeschleunigung zur kurzfristig umsetzbaren Höherauslastung der bestehenden Stromnetzinfrastruktur und damit Steigerung der Verteilungs- und Übertragungskapazität der Stromnetze gezielt, ohne dass Veränderungen des bestehenden Schutzniveaus bewirkt werden. Dies ist bei Änderungen des Betriebskonzeptes, wie der Einführung des witterungsabhängigen Freileitungsbetriebs, welche nicht zu Änderungen der Beurteilungspegel im Sinne der TA Lärm führen, der Fall.

Von in Betrieb befindlichen Freileitungen können grundsätzlich Geräusche ausgehen, im Wesentlichen sogenannte Koronageräusche. Dabei entlädt sich die ionisierte Luft um die Leiterseile, was in der näheren Umgebung als Knistern oder Prasseln wahrnehmbar ist. Der Umfang der Korona-Aktivität ist einerseits von der Höhe der Randfeldstärke (einer elektrischen Größe), andererseits auch von Störfaktoren auf dem Leiterseil abhängig.

Bei trockenen, sauberen und unbeschädigten Leiterseilen ist in der Regel auch bei hohen Randfeldstärken keine oder kaum Korona-Aktivität zu erwarten. Durch Störfaktoren auf dem Leiterseil, wie Schmutz oder Wassertropfen, kann es zu Koronaentladungen und somit

Geräusentwicklung kommen. Bei Starkregen sind diese Geräusche am lautesten, werden aber oft auch von den Niederschlagsgeräuschen überdeckt. Witterungsbedingt kann es in der näheren Umgebung also zu unterschiedlich starken Lärmemissionen bei ansonsten gleichbleibender Nutzung der Leitung kommen.

Die Höhe der elektrischen Randfeldstärke hängt im Wesentlichen von der Leiterseilgeometrie und der elektrischen Betriebsspannung der Leitung ab – nicht aber von der Stromstärke. Änderungen des Betriebskonzepts, die die Randfeldstärke nicht beeinflussen (beispielsweise durch Änderung der Stromstärke), haben daher keine Auswirkung auf die zu erwartenden Lärmemissionen.

Bei dem Betriebskonzept des witterungsabhängigen Freileitungsbetriebs ist dies der Fall. Dabei wird abhängig von Temperatur und Windstärke die maximal zulässige Stromstärke auf dem Leiterseil ermittelt. So kann die temporäre Übertragungskapazität der Stromleitung erhöht werden. Die Einführung eines witterungsabhängigen Freileitungsbetriebs hat Auswirkungen auf die Stromstärke, nicht aber die Randfeldstärke. Somit werden die Lärmemissionen nicht verändert. Daneben existieren weitere Betriebskonzepte, die keine Auswirkungen auf die Lärmemissionen haben und ebenfalls von der geänderten Regelung und der sich daraus ergebenden Verfahrensvereinfachung umfasst sind.

Keiner Feststellung im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 und des Absatzes 3 Satz 1 im Hinblick auf die Einhaltung der TA Lärm bedarf es daher, wenn der Vorhabenträger im Rahmen der Anzeige nach Absatz 4 erläutert, dass es durch die beantragte Änderung des Betriebskonzepts zu keiner Änderung der Beurteilungspegel im Sinne der TA Lärm kommt. Dies kann bspw. durch eine Erläuterung, welchen Einfluss die Änderung des Betriebssystems auf die Randfeldstärke der Freileitung hat, erfolgen.

Zu Nummer 7 (§ 30)

Zu Buchstabe a (§ 30 Absatz 1 Satz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung.

Zu Doppelbuchstabe cc (§ 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 neu)

Der Erlass von Duldungsanordnungen nach § 18 Absatz 5 in Verbindung mit § 44 Absatz 2 EnWG neu ist mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden. Aus diesem Grund ist die Einführung einer Gebührenpflicht für den Erlass einer Duldungsanordnung für die Bundesnetzagentur als Planfeststellungsbehörde in einer neuen Nummer 7 geboten.

Zu Buchstabe b (§ 30 Absatz 3a neu)

Abweichend von § 30 Absatz 2 beträgt die Gebühr 1 000 Euro. In einfach gelagerten Fällen kann eine Gebührenreduktion aus Billigkeitsgründen gemäß Absatz 1 Satz 4 in Betracht kommen. Grundsätzlich ist der Antragsteller Kostenschuldner. Der jeweilige duldnungsverpflichtete Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte wird zum Kostenschuldner, sofern er den Pflichten nach § 44 Absatz 1 EnWG nicht nachkommt, indem beispielsweise ein Betretungsverbot ausspricht.

Zu Nummer 8 (§ 31 Absatz 4 Satz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Änderung der in Bezug genommenen Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz.

Zu Nummer 9 (§ 35)

Durch den eingefügten Satz 6 neu wird klargestellt, dass bei Planfeststellungsverfahren, bei denen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Planunterlagen gemäß § 21 eingebracht wurden die durch § 18 Absatz 3b neu eingefügten Regelungen zur gesteigerten Beachtung des Bündelungsgebots sowie der gesetzlich festgelegten Beschränkung der Alternativenprüfung nicht anzuwenden sind. Damit sollen Verzögerungen in laufenden Verfahren durch eine Änderung des rechtlichen Rahmens vermieden werden.

Zu Nummer 10 (§ 36 Satz 1)

Die im Rahmen des Gesetzes zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus im Mai 2019 eingefügte Evaluierungsklausel bezweckt die Untersuchung der Wirksamkeit des NABEG zur Vereinfachung und Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für Stromleitungen. Grundlage der Evaluierung soll eine hinreichende Anzahl an abgeschlossenen Genehmigungsverfahren sein. Dies ist derzeit noch nicht gewährleistet. Eine Evaluierung sollte erst erfolgen, wenn zumindest ein Vorhaben zur Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung die Bundesfachplanung und Planfeststellung durchlaufen hat. Daher soll die Evaluierung erst im Jahr 2026 erfolgen.

Zu Artikel 8 (Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 2 Absatz 7)

Durch die Aufnahme von § 2 Absatz 7 Satz 2 neu erfolgt die Einführung eines gesetzlich intendierten Verzichts auf die Bundesfachplanung bei neu in den Bundesbedarfsplan aufzunehmenden Vorhaben zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung, für die eine Bündelung mit bereits im Bundesnetzplan enthaltenen gleichartigen Vorhaben im Sinne von § 2 Absatz 5 in Betracht kommt. Gleiches gilt für durch einen Raumordnungsplan festgelegte oder durch ein abgeschlossenes Raumordnungsverfahren bestimmte Trassen beziehungsweise Trassenkorridore. Eine Eilbedürftigkeit im Sinne von § 2 Absatz 7 Satz 1 ist dabei nicht erforderlich.

Hierzu haben die Übertragungsnetzbetreiber nach § 12b Absatz 6 EnWG neu Angaben bezüglich solcher in den Bundesbedarfsplan aufzunehmenden Maßnahmen der Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung zu unterbreiten. In diesen Fällen soll eine sogenannte G-Kennzeichnung im Sinne von § 2 Absatz 7 Satz 2 erfolgen.

Nach Satz 2 Nummer 1 betrifft dies unter anderem Fälle, in denen sich die Netzverknüpfungspunkte des neu in den Bundesbedarfsplan aufzunehmenden Vorhabens sowie eines bereits im Bundesbedarfsplan enthaltenen Vorhabens, jeweils im Sinne von § 2 Absatz 5 NABEG, entsprechen.

Nach Satz 2 Nummer 2 sind auch Fälle umfasst, in denen sich ein neu in den Bundesbedarfsplan aufzunehmendes Vorhaben sowie ein bereits im Bundesbedarfsplan enthaltenes Vorhaben, jeweils im Sinne von § 2 Absatz 5 NABEG, räumlich betrachtet weit überwiegend entsprechen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn sich die jeweiligen Netzverknüpfungspunkte der beiden Vorhaben in räumlicher Nähe zueinander befinden.

Erfolgt eine G-Kennzeichnung für das neu aufzunehmende Vorhaben nach § 2 Absatz 7, so wird aufgrund des gesetzlich angeordneten Verzichts auf die Bundesfachplanung gemäß § 5a Absatz 4 NABEG direkt mit der Planfeststellung begonnen.

Durch § 2 Absatz 7 Satz 3 neu wird Satz 2 auch auf den landseitigen Teil von Offshore-Anbindungsleitungen erweitert.

Zu Nummer 2 (Anlage)

In den Bundesbedarfsplan werden weitere Vorhaben aufgenommen, deren energiewirtschaftliche Notwendigkeit und vordringlichen Bedarf die Bundesnetzagentur im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans Strom 2021-2035 festgestellt hat. Maßnahmen, die einen gemeinsamen energiewirtschaftlichen Zweck haben, werden in Vorhaben zusammengefasst. Der Umweltbericht der Bundesnetzagentur wurde bei der Entscheidung berücksichtigt. Hierdurch wird eine wirksame Umweltvorsorge sichergestellt. Die im Bundesbedarfsplan enthaltenen Vorhaben wurden nach Abwägung mit den geprüften Alternativen gewählt. Geprüft wurden neben den anderweitigen Planungsmöglichkeiten, die sich aus den Szenarien des Szenariorahmens ergeben, vor allem auch anderweitige Planungsmöglichkeiten von Netzverknüpfungspunkten. Zudem werden bei einigen bereits im Bundesbedarfsplan befindlichen Vorhaben Anpassungen vorgenommen, unter anderem aufgrund geänderter Netzverknüpfungspunkte.

Durch die Angabe der Netzverknüpfungspunkte werden die Anfangs-, Zwischen- und Endpunkte der Vorhaben verbindlich festgelegt. Für neu zu errichtende Umspannwerke gilt nach der Konzeption des Bundesbedarfsplangesetzes ein Suchraum. Der genaue Standort eines neu zu errichtenden Umspannwerks wird vom Bundesbedarfsplangesetz nicht parzellenscharf vorgeschrieben. Die Suche nach geeigneten Standorten für neu zu errichtende Umspannwerke wird jedoch durch die räumliche Bezeichnung im Bundesbedarfsplangesetz eingegrenzt. Der in der nachfolgenden Planungsstufe parzellenscharf festzulegende Standort des Umspannwerks muss einen räumlichen Bezug zu der im Bundesbedarfsplangesetz gewählten Bezeichnung aufweisen.

Der Bundesbedarfsplan enthält jedoch keine verbindlichen Festlegungen über die Ausführung eines Vorhabens als Netzoptimierungs-, Netzverstärkungs- oder Netzausbaumaßnahme oder den konkreten Verlauf eines Trassenkorridors oder einer Stromleitung innerhalb eines Trassenkorridors. Hierüber wird erst in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren entschieden.

Für neue Vorhaben, die in den Anwendungsbereich des NABEG fallen, laufen die Fristen des § 5a Absatz 6 NABEG und des § 6 Satz 2 NABEG ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Zu Buchstabe a (Nummer 5a)

Vorhaben 5a: Höchstspannungsleitung Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin – Isar

Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans 2021-2035 mit den Netzverknüpfungspunkten Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin und Isar für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Im Rahmen der Konkretisierung der Planung des Vorhabens hat sich – abweichend von der vorherigen Planung – herausgestellt, dass das neu zu errichtende Umspannwerk voraussichtlich nicht in Klein Rogahn errichtet werden kann. Für neu zu errichtende Umspannwerke gilt nach der Konzeption des Bundesbedarfsplangesetzes ein Suchraum. Aus diesem Grund wurde der Suchraum auf die Gemeinden Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin erweitert. Der genaue Standort der neu zu errichtenden Umspannwerke wird vom Bundesbedarfsplangesetz nicht parzellenscharf vorgeschrieben. Die Suche nach geeigneten Standorten wird jedoch durch die räumliche Bezeichnung im Bundesbedarfsplangesetz eingegrenzt. Der Standort des Umspannwerks muss einen räumlichen Bezug zu der im Bundesbedarfsplangesetz gewählten Bezeichnung aufweisen. Vorhaben 5a ist als ein länderübergreifendes Vorhaben gekennzeichnet. Vorhaben 5a ist

zusätzlich als ein Vorhaben gekennzeichnet, welches als Pilotprojekt für verlustarme Übertragung hoher Leistung über große Entfernung errichtet werden soll. Für das Vorhaben gilt der Vorrang der Erdverkabelung.

Zu Buchstabe b (Nummer 10)

Vorhaben 10: Höchstspannungsleitung Wolmirstedt – Helmstedt Ost – Wahle

Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans 2021-2035 für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Im Rahmen der Konkretisierung der Planung des Vorhabens hat sich – abweichend von der vorherigen Planung – herausgestellt, dass der Netzverknüpfungspunkt Helmstedt nun Helmstedt Ost heißen soll.

Daneben haben sich auch die Einzelmaßnahmen verändert. Der Vorhabenträger konkretisierte seine Planungen dahingehend, dass der zweite Maßnahmenabschnitt nicht wie bisher von Wolmirstedt nach Mehrum Nord gehen soll. Vielmehr soll die Maßnahme nun von Helmstedt Ost kommend im Suchraum der Stadt Salzgitter enden. In diesem Suchraum soll ein neues Umspannwerk errichtet werden, welches die bestehenden Umspannwerke Gleidingen und Hallendorf ersetzt. Für neu zu errichtende Umspannwerke gilt nach der Konzeption des Bundesbedarfsplangesetzes ein Suchraum. Aus diesem Grund wurde der Suchraum auf die Stadt Salzgitter erweitert. Der genaue Standort der neu zu errichtenden Umspannwerke wird vom Bundesbedarfsplangesetz nicht parzellenscharf vorgeschrieben. Die Suche nach geeigneten Standorten wird jedoch durch die räumliche Bezeichnung im Bundesbedarfsplangesetz eingegrenzt. Der Standort des Umspannwerks muss einen räumlichen Bezug zu der im Bundesbedarfsplangesetz gewählten Bezeichnung aufweisen.

Daneben wird die Maßnahme von Salzgitter nach Mehrum Nord als neuer Bestandteil des Vorhabens 59 in Länderzuständigkeit in den Bundesbedarfsplan aufgenommen. Vorhaben 10 ist als ein länderübergreifendes Vorhaben gekennzeichnet.

Zu Buchstabe c (Nummer 23)

Vorhaben 23: Höchstspannungsleitung Herbertingen – Waldshut-Tiengen – Waldshut-Tiengen/Weilheim mit Abzweig Kreis Konstanz und Abzweig Beuren

Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans 2021-2035 für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Es handelt sich um eine Verbindung zwischen Herbertingen und einem neu zu errichtenden Umspannwerk in der Stadt Waldshut-Tiengen/Weilheim, das die beiden bestehenden Umspannwerke Gurtweil und Tiengen ersetzt. Vorliegend wurde eine redaktionelle Änderung beim Netzverknüpfungspunkt Waldshut-Tiengen vorgenommen und Waldshut-Tiengen/Weilheim ergänzt.

Zu Buchstabe d (Nummer 37 und 38)

Vorhaben 37: Höchstspannungsleitung Emden Ost – Halbmond

Das Vorhaben 37 wurde im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans 2021-2035 nicht mehr als erforderlich erachtet und wird folglich im Bundesbedarfsplan gestrichen.

Vorhaben 38: Höchstspannungsleitung Dollern – Alfstedt – Elsfleth West

Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans 2021-2035 für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Im Vergleich zum bisherigen Bundesbedarfsplan hat sich die Einbindung des Netzverknüpfungspunktes Alfstedt als erforderlich erwiesen.

Zu Buchstabe e (Nummer 42)

Vorhaben 42: Höchstspannungsleitung Kreis Segeberg – Lübeck – Siems – mit Abzweig Ratekau – Göhl

Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans 2021-2035 für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Im Vergleich zum bisherigen Bundesbedarfsplan hat sich die geplante Netzstruktur des Vorhabens geringfügig verändert. Statt der kompletten Verbindung zwischen Lübeck und Göhl ist nun im Bereich der Gemeinde Ratekau eine Einschleifung des Abzweigs nach Göhl in die Leitung Lübeck – Siems vorgesehen. Laut Netzentwicklungsplan 2021-2035 verkürzt sich hierdurch die Leitung nach Göhl um rund 15 km und in das Umspannwerk Lübeck werden nur noch zwei statt vier Stromkreise eingeführt, was regional zu einer Entlastung führt.

Vorhaben 42 ist als Vorhaben zur Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragung gekennzeichnet, das als Pilotprojekt nach Maßgabe des § 4 als Erdkabel errichtet und betrieben oder geändert werden kann.

Zu Buchstabe f (Nummer 48 und 49)

Vorhaben 48: Höchstspannungsleitung Heide West – Polsum

Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans 2021-2035 als Teil des sogenannten Korridor B für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Vorhaben 48 ist als ein länderübergreifendes Vorhaben gekennzeichnet, welches als Pilotprojekt für verlustarme Übertragung hoher Leistung über große Entfernung errichtet werden soll. Für das Vorhaben gilt der Vorrang der Erdverkabelung. Überdies stehen die energie-wirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf für Leerrohre fest, die eine Übertragung in Gleichstrom mit einer Kapazität von mindestens 2 GW ermöglichen. Das Vorhaben ist teilweise als Vorhaben gekennzeichnet, für das nach § 5a Absatz 4 NABEG auf eine Bundesfachplanung zu verzichten ist.

Vorhaben 49: Höchstspannungsleitung Wilhelmshaven/Landkreis Friesland – Lippetal/Welver/Hamm

Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans 2021-2035 als Teil des sogenannten Korridor B für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Im Rahmen der Konkretisierung der Planung des Vorhabens hat sich – abweichend von der vorherigen Planung – herausgestellt, dass das neu zu errichtende Umspannwerk voraussichtlich nicht in Hamm errichtet werden kann. Für neu zu errichtende Umspannwerke gilt nach der Konzeption des Bundesbedarfsplangesetzes ein Suchraum. Aus diesem Grund wurde der Suchraum auf die Gemeinden Lippetal/Welver und die Stadt Hamm erweitert. Der genaue Standort der neu zu errichtenden Umspannwerke wird vom Bundesbedarfsplangesetz nicht parzellenscharf vorgeschrieben. Die Suche nach geeigneten Standorten wird jedoch durch die räumliche Bezeichnung im Bundesbedarfsplangesetz eingegrenzt. Der Standort des Umspannwerks muss einen räumlichen Bezug zu der im Bundesbedarfsplangesetz gewählten Bezeichnung aufweisen.

Vorhaben 49 ist als ein länderübergreifendes Vorhaben gekennzeichnet, welches als Pilotprojekt für verlustarme Übertragung hoher Leistung über große Entfernung errichtet werden soll. Für das Vorhaben gilt der Vorrang der Erdverkabelung. Überdies stehen die

energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf für Leerrohre fest, die eine Übertragung in Gleichstrom mit einer Kapazität von mindestens 2 GW ermöglichen.

Zu Buchstabe g (Nummer 51 bis 53)

Vorhaben 51: Höchstspannungsleitung Hamburg Nord – Hamburg Ost –Talkau/Elmenhorst/Kankelau/Fuhlenhagen

Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans 2021-2035 für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Die Umsetzung des Vorhabens soll voraussichtlich in zwei Stufen in Form von Netzverstärkungen erfolgen. Soweit für diese Stufen des Vorhabens Genehmigungen notwendig sind, werden diese nach Prüfung durch die Bundesnetzagentur von dieser erteilt.

Im Rahmen der Konkretisierung der Planung des Vorhabens hat sich – abweichend von der vorherigen Planung – herausgestellt, dass das Vorhaben nicht in Krümmel angeschlossen werden kann. Deshalb wird es durch einen neuen Netzverknüpfungspunkt im Suchraum der Gemeinden Talkau/Elmenhorst/Kankelau/Fuhlenhagen ersetzt. Für neu zu errichtende Umspannwerke gilt nach der Konzeption des Bundesbedarfsplangesetzes ein Suchraum. Der genaue Standort der neu zu errichtenden Umspannwerke wird vom Bundesbedarfsplangesetz nicht parzellenscharf vorgeschrieben. Die Suche nach geeigneten Standorten wird jedoch durch die räumliche Bezeichnung im Bundesbedarfsplangesetz eingegrenzt. Der Standort des Umspannwerks muss einen räumlichen Bezug zu der im Bundesbedarfsplangesetz gewählten Bezeichnung aufweisen.

Vorhaben 51 ist als ein länderübergreifendes Vorhaben gekennzeichnet.

Vorhaben 52: Höchstspannungsleitung Güstrow – Bentwisch – Sanitz/Gnewitz/Dettmannsdorf/Marlow

Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans 2021-2035 mit den Netzverknüpfungspunkten Güstrow, Bentwisch und Sanitz/Gnewitz/Dettmannsdorf/Marlow für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Im Vergleich zum bisherigen Bundesbedarfsplan hat sich – abweichend von der vorherigen Planung – herausgestellt, dass das neu zu errichtende Umspannwerk voraussichtlich nicht in Sanitz/Dettmannsdorf errichtet werden kann. Für neu zu errichtende Umspannwerke gilt nach der Konzeption des Bundesbedarfsplangesetzes ein Suchraum. Aus diesem Grund wurde der Suchraum auf die Gemeinden Sanitz/Gnewitz/Dettmannsdorf und die Stadt Marlow erweitert. Der genaue Standort der neu zu errichtenden Umspannwerke wird vom Bundesbedarfsplangesetz nicht parzellenscharf vorgeschrieben. Die Suche nach geeigneten Standorten wird jedoch durch die räumliche Bezeichnung im Bundesbedarfsplangesetz eingegrenzt. Der Standort des Umspannwerks muss einen räumlichen Bezug zu der im Bundesbedarfsplangesetz gewählten Bezeichnung aufweisen.

Vorhaben 53: Höchstspannungsleitung Güstrow – Siedenbrünzow – Iven/Krusenfelde/Krien/Spantekow/Werder/Bartow – Pasewalk Nord – Pasewalk

Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans 2021-2035 mit den Netzverknüpfungspunkten Güstrow, Siedenbrünzow, Iven/Krusenfelde/Krien/Spantekow/Werder/Bartow, Pasewalk Nord und Pasewalk für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Im Vergleich zum bisherigen Bundesbedarfsplan hat sich herausgestellt, dass das neu zu errichtende Umspannwerk voraussichtlich nicht in Iven errichtet werden kann. Für neu zu errichtende Umspannwerke gilt nach der Konzeption des Bundesbedarfsplangesetzes ein Suchraum. Aus diesem Grund wurde der Suchraum auf die Gemeinden

Iven/Krusenfelde/Krien/Spantekow/Werder/Bartow erweitert. Der genaue Standort der neu zu errichtenden Umspannwerke wird vom Bundesbedarfsplangesetz nicht parzellenscharf vorgeschrieben. Die Suche nach geeigneten Standorten wird jedoch durch die räumliche Bezeichnung im Bundesbedarfsplangesetz eingegrenzt. Der Standort des Umspannwerks muss einen räumlichen Bezug zu der im Bundesbedarfsplangesetz gewählten Bezeichnung aufweisen.

Zu Buchstabe h (Nummer 56 bis 60)

Vorhaben 56: Höchstspannungsleitung Conneforde – Ovelgönne/Rastede/Wiefelstede/Westerstede – Elsfleth West – Bezirk Bremen-West/Lilienthal/Ritterhude – Samtgemeinde Sottrum

Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans 2021-2035 für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Im Vergleich zum bisherigen Bundesbedarfsplan hat sich herausgestellt, dass im Bereich der Gemeinden Ovelgönne/Rastede/Wiefelstede und der Stadt Westerstede zur Anbindung von Offshore-Netzanbindungssysteme eine neue 380 kV-Schaltanlage errichtet werden soll. Für neu zu errichtende Schaltanlagen gilt nach der Konzeption des Bundesbedarfsplangesetzes ein Suchraum. Der genaue Standort wird vom Bundesbedarfsplangesetz nicht parzellenscharf vorgeschrieben. Die Suche nach geeigneten Standorten wird jedoch durch die räumliche Bezeichnung im Bundesbedarfsplangesetz eingegrenzt. Der Standort der Schaltanlage muss einen räumlichen Bezug zu der im Bundesbedarfsplangesetz gewählten Bezeichnung aufweisen.

Gleiches gilt für die Änderung des Netzverknüpfungspunkts „Abzweig Blockland“ in „Bezirk Bremen-West/Lilienthal/Ritterhude“. Als Ersatz für den Abzweig Blockland einschließlich des Umspannwerks Blockland soll nunmehr ein neues Umspannwerk mit mehreren 380/110 kV-Transformatoren nördlich von Bremen und westlich des jetzigen Abzweigs errichtet werden. Für neu zu errichtende Umspannwerke gilt nach der Konzeption des Bundesbedarfsplangesetzes ein Suchraum. Der genaue Standort wird vom Bundesbedarfsplangesetz nicht parzellenscharf vorgeschrieben. Die Suche nach geeigneten Standorten wird jedoch durch die räumliche Bezeichnung im Bundesbedarfsplangesetz eingegrenzt. Der Standort des Umspannwerks muss einen räumlichen Bezug zu der im Bundesbedarfsplangesetz gewählten Bezeichnung aufweisen.

Vorhaben 57: Höchstspannungsleitung Dollern – Samtgemeinde Sottrum – Grafschaft Hoya – Ovenstädt – Eickum – Bechterdissen

Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans 2021-2035 für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Im Vergleich zum bisherigen Bundesbedarfsplan hat sich – abweichend von der vorherigen Planung – herausgestellt, dass das Umspannwerk in der Samtgemeinde Sottrum neu zu errichten ist. Für neu zu errichtende Umspannwerke gilt nach der Konzeption des Bundesbedarfsplangesetzes ein Suchraum. Der genaue Standort des neu zu errichtenden Umspannwerks wird vom Bundesbedarfsplangesetz nicht parzellenscharf vorgeschrieben. Die Suche nach einem geeigneten Standort wird jedoch durch die räumliche Bezeichnung im Bundesbedarfsplangesetz eingegrenzt. Der Standort des Umspannwerks muss einen räumlichen Bezug zu der im Bundesbedarfsplangesetz gewählten Bezeichnung aufweisen.

Vorhaben 57 wird nicht als länderübergreifend gekennzeichnet und bleibt damit in Zuständigkeit der Bundesländer, um Synergien bei der Planung auch anderer Vorhaben nutzen zu können.

Vorhaben 58: Höchstspannungsleitung Geesthacht/Amt Lüttau – Lüneburg/Samtgemeinde Gellersen/Samtgemeinde Ilmenau – Stadorf – Wahle

Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans 2021-2035 für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Im Vergleich zum bisherigen Bundesbedarfsplan hat sich – abweichend von der vorherigen Planung – herausgestellt, dass das neu zu errichtende Umspannwerk voraussichtlich nicht in Lüneburg direkt errichtet werden kann und das Vorhaben nun voraussichtlich als Parallelneubau realisiert werden soll. Aus diesem Grund wurde der Netzverknüpfungspunkt Lüneburg durch Lüneburg/Samtgemeinde Gellersen/Samtgemeinde Ilmenau ersetzt. Als Suchraum für das neue Umspannwerk Krümmel wurden Geesthacht und das Amt Lüttau identifiziert; daher wird der Netzverknüpfungspunkt entsprechend angepasst. Für neu zu errichtende Umspannwerke gilt nach der Konzeption des Bundesbedarfsplangesetzes ein Suchraum. Der genaue Standort des neu zu errichtenden Umspannwerks wird vom Bundesbedarfsplangesetz nicht parzellenscharf vorgeschrieben. Die Suche nach einem geeigneten Standort wird jedoch durch die räumliche Bezeichnung im Bundesbedarfsplangesetz eingegrenzt. Der Standort des Umspannwerks muss einen räumlichen Bezug zu der im Bundesbedarfsplangesetz gewählten Bezeichnung aufweisen.

Vorhaben 58 wird nicht als länderübergreifend gekennzeichnet und bleibt damit in Zuständigkeit der Bundesländer, um Synergien bei der Planung auch anderer Vorhaben nutzen zu können.

Vorhaben 59: Höchstspannungsleitung Landesbergen – Lehrte – Mehrum Nord – Vechelde – Salzgitter

Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans 2021-2035 für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Im Vergleich zum bisherigen Bundesbedarfsplan wird das Vorhaben um die beiden Netzverknüpfungspunkte Lehrte, Vechelde sowie Salzgitter ergänzt (vormalig Vorhaben 10). Im Suchraum der Gemeinde Vechelde sowie im Suchraum der Stadt Salzgitter soll jeweils ein neues Umspannwerk errichtet werden. In Lehrte ist ein Ersatzneubau für die Umspannwerke Lehrte und Lahe erforderlich. Für neu zu errichtende Umspannwerke gilt nach der Konzeption des Bundesbedarfsplangesetzes ein Suchraum. Der genaue Standort wird vom Bundesbedarfsplangesetz nicht parzellenscharf vorgeschrieben. Die Suche nach geeigneten Standorten wird jedoch durch die räumliche Bezeichnung im Bundesbedarfsplangesetz eingegrenzt. Der Standort des Umspannwerks muss einen räumlichen Bezug zu der im Bundesbedarfsplangesetz gewählten Bezeichnung aufweisen.

Vorhaben 60: Höchstspannungsleitung Siedenbrünzow – Güstrow – Putlitz Süd – Putlitz – Perleberg – Stendal West – Wolmirstedt – Schwanebeck/Huy– Klostermansfeld – Schraplau/Obhausen – Lauchstädt

Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans 2021-2035 für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Die Umsetzung des Vorhabens soll voraussichtlich in zwei Stufen in Form von Netzverstärkungen erfolgen. Soweit für diese Stufen des Vorhabens Genehmigungen notwendig sind, werden diese nach Prüfung durch die Bundesnetzagentur von dieser erteilt.

Im Rahmen der Konkretisierung der Planung des Vorhabens hat sich – abweichend von der vorherigen Planung – bestätigt, dass der Netzverknüpfungspunkt Putlitz mit aufgenommen werden muss. Hintergrund hierfür ist, dass die Leitung durch die beiden bestehenden Umspannwerke Putlitz und Putlitz Süd verlaufen wird.

Daneben stellte sich heraus, dass das neu zu errichtende Umspannwerk voraussichtlich nicht in Schwanebeck errichtet werden kann. Für neu zu errichtende Umspannwerke gilt nach der Konzeption des Bundesbedarfsplangesetzes ein Suchraum. Aus diesem Grund wurde der Suchraum auf die Stadt Schwanebeck und die Gemeinde Huy erweitert. Der

genaue Standort wird vom Bundesbedarfsplangesetz nicht parzellenscharf vorgeschrieben. Die Suche nach geeigneten Standorten wird jedoch durch die räumliche Bezeichnung im Bundesbedarfsplangesetz eingegrenzt. Der Standort des Umspannwerks muss einen räumlichen Bezug zu der im Bundesbedarfsplangesetz gewählten Bezeichnung aufweisen.

Im Rahmen der Konkretisierung der Planung des Vorhabens hat sich zudem herausgestellt, dass der Punkt Osterburg nicht mehr als verbindlicher Zwischenpunkt erforderlich ist.

Vorhaben 60 ist als ein länderübergreifendes Vorhaben gekennzeichnet.

Zu Buchstabe i (Nummer 64)

Vorhaben 64: Höchstspannungsleitung Hattingen – Bezirk Ronsdorf (Wuppertal)

Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans 2021-2035 für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Gemäß der Bestätigung des Netzentwicklungsplans 2021-2035 ist aktuell noch unklar, ob das ursprünglich benannte Umspannwerk Linde erweitert werden kann. Für den Fall, dass dies nicht möglich ist, wird im Umkreis der Bestandsanlage, im Bezirk Ronsdorf (Wuppertal), ein neuer Standort für das Umspannwerk gesucht. Für neu zu errichtende Umspannwerke gilt nach der Konzeption des Bundesbedarfsplangesetzes ein Suchraum. Der genaue Standort der neu zu errichtenden Umspannwerke wird vom Bundesbedarfsplangesetz nicht parzellenscharf vorgeschrieben. Die Suche nach geeigneten Standorten wird jedoch durch die räumliche Bezeichnung im Bundesbedarfsplangesetz eingegrenzt. Der Standort des Umspannwerks muss einen räumlichen Bezug zu der im Bundesbedarfsplangesetz gewählten Bezeichnung aufweisen.

Zu Buchstabe j (Nummer 75)

Vorhaben 75: Höchstspannungsleitung Siersdorf – Zukunft – Verlautenheide

Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans 2021-2035 für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Im Vergleich zum bisherigen Bundesbedarfsplan wurde das Vorhaben im NEP 2021-2035 erweitert und um die Teilmaßnahme Siersdorf – Zukunft ergänzt.

Zu Buchstabe k (Nummer 81 bis 99)

Vorhaben 81: Höchstspannungsleitung Hemmingstedt/Lieth/Lohe-Rickelshof/Wöhrden – Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin

Das Vorhaben erhöht die Übertragungskapazität zwischen Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern. Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans 2021-2035 mit den Netzverknüpfungspunkten Hemmingstedt/Lieth/Lohe-Rickelshof/Wöhrden und Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Mit dem Vorhaben soll eine neue Verbindung von dem Suchraum Hemmingstedt/Lieth/Lohe-Rickelshof/Wöhrden in den Suchraum der Gemeinden Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin errichtet werden. In den Suchräumen Hemmingstedt/Lieth/Lohe-Rickelshof/Wöhrden sowie der Gemeinden Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin sollen neue Netzverknüpfungspunkte errichtet werden. Für neu zu errichtende Umspannwerke gilt nach der Konzeption des Bundesbedarfsplangesetzes ein Suchraum. Der genaue Standort der neu zu errichtenden Umspannwerke wird vom Bundesbedarfsplangesetz nicht parzellenscharf vorgeschrieben. Die Suche nach einem geeigneten Standort wird jedoch durch die räumliche Bezeichnung im

Bundesbedarfsplangesetz eingegrenzt. Der Standort der Umspannwerke muss einen räumlichen Bezug zu der im Bundesbedarfsplangesetz gewählten Bezeichnung aufweisen.

Vorhaben 81 ist als ein länderübergreifendes Vorhaben gekennzeichnet. Vorhaben 81 ist zusätzlich als ein Vorhaben gekennzeichnet, welches als Pilotprojekt für verlustarme Übertragung hoher Leistung über große Entfernung errichtet werden soll. Für das Vorhaben gilt der Vorrang der Erdverkabelung.

Vorhaben 82: Höchstspannungsleitung Ovelgönne/Rastede/Wiefelstede/Westerstede – Bürstadt

Das Vorhaben dient der großräumigen Erhöhung der Übertragungskapazität aus Niedersachsen in das Rhein-Main-Gebiet, um das Übertragungsnetz für die zukünftig ansteigenden Stromflüsse zu verstärken. Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans 2021-2035 für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Im Rahmen des Vorhabens ist eine Verbindung vom Suchraum der Gemeinden Ovelgönne/Rastede/Wiefelstede und der Stadt Westerstede nach Bürstadt vorgesehen. Dafür ist im Suchraum Ovelgönne/Rastede/Wiefelstede/Westerstede ein Umspannwerk zu errichten. Für neu zu errichtende Umspannwerke gilt nach der Konzeption des Bundesbedarfsplangesetzes ein Suchraum. Der genaue Standort der neu zu errichtenden Umspannwerke wird vom Bundesbedarfsplangesetz nicht parzellenscharf vorgeschrieben. Die Suche nach einem geeigneten Standort wird jedoch durch die räumliche Bezeichnung im Bundesbedarfsplangesetz eingegrenzt. Der Standort des Umspannwerks muss einen räumlichen Bezug zu der im Bundesbedarfsplangesetz gewählten Bezeichnung aufweisen.

Vorhaben 82 ist als ein länderübergreifendes Vorhaben gekennzeichnet. Vorhaben 82 ist zusätzlich als ein Vorhaben gekennzeichnet, welches als Pilotprojekt für verlustarme Übertragung hoher Leistung über große Entfernung errichtet werden soll. Für das Vorhaben gilt der Vorrang der Erdverkabelung. Überdies stehen die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf für Leerrohre fest, die eine Übertragung in Gleichstrom mit einer Kapazität von mindestens 2 GW ermöglichen.

Vorhaben 83: Höchstspannungsleitung Sanitz/Gnewitz/Dettmannsdorf/Marlow – Schweden (Hansa PowerBridge II)

Hansa PowerBridge II ist ein Interkonnektor zwischen Mecklenburg-Vorpommern und Südschweden. Das Vorhaben erhöht die Handelskapazität zwischen Schweden und Deutschland. Dieser zusätzliche Interkonnektor soll die Verbindung weiter verstärken. Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans 2021-2035 für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Für das Vorhaben ist im Suchraum der Gemeinden Sanitz/Gnewitz/Dettmannsdorf sowie der Stadt Marlow ein Umspannwerk neu zu errichten. Für neu zu errichtende Umspannwerke gilt nach der Konzeption des Bundesbedarfsplangesetzes ein Suchraum. Der genaue Standort der neu zu errichtenden Umspannwerke wird vom Bundesbedarfsplangesetz nicht parzellenscharf vorgeschrieben. Die Suche nach einem geeigneten Standort wird jedoch durch die räumliche Bezeichnung im Bundesbedarfsplangesetz eingegrenzt. Der Standort des Umspannwerks muss einen räumlichen Bezug zu der im Bundesbedarfsplangesetz gewählten Bezeichnung aufweisen.

Vorhaben 83 ist als ein Vorhaben gekennzeichnet, welches als Pilotprojekt für verlustarme Übertragung hoher Leistung über große Entfernung errichtet werden soll.

Vorhaben 84: Höchstspannungsleitung Lübeck – Geesthacht/Amt Lüttau

Das Vorhaben erhöht die Übertragungskapazität innerhalb Schleswig-Holsteins und schafft eine zusätzliche, leistungsfähige Verbindung in Richtung Süden, um das Übertragungsnetz

für die zukünftig ansteigenden Stromflüsse zu verstärken. Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans 2021-2035 mit den Netzverknüpfungspunkten Lübeck und Geesthacht/Amt Lüttau für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Vorhaben 85: Höchstspannungsleitung Güstrow – Wessin – Görries – Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin – Talkau/Elmenhorst/Kankelau/Fuhlenhagen – Krümmel

Das Vorhaben erhöht die Übertragungskapazität zwischen Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern. Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans 2021-2035 mit den Netzverknüpfungspunkten Güstrow, Wessin, Görries, Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin, Talkau/Elmenhorst/Kankelau/Fuhlenhagen und Krümmel für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Die Netzverknüpfungspunkte in den Suchräumen Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin und im Suchraum Talkau/Elmenhorst/Kankelau/Fuhlenhagen sind neu zu errichten. Für neu zu errichtende Umspannwerke gilt nach der Konzeption des Bundesbedarfsplangesetzes ein Suchraum. Der genaue Standort der neu zu errichtenden Umspannwerke wird vom Bundesbedarfsplangesetz nicht parzellenscharf vorgeschrieben. Die Suche nach einem geeigneten Standort wird jedoch durch die räumliche Bezeichnung im Bundesbedarfsplangesetz eingegrenzt. Der Standort der Umspannwerke einen räumlichen Bezug zu der im Bundesbedarfsplangesetz gewählten Bezeichnung aufweisen.

Vorhaben 85 ist als ein länderübergreifendes Vorhaben gekennzeichnet.

Vorhaben 86: Höchstspannungsleitung Emden Ost – Bundesgrenze (NL)

Das Vorhaben dient der Erhöhung der Kuppelkapazität zwischen Deutschland und den Niederlanden. Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans 2021-2035 mit den Netzverknüpfungspunkten Emden Ost und der Bundesgrenze zu den Niederlanden für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Vorhaben 86 ist als ein grenzüberschreitendes Vorhaben gekennzeichnet.

Vorhaben 87: Höchstspannungsleitungen Netzausbau und Verstärkung Berlin

- Punkt Biesdorf Süd – Wuhlheide
- Thyrow – Großbeeren/Blankenfelde-Mahlow – Schönefeld mit Abzweig Bezirk Steglitz-Zehlendorf (Berlin) – Bezirke Mitte/Friedrichshain-Kreuzberg (Berlin)
- Malchow – Bezirke Mitte/Reinickendorf (Berlin) – Reuter
- Reuter – Teufelsbruch

Das Vorhaben erhöht die Versorgungssicherheit Berlins. Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans 2021-2035 für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Durch Neubau beziehungsweise Netzverstärkung der Höchstspannungsleitungen Punkt Biesdorf Süd – Wuhlheide, Thyrow – Großbeeren/Blankenfelde-Mahlow – Schönefeld mit Abzweig Bezirk Steglitz-Zehlendorf (Berlin) – Bezirke Mitte/Friedrichshain-Kreuzberg (Berlin), Malchow – Bezirke Mitte/Reinickendorf (Berlin) – Reuter und Reuter – Teufelsbruch wird ein gemeinsamer energiewirtschaftlicher Zweck verfolgt. Daher erfolgt die Zusammenfassung dieser Maßnahmen in einem Vorhaben.

Vorhaben 87 ist teilweise als länderübergreifendes Vorhaben gekennzeichnet. Das Vorhaben ist zudem teilweise als Vorhaben zur Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragung

gekennzeichnet, das als Pilotprojekt nach Maßgabe des § 4 als Erdkabel errichtet und betrieben oder geändert werden kann. Durch die F-Kennzeichnung wird die Planfeststellungsbedürftigkeit auch von Kabeltunneln nach § 43 Absatz 1 Nummer 4 EnWG in Verbindung mit § 2 Absatz 6, § 4 Absatz 3 BBPlG begründet.

Vorhaben 88: Höchstspannungsleitung Landesbergen – Grohnde – Vörden – Würzgassen – Sandershausen Ost – Bergshausen – Borken

Das Vorhaben erhöht die Übertragungskapazität in Niedersachsen und Hessen, um das Übertragungsnetz für die zukünftig ansteigenden Stromflüsse zu verstärken. Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans 2021-2035 mit den Netzverknüpfungspunkten Landesbergen, Grohnde, Vörden, Würzgassen, Sandershausen Ost, Bergshausen und Borken für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Vorhaben 88 ist als ein länderübergreifendes Vorhaben gekennzeichnet.

Vorhaben 89: Höchstspannungsleitung Westerkappeln – Gersteinwerk

Das Vorhaben erhöht die Übertragungskapazität innerhalb Nordrhein-Westfalens, um das Übertragungsnetz für die zukünftig ansteigenden Stromflüsse zu verstärken. Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans 2021-2035 mit den Netzverknüpfungspunkten Westerkappeln und Gersteinwerk für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Vorhaben 90: Höchstspannungsleitung Gersteinwerk – Lippe – Mengede

Das Vorhaben erhöht die Übertragungskapazität innerhalb Nordrhein-Westfalens, um das Übertragungsnetz für die zukünftig ansteigenden Stromflüsse zu verstärken. Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans 2021-2035 mit den Netzverknüpfungspunkten Gersteinwerk, Lippe und Mengede für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Vorhaben 91: Höchstspannungsleitung Emscherbruch – Hüllen – Eiberg – Bochum – Hattingen

Das Vorhaben erhöht Übertragungskapazität innerhalb Nordrhein-Westfalens, um das Übertragungsnetz für die zukünftig ansteigenden Stromflüsse zu verstärken. Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans 2021-2035 für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Vorhaben 92: Höchstspannungsleitung Walsum – Beeck

Das Vorhaben erhöht Übertragungskapazität innerhalb Nordrhein-Westfalens, um das Übertragungsnetz für die zukünftig ansteigenden Stromflüsse zu verstärken. Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans 2021-2035 mit den Netzverknüpfungspunkten Walsum und Beeck für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Vorhaben 93: Höchstspannungsleitung Lauchstädt – Leuna/Merseburg/Weißenfels – Pulgar

Das Vorhaben erhöht die Übertragungskapazität zwischen Sachsen und Sachsen-Anhalt, um das Übertragungsnetz für die zukünftig ansteigenden Stromflüsse zu verstärken. Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans 2021-2035 mit den Netzverknüpfungspunkten Lauchstädt, Leuna/Merseburg/Weißenfels und Pulgar für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Das Umspannwerk in Leuna/Merseburg/Weißenfels ist neu zu errichten. Für neu zu errichtende Umspannwerke gilt nach der Konzeption des Bundesbedarfsplangesetzes ein Suchraum. Der genaue Standort des neu zu errichtenden Umspannwerks wird vom Bundesbedarfsplangesetz nicht parzellenscharf vorgeschrieben. Die Suche nach einem geeigneten Standort wird jedoch durch die räumliche Bezeichnung im Bundesbedarfsplangesetz eingegrenzt. Der Standort des Umspannwerks muss einen räumlichen Bezug zu der im Bundesbedarfsplangesetz gewählten Bezeichnung aufweisen.

Vorhaben 93 ist als ein länderübergreifendes Vorhaben gekennzeichnet.

Vorhaben 94: Höchstspannungsleitung Sechtem – Ließem – Weißenthurm

Das Vorhaben erhöht die Übertragungskapazität von Nordrhein-Westfalen nach Rheinland-Pfalz, um das Übertragungsnetz für die zukünftig ansteigenden Stromflüsse zu verstärken. Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans 2021-2035 mit den Netzverknüpfungspunkten Sechtem, Ließem und Weißenthurm für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Vorhaben 94 ist als ein länderübergreifendes Vorhaben gekennzeichnet.

Vorhaben 95: Höchstspannungsleitung Dahlem – Bundesgrenze (BE)

Der Interkonnektor ist eine zusätzliche Verbindung zum Austausch von Strom zwischen Belgien und Deutschland. Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans 2021-2035 mit den Netzverknüpfungspunkten Dahlem und der Bundesgrenze zu Belgien für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Vorhaben 95 ist ebenso wie bereits Vorhaben 30 nicht als ein grenzüberschreitendes Vorhaben im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 2 gekennzeichnet, da angesichts des geringen Umfangs des Vorhabens die Anwendung des NABEG gemäß § 2 Absatz 1 NABEG nicht geboten erscheint. Vorhaben 95 ist als ein Vorhaben gekennzeichnet, welches als Pilotprojekt für verlustarme Übertragung hoher Leistung über große Entfernung errichtet werden soll. Für das Vorhaben gilt der Vorrang der Erdverkabelung.

Vorhaben 96: Höchstspannungsleitung Aschaffenburg – Urberach

Das Vorhaben erhöht die Übertragungskapazität zwischen Hessen und Bayern, um das Übertragungsnetz für die zukünftig ansteigenden Stromflüsse zu verstärken. Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans mit den Netzverknüpfungspunkten Aschaffenburg und Urberach für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Vorhaben 96 ist als ein länderübergreifendes Vorhaben gekennzeichnet.

Vorhaben 97: Höchstspannungsleitung Uchtelfangen – Ensdorf – Bundesgrenze (FR)

Der Interkonnektor dient der Erhöhung der Übertragungskapazität zwischen Deutschland und Frankreich. Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans 2021-2035 mit den Netzverknüpfungspunkten Uchtelfangen, Ensdorf und der Bundesgrenze zu Frankreich für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Vorhaben 97 ist als ein grenzüberschreitendes Vorhaben gekennzeichnet. Vorhaben 97 ist zusätzlich als Vorhaben gekennzeichnet, bei dem nach § 5a Absatz 4 NABEG auf eine Bundesfachplanung zu verzichten ist.

Vorhaben 98: Höchstspannungsleitung Punkt Fraulautern – Saarwellingen/Saarlouis/Dillingen (Saar) – Diefflen

Das Vorhaben dient der Versorgungssicherheit im Saarland. Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans 2021-2035 für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Das Umspannwerk in Saarwellingen/Saarlouis/Dillingen (Saar) ist neu zu errichten. Für neu zu errichtende Umspannwerke gilt nach der Konzeption des Bundesbedarfsplangesetzes ein Suchraum. Der genaue Standort des neu zu errichtenden Umspannwerks wird vom Bundesbedarfsplangesetz nicht parzellenscharf vorgeschrieben. Die Suche nach einem geeigneten Standort wird jedoch durch die räumliche Bezeichnung im Bundesbedarfsplangesetz eingegrenzt. Der Standort des Umspannwerks muss einen räumlichen Bezug zu der im Bundesbedarfsplangesetz gewählten Bezeichnung aufweisen.

Vorhaben 99: Höchstspannungsleitung Tiengen – Bundesgrenze (CH)

Der Interkonnektor dient der Erhöhung der Übertragungskapazität zwischen Deutschland und der Schweiz. Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans 2021-2035 mit den Netzverknüpfungspunkten Tiengen und der Bundesgrenze zu der Schweiz für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Vorhaben 99 ist als ein grenzüberschreitendes Vorhaben gekennzeichnet.

Zu Artikel 9 (Inkrafttreten)

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.